

VERGLEICH DER EINZELSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG AUßERHALB VON BESCHÄFTIGUNG UND BERUF

"Mapping"-Studie: Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Bereichs Beschäftigung und Beruf – nationale Rechtsvorschriften und ihre Auswirkungen, VT/2005/062

**Aileen McColgan (Leitende Wissenschaftlerin)
Jan Niessen (Wissenschaftlicher Direktor)
Fiona Palmer**

Dezember 2006

Der Inhalt des vorliegenden Berichts spiegelt nicht unbedingt die Meinung oder die Haltung der Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit der Europäischen Kommission wider. Weder die Europäische Kommission noch andere in ihrem Auftrag handelnde Personen sind für die mögliche Verwendung der hier gegebenen Informationen verantwortlich.

Die Studie wurde durchgeführt von:

human european consultancy
Hooghiemstraplein 155
3514 AZ Utrecht
Niederlande
www.humanconsultancy.com

Migration Policy Group
Rue Belliard 205, box 1
1040 Brüssel
Belgien
www.migpolgroup.com

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
I. Einleitung	11
II. Nationale Vorschriften zu Diskriminierung in der EU, Rumänien und Bulgarien	13
III. Persönlicher Geltungsbereich	32
1. Natürliche und juristische Personen	32
2. Haftung für das Verschulden Dritter	32
IV. Angemessene Vorkehrungen	34
<i>Allgemeine Pflichten zu angemessenen Vorkehrungen</i>	34
<i>Behindertenspezifische Verpflichtungen</i>	35
<i>Begrenzte behindertenspezifische Pflichten zu angemessenen Vorkehrungen</i>	39
<i>Länder, in denen es außerhalb der Beschäftigung keine Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen gibt</i>	40
V. Materieller Geltungsbereich	42
1. Bildung.....	42
<i>Allgemeine Anmerkungen</i>	42
<i>Geschlechts- und religionsspezifische Fragen</i>	43
<i>Behinderung und Bildung</i>	46
2. Güter und Dienstleistungen	49
<i>Allgemeine Anmerkungen</i>	49
<i>Rechtfertigung von Diskriminierung</i>	49
<i>Spezifische Bestimmungen für Versicherungen</i>	51
<i>Wohnraum</i>	52
3. Sozialschutz und soziale Vergünstigungen.....	53
<i>Allgemeine Anmerkungen</i>	53
<i>Ausnahmen</i>	55
VI. Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot	57
1. Allgemein.....	57
2. Religiöse Autonomie	58
3. Altersbedingte Diskriminierung.....	60
VII. Schlussbemerkungen	63
1. Ausmaß der Erfassung	63
2. Art der Erfassung.....	66
3. Erfassung nach Diskriminierungsgründen	67
4. Erfassung nach materiellem Geltungsbereich	68
Anhang 1: Tabellarische Übersicht über die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung außerhalb von Beschäftigung und Beruf (nur auf Englisch)	

Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Bericht sollen in knapper Form die Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten, Bulgariens und Rumäniens in bezug auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung und des Alters (den "relevanten Merkmalen") dargestellt werden, insofern als derartige Diskriminierungen außerhalb des Geltungsbereichs des gegenwärtig gültigen EG-Rechts liegen. Dem Vergleich liegen ausführliche Berichte über jedes untersuchte Land und fünf weitere, so genannte Vergleichsländer zugrunde: Australien, Kanada, Neuseeland, Südafrika und die Vereinigten Staaten. Im Mittelpunkt des Berichts stehen die Rechtsvorschriften der bestehenden und zukünftigen EU-Mitgliedstaaten, es wird jedoch vereinzelt auf die Vergleichsländer hingewiesen.

1. Allgemein

Bei der Untersuchung der europäischen Länder fällt zunächst auf, dass

1. die meisten Länder weit über die Anforderungen aus dem gegenwärtigen EG-Recht hinausgehen und einen gewissen Rechtsschutz vor den im vorliegenden Bericht erörterten Diskriminierungen bieten, und dass sich
2. die Länder bezüglich des Ausmaßes und der Art dieses Schutzes stark voneinander unterscheiden.

Eine kleine Anzahl von Ländern (Irland, Bulgarien, Slowenien, Rumänien und Luxemburg) hat Verfassungs- oder detaillierte Gesetzesbestimmungen, die für alle relevanten Merkmale und den gesamten materiellen Geltungsbereich der Richtlinie 2000/43/EG (Antirassismusrichtlinie) gelten, und deren Begriffsbestimmungen von unmittelbarer Diskriminierung keine Rechtfertigung durch Verweis auf eine allgemeine Einwendung (indem zum Beispiel lediglich eine "ungerechtfertigte" Diskriminierung oder eine zur Verfolgung eines legitimen Zieles nicht "erforderliche und verhältnismäßige" Diskriminierung verboten wird) zulassen.¹ Statt einer derartig breiten Rechtfertigungsmöglichkeit gewähren diese Länder diskrete, nur in besonderen Fällen anwendbare Ausnahmen.

Einer anderen Ländergruppe (Finnland, Portugal, Spanien, Zypern, Estland, Griechenland und Frankreich) fehlt es an umfassenden Rechtsvorschriften. Diese Länder weisen eine Mischung von Gesetzesbestimmungen, verfassungsmäßig garantierten Diskriminierungsverboten und manchmal auch straf- bzw. zivilrechtliche Bestimmungen auf, die Diskriminierungen in bezug auf die relevanten Diskriminierungsgründe für einen ähnlich breiten Geltungsbereich (Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum) regeln. Der grundlegende Unterschied zwischen diesen Ländern und denen der ersten Kategorie liegt darin, dass manche oder alle Verbote der unmittelbaren Diskriminierung in der zweiten Ländergruppe einer allgemeinen rechtfertigenden Einwendung unterliegen, und nicht (oder auch) den besonderen Ausnahmen, die in der ersten Ländergruppe zulässig sind. Finnland beispielsweise hat lückenhafte Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die zusammen Diskriminierung in bezug auf alle relevanten Merkmale

¹ Einer "allgemeinen Rechtfertigungseinwendung" kann eine spezifische Ausnahme beispielsweise für Diskriminierungen beim Zugang zu Dienstleistungen oder zu Bildungseinrichtungen kirchlicher Organisationen entgegengesetzt werden. Bei *mittelbarer* – im Unterschied zu *unmittelbarer* – Diskriminierung werden ausnahmslos allgemeine Rechtfertigungseinwendungen eingeräumt.

für die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum regeln, aber bei vielen Diskriminierungen allgemeine Rechtfertigungseinwendungen zulassen (Das für Güter und Dienstleistungen gültige Strafrecht verbietet Ungleichbehandlungen aufgrund einer Vielzahl von Merkmalen "ohne einen gerechtfertigten Grund", während in der Verfassung festgelegt wird, dass "niemand ohne angemessenen Grund wegen seines Geschlechts, seines Alters, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion, seiner Überzeugung, seiner Meinung, seiner Gesundheit, einer Behinderung oder eines anderen seine Person betreffenden Grundes anders als andere Personen behandelt werden darf."²).

Die dritte Ländergruppe (Belgien, Österreich, Ungarn, Litauen, die Slowakei, Polen, Deutschland, Italien, die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Schweden) hat Rechtsvorschriften, die für einige oder alle relevanten Diskriminierungsgründe allerdings für einen begrenzteren materiellen Geltungsbereich gelten. Beispielsweise Belgische föderale Rechtsvorschriften regeln Diskriminierung bezüglich aller relevanten Merkmale für den Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, die Bildung und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum, die kommunalen und regionalen Rechtsvorschriften sind allerdings begrenzter. Zu dieser Gruppe gehören auch die Slowakei und Deutschland, deren Verfassungs- oder detaillierte Gesetzesbestimmungen nicht für den gesamten Bereich des Sozialschutzes, soziale Vergünstigungen, die Bildung und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum gelten, sowie das Vereinigte Königreich und Schweden, die Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches nicht bezüglich aller relevanten Merkmale regeln. Auch Malta und Lettland gehen bei ihren Rechtsvorschriften zu Diskriminierungen in gewissem Maße über die Anforderungen aus EG-Recht hinaus, tun dies jedoch sowohl bezüglich der geschützten Merkmale als auch bezüglich des materiellen Geltungsbereichs nur in begrenzterem Maße als die anderen oben erwähnten Länder.

2. Erfassung nach geschütztem Merkmal

Vor Diskriminierungen aufgrund der *Religion oder Weltanschauung* wird in Bulgarien, Finnland, Irland, Luxemburg, Rumänien, Slowenien und Schweden ein weiter Schutz gewährt. In all diesen Ländern erstreckt sich der Schutz auf den Sozialschutz, die sozialen Vergünstigungen, die Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum. Auch im Vereinigten Königreich wird dies ab April 2007 sicherlich der Fall sein. Eine große Anzahl von Ländern gewährt einen bedeutenden Schutz, der allerdings nicht so umfassend ist wie der der ersten Ländergruppe. Zu diesen Ländern gehören Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal und Spanien. Die Tschechische Republik, Dänemark, Lettland, Polen, Griechenland, Malta und die Slowakei bieten auch einen gewissen Schutz vor Diskriminierungen aus diesem Grund (in einigen Fällen durch eine allgemeine Verfassungsklausel zur Gleichbehandlung³, oder in Malta durch die Einbindung der Europäischen Menschenrechtskonvention in nationales Recht, die die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantiert und Diskriminierungen aus diesem Grund verbietet).

Schutz vor Diskriminierungen aufgrund einer *Behinderung* beim Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, der Bildung und dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und

² Dies wurde als für mittelbare Diskriminierung geltend ausgelegt.

³ Griechenland (die Klausel gilt nur für Griechen, die "vor dem Gesetz gleich sind".)

Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum wird von Bulgarien, Irland, Luxemburg, Rumänien, Slowenien und dem Vereinigten Königreich gewährt. Bulgarien verpflichtet zu angemessenen Vorkehrungen im Bildungsbereich, Irland und das Vereinigte Königreich verpflichten hierzu im gesamten Bereich (d.h. beim Sozialschutz, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen usw.). Rumänien und Slowenien verpflichten außerhalb des Beschäftigungsbereichs nicht zu angemessenen Vorkehrungen. Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Litauen, Portugal und Spanien gewähren ein bedeutendes Maß an Schutz in diesem Kontext. Zypern, Österreich, Deutschland, Belgien, Finnland, Spanien und Portugal verpflichten zu angemessenen Vorkehrungen in einem oder mehreren Bereichen. Die Tschechische Republik, Frankreich, Lettland, Malta, die Niederlande, die Slowakei und Schweden gewähren ein gewisses Maß an Schutz, und Frankreich verpflichtet im Bildungswesen zu angemessenen Vorkehrungen, die Slowakei und Malta tun dies in mehreren Bereichen. In Dänemark und Polen gibt es nur wenig gesetzliche Kontrolle über Diskriminierung aufgrund einer Behinderung außerhalb des Beschäftigungsbereiches, obwohl Dänemark die Behörden und öffentlichen Einrichtungen zu einem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet und Polens Verfassung spezifische Bestimmungen über die Rechte von Personen mit Behinderung enthält.

In bezug auf das Merkmal *Geschlecht* haben Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Litauen, Luxemburg, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Schweden und das Vereinigte Königreich Rechtsvorschriften, die deutlich über die Mindestanforderungen der EU hinausgehen und einen sehr weiten Schutz vor geschlechterspezifischer Diskriminierung gewähren. Belgien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Ungarn, die Niederlande, Portugal und Spanien haben auch Rechtsvorschriften, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, allerdings in bezug auf einen etwas engeren materiellen Geltungsbereich als die zuerst genannte Ländergruppe. Österreich, die Tschechische Republik, Italien, Lettland, Malta und Polen gewähren auch einen zusätzlichen Schutz durch Verfassungs- oder andere Bestimmungen.⁴

Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der *sexuellen Ausrichtung* beim Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, der Bildung und dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum wird von Bulgarien, Irland, Luxemburg, Rumänien und Slowenien gewährt. Darüber hinaus gewähren Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Finnland, Deutschland, Ungarn, Litauen, die Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden in diesem Kontext ein bedeutendes Maß an Schutz, und auch die Tschechische Republik, Frankreich, Italien, Lettland und die Slowakei bieten einen gewissen Schutz. In Malta, Polen, Griechenland und dem Vereinigten Königreich gibt es außerhalb des Beschäftigungsbereiches wenig Rechtsvorschriften in bezug auf Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung, die über die im EG-Recht enthaltenen Anforderungen hinausgehen, im Vereinigten Königreich soll sich dies allerdings ab April 2007 ändern.

In den untersuchten Ländern gibt es bezüglich der Merkmale "Geschlecht", "Religion oder Weltanschauung", "sexuelle Ausrichtung" und "Behinderung" keine deutliche Hierarchie des Schutzes vor Diskriminierungen, obwohl sich möglicherweise feststellen lässt, dass die Merkmale "Religion oder Weltanschauung" und "Geschlecht" im Allgemeinen in größerem Ausmaß und die Merkmale "sexuelle Ausrichtung" und "Behinderung" in geringerem Ausmaß als vom EG-Recht gefordert gesetzlich geregelt sind. Man kann jedoch deutliche Unterschiede zwischen diesen vier Merkmalen einerseits und dem Merkmal "Alter" andererseits unterscheiden:

⁴ Die griechische Verfassung enthält ein ausdrückliches geschlechterspezifisches Diskriminierungsverbot wie auch eine allgemeine Gleichbehandlungsklausel, die bereits in Fußnote 3 erwähnt wurde.

In bezug auf das Merkmal "Alter" wird außerhalb des Beschäftigungsbereiches am wenigsten Schutz vor Diskriminierungen gewährt. In bezug auf das Merkmal *Alter* haben Bulgarien, Irland, Luxemburg, Rumänien und Slowenien Rechtsvorschriften für den materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie ergriffen, auch Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Deutschland, Ungarn, Litauen, Portugal und Spanien gewähren einen bedeutenden Schutz. Einen gewissen, über die Anforderungen aus EG-Recht hinausgehenden Schutz bieten auch die Tschechische Republik, Frankreich, Italien, Lettland und die Slowakei, während der Schutz vor altersbedingter Diskriminierung in Dänemark, Malta, den Niederlanden, Polen, Schweden und dem Vereinigten Königreich nicht über den von EG-Bestimmungen geforderten Schutz hinausgeht (es sei denn, eine derartige Diskriminierung verstößt gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder in manchem Fall gegen das Protokoll Nr. 12 der EMRK).⁵

3. Materieller Geltungsbereich

Der materielle Geltungsbereich der Rechtsvorschriften in den verschiedenen untersuchten europäischen Ländern kann aus der der Zusammenfassung beigefügten Tabelle abgelesen werden.

Sozialschutz und soziale Vergünstigungen

Die meisten untersuchten Länder verwenden zumindest ein allgemeines Diskriminierungsverbot in bezug auf den *Sozialschutz* und *soziale Vergünstigungen*. In Bulgarien, Rumänien, Irland, Finnland, Ungarn, Luxemburg und Slowenien gelten in diesem Bereich ausführliche Gesetzesbestimmungen. Österreichs detaillierte Gesetzesbestimmungen gelten nur auf Landesebene, obwohl davon ausgegangen wird, dass in diesem Kontext auch strafrechtliche Diskriminierungsverbote bezüglich der Merkmale "Religion" und "Behinderung" gelten. Die belgischen detaillierten Gesetzesbestimmungen gelten nur auf föderaler Ebene und daher für die soziale Sicherheit, während Gesundheitsfürsorge und Sozialhilfe generell auf regionaler Ebene gewährt werden. Dänemarks ausführliche, für diesen Bereich gültige Gesetzesbestimmungen gelten nicht für Diskriminierung aufgrund des Alters oder einer Behinderung (Behörden sind jedoch an einen allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden), die schwedischen Bestimmungen gelten nicht für die Merkmale "Alter" und "Behinderung" und die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs nicht für das Merkmal "Alter" (und bis April 2007 auch nicht für die Merkmale "Religion oder Weltanschauung" und "sexuelle Ausrichtung"⁶). In Italien gibt es in diesem Bereich ausführliche Gesetzesbestimmungen für die Merkmale "Behinderung", "Religion oder Weltanschauung" und "Geschlecht", in Malta und den Niederlanden gelten derartige Bestimmungen nur für das Merkmal "Geschlecht" (obwohl allgemeine Diskriminierungsverbote bezüglich aller relevanter Merkmale auch von der Verfassung gewährt werden⁷).

Anderswo wird Diskriminierung in diesem Bereich, zu dem auch der Zugang zur Gesundheitsfürsorge gehört, durch Verfassungsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften

⁵ Zypern, Finnland und die Niederlande haben dieses frei stehende Diskriminierungsverbot für Behörden ratifiziert.

⁶ Das Ausmaß des Verbots bezüglich des Merkmals "sexuelle Ausrichtung", das dann in Kraft treten soll, ist bisher nicht klar.

⁷ Im Bereich der sozialen Sicherheit, nicht jedoch für andere Formen der sozialen Vergünstigungen oder des Sozialschutzes, ist der Schutz vor Diskriminierung aufgrund aller relevanten Merkmale mit Ausnahme von "Behinderung" und "Alter" geregelt.

geregelt, in denen keine ausführlichen Definitionen von Diskriminierung enthalten sind bzw. die generelle Rechtfertigungseinwendungen zulassen. Außerdem ist der Geltungsbereich für "soziale Vergünstigungen" nicht klar, obwohl man für einige Fälle sagen kann, dass dieser Bereich wegen der Allgemeingültigkeit des Verbots im einzelstaatlichen Recht abgedeckt ist. In Portugal und Spanien gelten für diesen Bereich Verfassungs- und bereichsspezifische Bestimmungen für alle relevanten Merkmale. Die estnische Verfassung regelt Diskriminierung aus allen relevanten Gründen für "alle Lebensbereiche" und gilt somit für diesen Bereich, gleiches gilt für die französischen Verfassungs- und Strafrechtsbestimmungen, die deutschen und litauischen Verfassungsbestimmungen. Die griechische Verfassung gewährt griechischen Bürgern einen Schutz vor Diskriminierungen in diesem Bereich⁸ und die lettische Verfassung gilt für Diskriminierungen durch staatliche Akteure bezüglich aller Merkmale außer (anscheinend) des Merkmals "sexuelle Ausrichtung". Das Diskriminierungsverbot der tschechischen Verfassung gilt in diesem Bereich nur für den Sozialschutz, der dort gewährt wird, erstreckt sich jedoch nicht auf den Gesundheitsbereich. Auf ähnliche Weise verbietet die slowakische Verfassung Diskriminierungen in diesem Bereich nur bezüglich der "Grundrechte", zu denen manche, aber nicht alle Sozialleistungen zählen. Das polnische Recht scheint nur Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder des Personenstands in bezug auf die soziale Sicherheit zu verbieten, gilt aber im weiteren Sinne für die Sozialhilfe. In Zypern wird bezweifelt, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot bezüglich der relevanten Merkmale auch für soziale Vergünstigungen im Unterschied zum Sozialschutz gilt.

Bildung

Für den Bereich der *Bildung* regeln Irland, Bulgarien, Zypern, Slowenien, Luxemburg, Rumänien, Finnland, Italien und Spanien Diskriminierung aufgrund aller relevanten Merkmale. Schweden und die Niederlande regeln Diskriminierung im Bildungsbereich aufgrund einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung, nicht jedoch aufgrund des Alters. Im Vereinigten Königreich sind in diesem Bereich Diskriminierungen gegenwärtig nur aufgrund einer Behinderung und wegen des Geschlechts geregelt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass ab April 2007 Vorschriften gelten, die den Geltungsbereich des Schutzes auf die Merkmale "sexuelle Ausrichtung" und "Religion oder Weltanschauung" ausweiten. Dänemark regelt Diskriminierung im Bildungsbereich aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung (nicht jedoch aufgrund des Alters oder einer Behinderung) und Malta lediglich für die Merkmale "Geschlecht" und "Behinderung". Österreich regelt Diskriminierungen in diesem Kontext bezüglich aller relevanten Merkmale auf Landes-, nicht jedoch auf Bundesebene. In Belgien ist es genau umgekehrt, und in Ungarn sind Diskriminierungen in diesem Bereich bezüglich aller Merkmale geregelt, wenn die Bildung von der öffentlichen Hand finanziert oder geleistet wird..

Die Diskriminierungsverbote der estnischen und der litauischen Verfassung gelten für alle relevanten Merkmale für die Bildung, unabhängig davon, ob diese staatlich oder privat geleistet wird. In Portugal verbieten die Verfassung und bereichsspezifische Bestimmungen allgemein die Diskriminierung im Bildungsbereich, und polnische Rechtsvorschriften enthalten ein allgemeines Diskriminierungsverbot für das Bildungswesen durch einen Verweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, wobei jedoch nicht die betreffenden Merkmale besonders erwähnt werden. In der Slowakei ist die Diskriminierung in diesem Bereich nur aufgrund des Geschlechts ausdrücklich verboten,

⁸ Für geschlechterspezifische Diskriminierung gilt keine derartige Einschränkung.

andererseits gilt das verfassungsmäßige Diskriminierungsverbot bezüglich aller relevanten Merkmale. In Frankreich, Deutschland und Griechenland unterliegt die öffentliche Bildung den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätzen der Verfassung (die in Griechenland jedoch nur für griechische Bürger gilt, es sei denn es handelt sich um geschlechterspezifische Diskriminierung).

Die Verfassung der Tschechischen Republik gilt sowohl für die öffentliche als auch für die private Bildung und verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung und einer Behinderung, nicht jedoch wegen des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.⁹ Die Gleichbehandlungsklausel der lettischen Verfassung, die nur gegen staatliche Akteure zur Anwendung kommt, gewährt anscheinend keinen Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung in diesem oder jedem anderen Bereich, während sich das speziell für die Bildung geltende Diskriminierungsverbot nicht auf die Merkmale "Alter", "sexuelle Ausrichtung" und "Behinderung" erstreckt

Güter und Dienstleistungen

Diskriminierung im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit *Gütern und Dienstleistungen* ist bezüglich der relevanten Merkmale detailliert geregelt in Irland, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Luxemburg, Litauen, Spanien, Finnland, den Niederlanden (außer bezüglich des Merkmals "Alter"), Deutschland (allerdings nur in bezug auf so genannte Massenverträge), Ungarn, Österreich, Frankreich (nur bei unmittelbarer Diskriminierung), Schweden und Dänemark (außer bezüglich der Merkmale "Alter" und "Behinderung"), Italien (außer für die Merkmale "sexuelle Ausrichtung" und "Alter") und dem Vereinigten Königreich (mit Ausnahme für das Merkmal "Alter" und noch nicht für die Merkmale "sexuelle Ausrichtung" und "Religion oder Weltanschauung")¹⁰. In Belgien gelten detaillierte Vorschriften nur auf der föderalen Ebene. In Zypern sind Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen bezüglich aller relevanten Merkmale geregelt, obwohl für diesen Bereich keine ausführlichen Bestimmungen gelten. Ähnlich sieht es in der Tschechischen Republik aus, wo das Verbraucherschutzgesetz für alle im System der öffentlichen Dienstleistungen involvierten Akteure wie auch private Dienstleister gilt, allerdings nur für Personen, die Güter und Dienstleistungen für den Eigenbedarf erwerben, und wenn diese öffentlich gegen Entgelt angeboten oder durchgeführt werden.¹¹ In Estland wird der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum durch allgemeine Antidiskriminierungsbestimmungen in der Verfassung und dem Strafrecht geregelt und das Handelsgesetz verbietet einem Händler, "unrechtmäßig den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen einzuschränken oder dabei jemanden vorzuziehen"¹². In Portugal regeln Verfassungs- und bereichsspezifische Bestimmungen die ungerechtfertigte Diskriminierung in diesem Bereich bezüglich aller relevanten Merkmale. Diskriminierung von griechischen Bürgern in diesem Bereich würde gegen die allgemeine Gleichbehandlungsklausel der Verfassung verstoßen, die sowohl private als auch staatliche Akteure bindet. Gleiches gilt in Spanien bei der Diskriminierung von spanischen Bürgern, außerdem gibt es dort ausführliche Gesetzesbestimmungen für diesen Bereich in bezug auf das Merkmal "Behinderung". Malta regelt Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen nur bezüglich des Merkmals "Behinderung" über die im EG-Recht gestellten Anforderungen hinaus. In der

⁹ Die entsprechende Bestimmung des Schulgesetzes (Gesetz Nr. 561/2004 (Gesetzessammlung 2004, Nr. 190, S. 10324)) erwähnt auch das Merkmal "anderer Status", es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies nicht für diese Merkmale gilt.

¹⁰ Es wird davon ausgegangen, dass diese Rechtsvorschriften im April 2007 in Kraft treten.

¹¹ Gesetz Nr. 634/1992 (Gesetzessammlung 1992, Nr. 130, S. 3811).

¹² Artikel 4 Absatz 2 Kaubundustegevuse seadus, RT I 2004, 12, 78.

Slowakei, Polen und Lettland gelten in diesem Bereich keine Diskriminierungsverbote, außer vielleicht für den privaten Sektor.

Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit *Wohnraum* sind in ähnlicher Weise geregelt wie Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (siehe oben). Nur die tschechischen und die litauischen Bestimmungen zu Gütern und Dienstleistungen gelten nicht für den Bereich *Wohnraum*, und das italienische Diskriminierungsverbot gilt nur für den öffentlichen Sektor.

4. Ausnahmen zu den Diskriminierungsverboten

Besteht das Diskriminierungsverbot aus einer Gleichstellungsklausel in der Verfassung oder einer bereichsspezifischen Bestimmung, wird "Diskriminierung" gewöhnlich nicht definiert oder erstreckt sich (implizit oder explizit) nur auf *ungerechtfertigte* oder *ungerechte* Ungleichbehandlungen. Die Erläuterung von Ausnahmen betrifft somit meistens die Länder, die keine Rechtfertigungseinwendungen zu ihrem Diskriminierungsverbot zulassen.

Besonders aufmerksam werden die Ausnahmen untersucht, die für religiöse Organisationen und die bei altersbedingten Diskriminierungen gelten. In jedem Land sind altersbedingte Ungleichbehandlungen beim Zugang zu Renten erlaubt, und Ausnahmen zum Verbot altersbedingter Diskriminierungen scheinen weiter gefasst zu sein, als die für die anderen Merkmale gültigen Ausnahmen.

5. Verschiedene Ansätze bei der Bekämpfung von Diskriminierung

Bei einigen der im vorliegenden Bericht erörterten Diskriminierungsverbote handelt es sich um von der Verfassung gewährte Diskriminierungsverbote. Obwohl mit der Verankerung von Diskriminierungsverboten in der Verfassung der Grundsatz bestätigt wird, dass derartige Diskriminierungen gesetzeswidrig sind, gelten diese Vorschriften manchmal nur für die Bürger des betreffenden Landes, verbieten in der Regel nur "ungerechtfertigte" oder "unangemessene" Diskriminierungen, sind oft nur gegen den Staat und nicht gegen Privatpersonen anwendbar und erweisen sich oft als schwer durchsetzbar. Andere Länder wiederum regeln Diskriminierungen ausschließlich oder teilweise durch strafrechtliche Bestimmungen, von denen manche (wie in Frankreich und Finnland) nur für unmittelbare Diskriminierungen gelten. Auch kann man mit derartigen Bestimmungen bei der Durchsetzung und der Gewährung von Rechtsbehelfen auf Schwierigkeiten stoßen. Daher bedeutet die Tatsache, dass die meisten der europäischen untersuchten Länder Schutz vor Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches auch über das vom EG-Recht geforderte Ausmaß hinaus gewähren, nicht, dass sich diese europäischen Länder bezüglich des Schutzes vor Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches auf dem gleichem Niveau befinden.

6. Schlussfolgerungen

Wegen der großen und komplexen Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern können nur einige sehr allgemeine Beobachtungen festgehalten werden. Es lässt sich jedoch feststellen, dass in zahlreichen Ländern das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Geschlechts und/oder des Alters deutlich über die im EG-Recht gestellten Anforderungen für den Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung, Güter und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum

hinausgeht, und dass sich die untersuchten Länder bezüglich des Ausmaßes, zu dem sie einen Rechtsschutz vor Diskriminierungen aufgrund der relevanten Merkmale über das gegenwärtig im EG-Recht Geforderte hinaus gewähren, stark unterscheiden. Es kann außerdem festgestellt werden, dass alle untersuchten europäischen Länder zumindest in mancherlei Hinsicht über die Anforderungen aus dem EG-Recht hinausgehen, und dass in vielen Fällen der Schutz in bedeutendem Ausmaß über das im EG-Recht Geforderte hinausgeht.

Der Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung und des Geschlechts scheint in den untersuchten europäischen Ländern am meisten über die Anforderungen aus dem EG-Recht hinauszugehen, der Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung und einer Behinderung scheint außerhalb des Beschäftigungsbereichs weniger geregelt zu sein und für den Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Alters trifft dies noch mehr zu. Die meisten untersuchten Länder bieten jedoch einen Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der meisten oder aller relevanten Merkmale über das vom EG-Recht geforderte Maß hinaus.

I. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht sollen in knapper Form die Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten, Bulgariens und Rumäniens in bezug auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung und des Alters dargestellt werden, insofern als derartige Diskriminierungen außerhalb des Geltungsbereichs des gegenwärtig gültigen EG-Rechts (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG) liegen. Dem Vergleich liegen ausführliche Berichte über jedes untersuchte Land und fünf weitere, so genannte Vergleichsländer zugrunde: Australien, Kanada, Neuseeland, Südafrika und die Vereinigten Staaten.

In Kapitel II wird kurz die Rechtslage in den untersuchten Ländern beschrieben. Die Rechtsvorschriften bezüglich der geschlechtsspezifischen Diskriminierung wird in diesem Bericht nicht erwähnt, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen (beispielsweise bei den Bereichen Sozialschutz und Bildung). Verfassungsrechtliche Bestimmungen werden wegen der Fokussierung des Berichts nur erörtert, wenn mit ihnen Lücken gefüllt werden, die ansonsten im einzelstaatlichen Recht bestehen würden, und an den Stellen, wo sie ausführliche gesetzliche Schutzbestimmungen wiederholen. Verfassungsrechtliche Bestimmungen weisen zwar daraufhin, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass Diskriminierungen aufgrund bestimmter Merkmale im Geltungsbereich der Verfassung verboten sind, doch die Wirksamkeit dieser Bestimmungen wird bei der Bekämpfung von Diskriminierung in der Praxis oft in Frage gestellt. Daher wird auf verfassungsrechtliche Bestimmungen nur verwiesen, wenn diese die einzigen oder wichtigsten Bestimmungen zu Diskriminierung darstellen, nicht aber, wenn es ausführlichere Gesetzesbestimmungen gibt.

In Kapitel III wird kurz der persönliche Geltungsbereich der Rechtsvorschriften und das Ausmaß der Haftung von Dienstleistern für Diskriminierungen, die von ihren Beschäftigten oder Dritten (beispielsweise von Mitschülern bzw. Kommilitonen im Bereich der Bildung oder anderen Patienten im Bereich der Gesundheitsfürsorge) begangen werden, erörtert. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Frage, da meist nur begrenzte Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen, wenn es sich bei der diskriminierenden Person um eine Privatperson handelt, es sei denn, deren Arbeitgeber oder der entsprechende Dienstleister (bei Diskriminierungen durch Mitschüler bzw. Kommilitonen, andere Patienten, Kunden usw.) kann rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

In Kapitel IV wird darüber berichtet, in welchem Ausmaß die untersuchten Länder bezüglich des Merkmals Behinderung oder anderer Merkmale angemessene Vorkehrungen vorschreiben.

Anschließend wird in Kapitel V kurz die Frage des materiellen Geltungsbereiches erörtert. Hierauf wird auch in Kapitel II eingegangen, in dem die europäischen Länder einzeln behandelt werden. In Kapitel VI wird ein Überblick über die Erfassung des Geltungsbereichs in den untersuchten Länder gegeben und insbesondere auf die spezifischen, in verschiedenen Kontexten zum Diskriminierungsverbot eingeräumten Ausnahmen hingewiesen. In Kapitel VI werden einige gewöhnlich gewährte Ausnahmen zum Diskriminierungsverbot erörtert und in Kapitel VII schließlich wird zusammenfassend auf das gegenwärtig gültige Antidiskriminierungsrecht in den untersuchten europäischen Ländern eingegangen und darauf hingewiesen, inwieweit dieses über die Anforderungen des gegenwärtig gültigen EG-Recht hinausgeht.

Der Bericht stützt sich auf Studien, die sowohl Kanada, die USA, Südafrika, Australien und Neuseeland als auch die gegenwärtigen EU-Mitgliedstaaten sowie Bulgarien und Rumänien beinhalten. Das Hauptaugenmerk des Berichts bleibt jedoch auf die europäischen Länder gerichtet, und die Vergleichsländer werden nur herangezogen, wenn sie wichtige Beiträge zur Analyse leisten können. Des Weiteren liegt der Schwerpunkt eher auf den materiellen Rechtsbestimmungen als auf Fragen der Durchsetzung oder Rechtsbehelfe. Es wird im Bericht nur wenig auf nicht bindende Maßnahmen eingegangen. Ausnahmen bilden hierbei die Verfahrenskodizes in Irland und dem Vereinigten Königreich, die zwar an sich rechtlich nicht einklagbar sind, vor Gericht jedoch Überzeugungskraft besitzen und berücksichtigt werden können, wenn es um die Klärung der Frage geht, ob ein Beschuldigter gegen eine Bestimmung des Antidiskriminierungsrechts verstoßen hat. Es gibt auch in anderen Ländern Beispiele für freiwillige Kodizes, die zwar keine rechtlichen Auswirkungen haben (wie in Polen die ethischen Kodizes für Journalisten des öffentlichen Rundfunks oder Fernsehens, die auch Antidiskriminierungsklauseln enthalten¹³), für die Förderung von Standards zur Nichtdiskriminierung im öffentlichen Leben allerdings von Bedeutung sein können. Aus Platzgründen kann hierauf aber nicht weiter eingegangen werden.

Im vorliegenden Bericht wird unter "Diskriminierung" immer sowohl unmittelbare *als auch* mittelbare Diskriminierung verstanden, es sei denn, es wird ausdrücklich anders vermerkt.

¹³ Ethische Berufsgrundsätze für das polnische Radio, ethische Grundsätze für polnische Fernsehjournalisten.

II. Nationale Vorschriften zu Diskriminierung in der EU, Rumänien und Bulgarien

In **Österreich** geht der ausführliche Schutz vor Diskriminierung auf Bundesebene in Bezug auf das Merkmal Behinderung im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen über die gegenwärtigen Anforderungen des EG-Rechts hinaus. Das österreichische Verwaltungsstrafrecht schützt auch soziale Gruppen aufgrund ihrer Rasse, ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, Religion oder Behinderung vor ungerechtfertigter "Benachteiligung".¹⁴ Die "Benachteiligung" wird nicht eingeschränkt und könnte im Prinzip auf Diskriminierungen beim Sozialschutz oder sozialen Vergünstigungen ausgeweitet werden, bis heute wurde das Gesetz jedoch nur gegen Dienstleister wie Bars und Restaurants durchgesetzt.¹⁵ In derartigen Fällen ist das Diskriminierungsopfer eher Zeuge als Klagepartei, und die Fälle werden von Lokalbehörden behandelt. Es werden nur wenige Fälle zur Anzeige gebracht, und es kann höchstens eine Geldstrafe von maximal 1.090 Euro verhängt werden.

Regionale Rechtsvorschriften gewähren einen wichtigen Schutz vor Diskriminierungen seitens der Regionalregierungen, die eine bedeutende Rolle bei der Gewährung von Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen und Bildung spielen (gewöhnlich spiegeln die Ländergesetze die Richtlinie 2000/43/EG des Rates (Antirassismusrichtlinie) wider, sind aber auf alle relevanten Merkmale anwendbar). Diese Rechtsvorschriften verbieten altersbedingte Diskriminierungen und gestatten Ausnahmen nur für den Beschäftigungsbereich. Es gibt keine Ausnahmen, die ein Mindest- oder Höchstalter beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge, sozialen Vergünstigungen oder anderen außerhalb des Bereichs von Beschäftigung und Beruf liegenden Fragen gestatten. Diskriminierungen beim Sozialschutz oder sozialen Vergünstigungen könnten auch unter Verwendung der Gleichstellungsklausel aus der Verfassung angefochten werden.¹⁶

Das neue Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz enthält einen Schutz bezüglich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und beim Zugang zu neuen Gebäuden (darüber hinaus soll bis 2013 ein Plan zur Verringerung von Barrieren durchgeführt werden). Es ist nicht klar, ob diese Bestimmungen auch für den Bereich "Wohnraum" gelten. Alle Rechtsvorschriften der Länder, die für den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gelten, berufen sich auf die Richtlinie und schränken die Güter und Dienstleistungen auf diejenigen ein, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, so dass anscheinend private Vereinigungen von der Pflicht auf Gleichbehandlung ausgeschlossen sind. Der Bereich "Versorgung mit Wohnraum" würde allgemein hierunter fallen, und die Länderregierungen sind wichtiger Versorger von Wohnraum. Anscheinend (hier gibt es noch kein Fallrecht) verbieten die Ländervorschriften auch Diskriminierungen (wie Belästigung) aufgrund der relevanten Merkmale seitens der Nachbarn.

Die **belgischen** föderalen Rechtsvorschriften gelten für alle relevanten Merkmale¹⁷ und verwenden die gleichen Begriffsbestimmungen für Diskriminierung wie die Richtlinien. Verboten sind Diskriminierungen im Beschäftigungsbereich, bei der Versorgung mit Gütern oder Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit angeboten werden, in Hinweisen in einem amtlichen

¹⁴ Artikel IX Abs. 1 Z. 3 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1925, EGVG.

¹⁵ Im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz werden Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches nur aufgrund der Rasse verboten. Im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz wird die Diskriminierung wegen einer Behinderung außerhalb des Beschäftigungsbereiches geregelt.

¹⁶ Artikel 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

¹⁷ Das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierungen vom 25. Februar 2003 hat aufgrund des Urteils des Schiedsgerichts vom 6. Oktober 2004 (Rechtssache Nr. 157/2004) eine offene Liste, da dies die ursprünglich verabschiedete Liste für diskriminierend erklärte (da Sprache und politische Überzeugungen nicht enthalten waren).

Dokument, beim Zugang zu und der Teilnahme an sowie der Ausübung einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder politischen Aktivität, die der Öffentlichkeit normalerweise zugänglich ist. In Belgien ist die Zuständigkeit zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen aufgeteilt, und nur für die Fragen, für die die föderale Rechtsprechung zuständig ist, gilt ein umfassendes Verbot in bezug auf die betreffenden Gründe, obwohl in den Regionen bzw. Gemeinschaften insbesondere für den Bildungsbereich einige Bestimmungen vorhanden sind. Die Sozialversicherung wird grundsätzlich von föderalen Rechtsvorschriften geregelt, wohingegen Gesundheitsfürsorge, Bildung und Sozialhilfe hauptsächlich unter die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen (Allerdings würde für "soziale Vergünstigungen", die der allgemeinen Öffentlichkeit von privaten oder öffentlichen Akteuren zur Verfügung gestellt werden, das Gesetz von 2003 zur Anwendung kommen, insofern sie unter die föderale Zuständigkeit fallen.).

Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen gilt auch für den privaten Wohnungsmarkt¹⁸, allerdings sind für privaten oder sozialen Wohnraum (Wohnungspolitik) die Regionen zuständig, die lediglich einem in der Verfassung gebotenen Diskriminierungsverbot unterliegen.¹⁹ Vom Gesetzgeber werden Schritte zur Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und einer generellen Überarbeitung der Antidiskriminierungsvorschriften unternommen. Außerdem sollen Rechtsvorschriften erlassen werden, damit Blindenhunde zu öffentlichen Plätzen zugelassen werden.

Bulgarien hat ausführliche Gesetzesbestimmungen (das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierungen aus dem Jahr 2003), die für alle im EG-Recht genannten Gründe und viele weitere²⁰ gelten, in denen generell die einschlägigen EG-Begriffsbestimmungen für Diskriminierung verwendet werden und die ausdrücklich über den Bereich Beschäftigung und Beruf hinaus auch für die Ausübung jedes anderen Rechts oder jeder Freiheit gelten, die in der Verfassung oder einzelstaatlichen Gesetzen gewährt werden (Primär- und Sekundärrecht sowie ratifiziertes Völkerrecht, das laut Verfassung ein integrativer Bestandteil des nationalen Rechts ist).²¹ Das Gesetz regelt detailliert Diskriminierungen im Beschäftigungsbereich und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und bestimmt darüber hinaus, dass "das Diskriminierungsverbot für alle Personen bei der Ausübung und dem Schutz der in der Verfassung oder Gesetzen der Republik Bulgarien gewährten Rechte und Freiheiten bindend ist". Es wird davon ausgegangen, dass es Diskriminierungen aus allen relevanten Gründen im gesamten materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie sowie in weiteren Bereichen abdeckt.²² Darüber hinaus gibt es Rechtsvorschriften in bezug auf Diskriminierungen wegen einer Behinderung mit einem sehr weiten Geltungsbereich.²³

In den bulgarischen, für die Polizei, die Streitkräfte und andere Sicherheitseinrichtungen geltenden Rechtsvorschriften werden Unterschiede aufgrund des Alters, einer Behinderung und

¹⁸ Urteil vom 19. April 2005 des Vorsitzenden des erstinstanzlichen Gerichts in Nivelles.

¹⁹ Artikel 10 und 11 der Verfassung garantieren allen die Gleichstellung vor dem Gesetz und die gleichen Rechte und Freiheiten.

²⁰ Zusammen mit Nationalität, Herkunft, Bildung, Überzeugungen, politische Treuepflicht, persönlicher oder öffentlicher Status, Familienstand und Vermögensstand sowie "jeder andere vom Gesetz oder einem völkerrechtlichen Vertrag, bei dem die Republik Bulgarien Vertragspartei ist, festgesetzter Grund".

²¹ Artikel 6, 5(4).

²² In der Rechtsprechung wurden mit Hilfe des Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierungen in zahlreichen Bereichen wie der Bildung, dem Dienstleistungssektor (Hotels, Restaurants, Diskotheken, Bars und Kaffeehäuser, Elektrizitätslieferanten, Schwimmbäder, Geschäfte), der Beschäftigung, der Strafjustiz und des öffentlichen sowie politischen Lebens (Fälle von Hassreden) Diskriminierungen festgestellt und wiedergutmacht.

²³ Das Gesetz zur Integration von Personen mit Behinderung aus dem Jahr 2004 gilt für alle Bereiche.

des Geschlechts vorgenommen. Diese Rechtsvorschriften verstoßen gegen das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierungen und in bezug auf unmittelbare geschlechtsspezifische Diskriminierungen auch gegen die Verfassung.²⁴

Das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention wurde in das nationale **zypriotische** Recht aufgenommen. Im Jahr 2002 entschied das Oberste Gericht von Zypern, dass ein Verstoß gegen die Menschenrechte sowohl von öffentlichen als auch von privaten Parteien vor Zivilgerichten zu verhandeln ist, und dass eine gerechte und angemessene Entschädigung für materiellen sowie immateriellen Schaden, der aufgrund des Verstoßes entstanden ist, zu leisten ist.²⁵ Seit diesem Urteil sind keine Klagen eingereicht worden, doch der Verwaltungskommissar ist befugt, gegen "gesetzeswidrige Diskriminierungen" vorzugehen. Dazu zählen Diskriminierungen im privaten und im öffentlichen Sektor aus sämtlichen, im Protokoll zur EMRK geregelten Gründen (also alle relevanten Merkmale²⁶) und in den Bereichen Sozialschutz, soziale Sicherheit, medizinische Versorgung und Bildung.²⁷ In Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e) des Gesetzes zur Ernennung des Diskriminierungsbeauftragten als nationale Gleichbehandlungsstelle wird eine "gesetzeswidrige Diskriminierung" als Behandlung, Verhalten, Leistung, Bedingung, Kriterium oder Verfahren im privaten oder öffentlichen Sektor ohne jegliche Ausnahme definiert.²⁸ Es ist nicht klar, ob soziale Vergünstigungen bei Diskriminierungen in bezug auf andere Merkmale als der Rasse unter die Rechtsprechung des Verwaltungskommissars fallen, obwohl er, wenn die sozialen Vergünstigungen vom Staat geleistet werden, innerhalb seines Mandats (als Diskriminierungsbeauftragter) befugt ist, Diskriminierungen in diesem Bereich als vermeindliche Verwaltungsfehler zu untersuchen. Der Verwaltungskommissar kann auch über Diskriminierungen aus den betreffenden Gründen im Bereich der Bildung urteilen. Darüber hinaus regelt das Gesetz über Personen mit Behinderung aus dem Jahr 2000 Diskriminierungen wegen einer Behinderung im Bereich der "Dienstleistungen und Einrichtungen".

Das Mandat der Gleichbehandlungsstelle erstreckt sich auch über Diskriminierungen "beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen" einschließlich von Wohnraum aufgrund der betreffenden Merkmale. Bisher gibt es kein Fallrecht, doch es wird angenommen, dass das Verbot allgemeiner Art ist und gleichermaßen für den öffentlichen wie den privaten Sektor gilt.²⁹

Im Juli 2006 wurde die zypriotische Verfassung geändert, um den Richtlinien und Verordnungen der EU Vorrang einzuräumen.³⁰

²⁴ Artikel 6.

²⁵ Rechtssache *Yiallourou* gegen *Evgenios Nicolaou*, 2002.

²⁶ Die Merkmale "Behinderung" und "sexuelle Ausrichtung" werden nicht aufgezählt, sind aber implizit enthalten. Gleiches gilt für das Merkmal "Alter". Es sei jedoch darauf verwiesen, dass laut Protokoll jede Diskriminierung gerechtfertigt werden kann.

²⁷ Das Gesetz zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und jeder anderen Form von Diskriminierung (Kommissar) Nr. 42(1)/2004 (19.03.2004).

²⁸ Gesetz Nr. 42(I)/2004.

²⁹ Das Gesetz Nr. 59 (I) zur Rassendiskriminierung und das Gesetz Nr. 43 (I) über das Mandat der Gleichbehandlungsstelle verbieten ausdrücklich die Diskriminierung aufgrund der Rasse "beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich von Wohnraum". Das Gesetz Nr. 43 (I) wird so ausgelegt, dass es das gleiche Verbot auch auf die anderen Gründe ausweitet und in Artikel 6 Absatz 1 Gesetz über Personen mit Behinderung Nr. 127(I)2000 wird ausdrücklich die Diskriminierung wegen einer Behinderung beim Zugang zu Gütern, Dienstleistungen und Einrichtungen verboten.

³⁰ Neuer Artikel 1 A.

Der **tschechische** Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz, mit dem ein weites Diskriminierungsverbot eingeführt und die bestehenden EG-Richtlinien zur Nichtdiskriminierung in nationales Recht umgesetzt werden sollten, wurde im Mai 2006 nicht als Gesetz verabschiedet. In der Verfassung werden Diskriminierungen aus den relevanten Gründen³¹ verboten, doch darauf kann nur zurückgegriffen werden, wenn die Diskriminierungen bürgerliche oder politische Grundrechte (im Unterschied zu wirtschaftlichen oder sozialen Rechten) betreffen. Wenn auf dieses Verbot zurückgegriffen werden kann, kann es sowohl gegen private als auch gegen öffentliche Akteure durchgesetzt werden, obwohl nur der Staat vom Verfassungsgericht belangt werden kann. Das in der Verfassung gewährte Diskriminierungsverbot gilt nicht für den Sozialschutz, es sei denn, es wird hierauf per Gesetz ein Recht gewährt, und in bezug darauf vermeindlich eine Diskriminierung verübt. Der Schutz erstreckt sich nicht auf die Bereiche Bildung oder Gesundheit, und es gibt kaum Fallrecht zur Anwendung dieses Schutzes auf die relevanten Gründe.

In bezug auf den Sozialschutz oder soziale Vergünstigungen, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen bezüglich der betreffenden Gründe gibt es keine speziellen Rechtsvorschriften, obwohl im Schulgesetz eine generelle Antidiskriminierungsklausel gegeben wird (die für alles außer der beruflichen Weiterbildung gilt), wodurch Diskriminierungen aus den betreffenden Gründen – außer vielleicht Alter und sexuelle Ausrichtung – verboten werden (dort ist eine nicht erschöpfende Liste enthalten, in der diese beiden Gründe nicht aufgeführt sind, jedoch auf "einen anderen Status" verwiesen wird³²). Das Verbraucherschutzgesetz gilt für alle Ämter, die am öffentlichen Dienstleistungssystem beteiligt sind, wie auch für private Dienstleister, allerdings nur für Personen, die Güter oder Dienstleistungen für den Eigenbedarf erwerben, und dort, wo diese Unternehmungen öffentlich mit Gewinn durchgeführt oder angeboten werden.³³ Es gilt nicht für das Wohnungswesen.

Der tschechische Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz hätte, wenn es als Gesetz verabschiedet worden wäre, einen Schutz vor Diskriminierungen aus den betreffenden Gründen in bezug auf alle durch die Antirassismusrichtlinie abgedeckten Bereiche gewährt. Es ist nicht klar, ob und wann es verabschiedet wird.

Dänemark hat komplexe und ausführliche Gesetzesbestimmungen zur Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungsbereiches, die die Merkmale "Geschlecht", "sexuelle Ausrichtung" und "Religion oder Weltanschauung" bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen abdecken und beim Merkmal "Geschlecht" auch für die öffentliche Verwaltung, berufliche und allgemeine Aktivitäten, Gesundheitsfürsorge und Bildung gelten.³⁴ Im Gesetz zum Verbot von Diskriminierungen aufgrund einer Rasse usw. (das Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen regelt) wird "Diskriminierung" so wie in dem Internationalen Übereinkommen

³¹ Aufgezählt werden Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder andere Ansichten, nationale oder soziale Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen oder ethnischen Minderheit, Vermögen und Geburt oder ein anderer Status. Alter, sexuelle Ausrichtung und Behinderung gelten als implizit enthalten.

³² Gesetz Nr. 561/2004 (Gesetzessammlung 2004, Nr. 190, S. 10 324).

³³ Gesetz Nr. 634/1992 (Gesetzessammlung 1992, Nr. 130, S. 3811).

³⁴ Das Gesetz zum Verbot von Diskriminierungen aufgrund einer Rasse usw. (konsolidiertes Gesetz vom 29.09.1987 Nr. 626, in dem auch Diskriminierungen aufgrund der politischen Meinung, der sozialen Herkunft und für den Beschäftigungsbereich auch wegen einer Behinderung und des Alters geregelt werden) regelt Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder der ethnischen Herkunft, der Religion und der sexuellen Ausrichtung, das Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern (Gesetz Nr. 338 vom 30.05.2000) regelt Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁵ definiert und unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung oder angemessene Vorkehrungen nicht speziell abgedeckt, und das gesamte bisherige Fallrecht betrifft unmittelbare Diskriminierungen. Viele Diskriminierungen beim Sozialschutz werden vom allgemeinen Gleichstellungsgrundsatz geregelt, der für Behörden bindend ist.³⁶

Das Diskriminierungsverbot gilt nicht für strikt private Angelegenheiten. Das Fallrecht nach dem Gesetz zum Verbot von Diskriminierungen aufgrund einer Rasse usw. betrifft gewöhnlich die Rasse, die Hautfarbe, die nationale oder die ethnische Herkunft und insbesondere die Weigerung von Türstehern, ethnischen Minderheiten den Zutritt zu Nachtclubs zu gestatten. Die Bußgelder bzw. Geldstrafen fallen gering aus. Das Gesetz zum Verbot von Diskriminierungen aufgrund einer Rasse usw. gilt für das Wohnungswesen, außer, wenn eine Einzelperson privat und nicht in kommerzieller Absicht Wohnraum bereitstellt, zum Beispiel bei der Bereitstellung eines Zimmers in ihrem Privathaus bzw. ihrer Privatwohnung.

Estland hat detaillierte Gesetzesbestimmungen zur geschlechtsspezifischen Diskriminierung, die mit nur sehr wenigen Ausnahmen für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens gelten³⁷. Darüber hinaus gibt es jedoch keine detaillierten Gesetzesbestimmungen zu den anderen Merkmalen. Die Verfassung verbietet Diskriminierungen unter anderem³⁸ aus den betreffenden Gründen in "allen Bereichen des Lebens"³⁹. Dies kann unmittelbar gegen staatliche und private Akteure⁴⁰ angewendet werden und gilt für den Sozialschutz einschließlich von Sozialversicherung, Sozialhilfe und Gesundheitsfürsorge, soziale Vergünstigungen und Bildung. Es gibt hierzu kein Fallrecht.

Allgemeine estnische Antidiskriminierungsbestimmungen in der Verfassung und dem Strafrecht sowie das Gesetz zur Geschlechtergleichstellung regeln den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum. Das Handelsgesetz verbietet einem Händler, "unrechtmäßig den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen einzuschränken oder zu bevorzugen".⁴¹ Es wird nicht unterschieden zwischen Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und jenen, die nur auf privatem Wege erhältlich sind, und es wird bei Gütern und Dienstleistungen keine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot gemacht. Weitere spezielle Rechtsvorschriften gelten für den öffentlichen Nahverkehr und Taxifahrer, denen es verboten ist, einen Fahrgast ohne guten Grund zurückzuweisen.⁴²

³⁵ Das heißt: "jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird." (Artikel 1 Absatz 1)

³⁶ Der im allgemeinen Verwaltungsrecht zur Anwendung kommende, ungeschriebene Gleichstellungsgrundsatz verlangt, dass gleiche Fälle gleich behandelt werden müssen.

³⁷ Das Gesetz zur Geschlechtergleichstellung (*Soolise võrdõiguslikkuse seadus*, RT I 2004, 27, 181).

³⁸ Artikel 12 Verfassung gilt für ethnische Herkunft, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Religion, politische oder andere Meinung, Vermögen oder sozialer Status oder andere Gründe einschließlich (implizit) von Alter, Behinderung und sexuelle Ausrichtung.

³⁹ Urteil der Kammer zur Überprüfung der Verfassung im Nationalgerichtshof vom 6. März 2002; veröffentlicht in RT III 2002, 8, 74.

⁴⁰ Katri Lõhmus, *Võrdusõiguse kontroll Riigikohtus ja Euroopa Inimõiguste Kohtus* [Kontrolle der Gleichstellung im Nationalgerichtshof und im Europäischen Menschengerichtshof], *Juridica* Nr. 2, Band 11 (2003), S.109.

⁴¹ Artikel 4 Absatz 2 *Kaubundustegevuse seadus*, RT I 2004, 12, 78.

⁴² Anforderungen für die Beförderung per Bus, Straßenbahn oder Trolleybus, für Taxifahrten und für die Gepäckbeförderung (durch Erlass vom Minister für Wirtschaft und Kommunikation verabschiedet).

Finnland hat diverse detaillierte Gesetzesbestimmungen zusätzlich zum Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Strafrecht, wo Diskriminierung entweder allgemein oder in bestimmten Bereichen geregelt wird. Das Gesetz zur Nichtdiskriminierung verbietet Diskriminierung in den Bereichen Beschäftigung, Beruf und Bildung bezüglich einer nichterschöpfenden Liste von Gründen.⁴³ Geschlechtsspezifische Diskriminierungen sind auch umfassend verboten, außer in bezug auf die religiösen Praktiken etablierter Religionsgemeinschaften und Angelegenheiten, die rein privater Art sind.⁴⁴ Darüber hinaus regeln strafrechtliche Bestimmungen Diskriminierungen aufgrund der betreffenden Gründe, u.a. bei der Versorgung von Gütern und Dienstleistungen sowie bei der Organisation öffentlicher Veranstaltungen und Zusammenkünfte.⁴⁵

Bereichsspezifische Bestimmungen verbieten Diskriminierungen bei der Gesundheitsfürsorge und bei Sozialdiensten⁴⁶, während vom Strafrecht Diskriminierungen *inter alia* bei der Erfüllung öffentlicher Verpflichtungen verboten werden, und öffentliche Einrichtungen von der Verfassung dazu verpflichtet werden, ihre Dienstleistungen ohne Diskriminierung zu erweisen.⁴⁷ Diskriminierungen beim Zugang zum Sozialschutz werden mit bereichsspezifischen Bestimmungen⁴⁸ und dem in der Verfassung garantierten Diskriminierungsverbot geregelt. Diskriminierungen beim Zugang zu sozialen Vergünstigungen sind ebenfalls von der Verfassung und, wenn dabei die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes, einer Dienstleistung für die allgemeine Öffentlichkeit, eine Behörde oder ein anderes öffentliches Amt oder die Organisation einer öffentlichen Veranstaltung oder Zusammenkunft betroffen sind, vom Strafrecht abgedeckt.⁴⁹ Das in der Verfassung garantierte Diskriminierungsverbot gilt wie das Gesetz zur Nichtdiskriminierung ebenso für die Bildung.

Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (einschließlich von Wohnraum) aufgrund u.a. der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung und des Alters wird vom Strafrecht geregelt, wo eine unterschiedliche Behandlung "ohne Rechtfertigung" durch "eine Person, die bei der Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes, einer Dienstleistung für die allgemeine Öffentlichkeit, eines Amtsgeschäftes einer Behörde oder eines anderen öffentlichen Amtes oder bei der Organisation einer öffentlichen Veranstaltung oder Zusammenkunft" verboten ist. Es hat nur wenige Fälle gegeben, in denen dieser Paragraph in bezug auf Diskriminierungen wegen der betreffenden Gründe herangezogen wurde, doch eine Klage einer Person, der mit ihrem Blindenhund der Zugang zu einem Restaurant verweigert worden war, führte hierbei zum Erfolg.⁵⁰ Das Strafrecht unterscheidet zwischen Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit (z.B. in Geschäften, Restaurants, Banken) zur Verfügung gestellt werden, und jenen, die nur privat erhältlich sind (z.B. beschränkt auf die Mitglieder einer privaten Vereinigung),⁵¹ obwohl nicht eindeutig klar ist, wo die Grenze zwischen "öffentlich" und "privat" verläuft.

⁴³ Zu den geschützten Merkmalen gehören Alter, ethnische oder nationale Herkunft, Nationalität, Sprache, Religion, Weltanschauung, Meinung, Gesundheit, Behinderung und sexuelle Ausrichtung.

⁴⁴ Gesetz über die Gleichstellung von Frauen und Männern (609/1986).

⁴⁵ *Rikoslaki* (391/1889), 11:9.

⁴⁶ Paragraph 3 und Paragraph 4 Absatz 1 Gesetz über den Status und die Rechte eines Patienten sowie Gesetz über die Rechte und den Status von Sozialhilfeempfängern.

⁴⁷ Paragraph 6.

⁴⁸ Paragraph 4 Absatz 1 Gesetz über die Rechte und den Status von Sozialhilfeempfängern (812/2000) bestimmt, dass ein Empfänger von Dienstleistungen dazu berechtigt ist, "gut behandelt und nicht diskriminiert zu werden".

⁴⁹ Paragraph 11 Absatz 9.

⁵⁰ Bezirksgericht Vaasa vom 27.9.2005.

⁵¹ Durch Aufzählung der Situationen, die unter Paragraph 11 Absatz 9 Strafgesetzbuch fallen.

Bezüglich der Umsetzung der Antirassismus- und der Beschäftigungsrichtlinie wies das Parlament die Regierung an, einen neuen Vorschlag für derartige Gleichstellungsbestimmungen auszuarbeiten, wobei die Gleichbehandlung aus allen Diskriminierungsmerkmalen als Ausgangspunkt genommen werden sollte.⁵²

Das **französische** Strafrecht verbietet die unmittelbare Diskriminierung aus allen relevanten und noch weiteren Gründen⁵³ in bezug auf 1. die Verweigerung der Versorgung mit Gütern oder Dienstleistungen, 2. die Behinderung der normalen Ausübung einer beliebigen wirtschaftlichen Tätigkeit, 3. das Verknüpfen der Versorgung mit Gütern oder Dienstleistungen mit einer der unter den Merkmalen aufgeführten Bedingung und 4. die Verweigerung der Aufnahme einer Person zu einer beruflichen oder technischen Schulung oder zur ehrenamtlichen Tätigkeit in Vereinigungen von öffentlichem Interesse. Über diese strafrechtlichen Bestimmungen hinaus werden im französischen Zivilrecht Diskriminierungen beim Zugang zu Mieträumen aus den gleichen Gründen durch spezifische Rechtsvorschriften geregelt (die sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Diskriminierung gelten).⁵⁴ Für den Bereich Bildung gibt es kein ausdrückliches Diskriminierungsverbot, dieser Bereich unterliegt jedoch den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätzen der Verfassung und anderer Rechtsvorschriften.⁵⁵

Das französische Strafrecht schafft ein generelles Verbot unmittelbarer Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Dort wird nur bei der Strafbemessung unterschieden zwischen Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und jenen, die nur privat erhältlich sind.⁵⁶

In den letzten Monaten hat das **deutsche** Recht bedeutende Änderungen erfahren. Bevor das Antidiskriminierungsgesetz im August 2006 in Kraft trat, gab es einen Schutz vor Diskriminierungen bezüglich der betreffenden Gründe außerhalb des Beschäftigungsbereiches hauptsächlich durch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Verfassung und des Zivilrechts (erstere können nur unmittelbar gegen den Staat angewendet werden).⁵⁷

Der Gleichheitsgrundsatz aus der Verfassung gilt für den Sozialschutz und soziale Vergünstigungen sowie für die sowohl öffentlich als auch privat geleistete Gesundheitsfürsorge. In Deutschland wird die Bildung größtenteils öffentlich vermittelt und fällt damit unter den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung. Im Grundgesetz gibt es ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot bezüglich der Einkünfte von Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen⁵⁸ fungieren, und Sonderregelungen für autochthone (d.h. indigene) Minderheiten in Deutschland, in denen ein besonderer Schutz der kulturellen Identität und die Verwendung der

⁵² PTK 107/2003 vp, S. 7, TyVM //2003 vp.

⁵³ In den Artikeln 225-1, 225-2, 225-3, 225-4 und 432-7 Strafgesetzbuch wird Diskriminierung wegen der Herkunft, des Geschlechts, des Familienstands, der physischen Erscheinung oder des Familiennamens, der Gesundheit, genetischer Eigenschaften, der Moralvorstellungen, politischer Ansichten, Gewerkschaftsaktivitäten, der tatsächlichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, Nation oder Rasse verboten.

⁵⁴ Artikel 1 Gesetz 89-462.

⁵⁵ Z.B. Artikel L1110-3 Gesetzbuch für das Gesundheitswesen. Das Berufungsgericht Grenoble hat einen Bürgermeister verurteilt, der sich geweigert hatte, Kinder mit nordafrikanischer Herkunft in Schulen bzw. Schulkantinen aufzunehmen.

⁵⁶ Artikel 225-2 Strafgesetzbuch.

⁵⁷ Die Gleichheitsklausel in der Verfassung (Artikel 3 GG) erwähnt ausdrücklich (ist aber nicht beschränkt auf) Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen.

⁵⁸ Artikel 7 Absatz 4 GG.

Sprache in den Schulen gewährt wird.⁵⁹

Früher war Diskriminierung im Privatsektor nur aufgrund einer Behinderung geregelt. Zwar konnten allgemeine zivilrechtliche Grundsätze theoretisch angewendet werden, um eine diskriminierende Weigerung, eine Wohnung zu vermieten, für ungültig zu erklären, weil diese gegen den guten Glauben verstößt. Es war jedoch nicht klar, ob dies tatsächlich auch für Diskriminierung aufgrund anderer Merkmale als die Rasse gelten würde. Grundsätzlich gilt aber, dass eine Nichtigkeitserklärung nicht notwendigerweise in jedem Fall zu einem Rechtsbehelf führt. Nach dem neuen Gesetz ist eine Diskriminierung wegen der verbotenen Gründe unzulässig "bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, die 1. typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen (...), oder 2. eine privatrechtliche Versicherung zum Gegenstand haben".

Griechenland hat eine Vielzahl von Verfassungsbestimmungen einschließlich einer allgemeinen Gleichheitsklausel, die für alle Diskriminierungsmerkmale und alle Bereiche gilt ("Alle Griechen sind vor dem Gesetz gleich"⁶⁰), außerdem ein ausdrückliches Verbot der geschlechtsspezifischen Diskriminierung und eine Bestimmung zugunsten positiver Maßnahmen.⁶¹ Die Verfassungsbestimmungen wirken sowohl horizontal als auch vertikal.⁶² Diskriminierungen aus den betreffenden Gründen in bezug auf den Sozialschutz und soziale Vergünstigungen sowie Bildung, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum würden gegen die Verfassung verstoßen, wenn diese Diskriminierung unter griechischen Staatsbürgern erfolgen würde, obwohl es entsprechendes Fallrecht gibt. Außerhalb der Bereiche Beschäftigung und soziale Sicherheit oder bezüglich anderer Gründe als dem Geschlecht gibt es nur wenige Verfahren in bezug auf die Gleichstellung.

In den griechischen Rechtsvorschriften wird bestimmt, dass der Schutz vor Diskriminierungen aus den betreffenden Gründen durch Dekret des Präsidenten⁶³ auch auf andere Bereiche ausgedehnt werden kann, es wurden jedoch keinerlei Schritte unternommen, um eine derartige Ausweitung vorzunehmen, und es gibt auf nationaler Ebene keine Diskussion über die Notwendigkeit hierzu.

Ungarn hat ausführliche gesetzliche Bestimmungen zum Verbot von Diskriminierungen aus unter anderem den betreffenden Gründen⁶⁴, die für Akteure im öffentlichen Sektor und teilweise für private Akteure gelten, (i) die öffentlich die Absicht zu einem Vertragsabschluss verkünden (z.B. durch eine Wohnungsanzeige) oder zu einer Angebotsabgabe aufrufen, (ii) die in Gebäuden Dienstleistungen anbieten oder Güter verkaufen, die für Kunden offen zugänglich sind, und (iii) die (als selbständig tätige Person, als juristische Person oder als Organisation ohne

⁵⁹ Zu derartigen Ländergesetzen gehören beispielsweise das *Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg*, der *Staatsvertrag über die Errichtung der "Stiftung für das sorbische Volk"*, *Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt*, und das *Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen*, *Gesetz- und Verordnungsblatt*.

⁶⁰ Artikel 4 Absatz 1.

⁶¹ Artikel 4 Absatz 2 bzw. Artikel 116 Absatz 2.

⁶² Artikel 25.

⁶³ Artikel 27 Gesetz 3304/2005.

⁶⁴ Gesetz CXXV von 2003 über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit, das am 27. Januar 2004 in Kraft trat, regelt Diskriminierungen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Nationalität, der nationalen oder der ethnischen Herkunft, der Muttersprache, des Gesundheitszustands, der Meinung (religiöse oder andere, weltanschauliche Überzeugungen, politische oder andere Ansichten), der sexuellen Identität, des Familienstands, der Mutterschaft (Schwangerschaft) oder Vaterschaft, des finanziellen Status und aufgrund eines anderen Status, Eigenschaft oder Merkmals.

Rechtspersönlichkeit) staatliche Zuschüsse für ihre Rechtsgeschäfte erhalten. Die Rechtsvorschriften gelten für unmittelbare und mittelbare Diskriminierung sowie für Belästigung, die Bestimmungen gelten für Wohnraum, und die gleichen Begriffsbestimmungen für Diskriminierung gelten für alle Gründe und alle Bereiche.

Irland hat detaillierte gesetzliche Bestimmungen zu Diskriminierungen aus unter anderem allen betreffenden Gründen⁶⁵ in bezug auf Beschäftigung und Beruf, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Wohnraum, Übertragung von Eigentum und Bildung. Die Begriffsbestimmungen für Diskriminierung stimmen mit den EG-Definitionen überein. Die Gleichstellungsgesetze von 2000-2004 gelten sowohl für staatliche Dienstleistungen als auch für den privaten Sektor, bestimmen jedoch, dass keine Rechtsvorschrift so ausgelegt werden darf, dass dadurch eine Maßnahme, die durch Rechtsverordnung oder gerichtliche Entscheidung angeordnet wurde, verboten wird.⁶⁶ Mit ihnen werden Diskriminierungen in der (privaten und öffentlichen) Bildung unter Gewährung einiger Ausnahmen (siehe weiter unten) sowie Diskriminierungen aus allen betreffenden Gründen in bezug auf die Mitgliedschaft von Clubs mit einer Lizenz für den Ausschank für Alkohol an die Mitglieder und bestimmte Besucher⁶⁷ verboten, was Ausnahmen unterliegt, die weiter unten im Text erläutert werden.

Die **italienische** Verfassung (Artikel 3) anerkennt die Gleichstellung vor dem Gesetz ohne Unterscheidung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, der Religion, politischer Ansichten und persönlicher oder sozialer Umstände und ruft den Staat dazu auf, soziale und wirtschaftliche Barrieren, die die Freiheit und die Gleichstellung der Bürger einschränken und die vollständige Entwicklung des Menschen verhindern, zu beseitigen. Detaillierte Gesetzesbestimmungen gehen über die Anforderungen des EG-Rechts bei den Merkmalen "Behinderung" und "Religion oder Weltanschauung" hinaus, die in Übereinstimmung mit der Antirassismusrichtlinie geregelt sind.⁶⁸ Sozialschutz und soziale Vergünstigungen werden gesetzlich für die Merkmale "Geschlecht", "Religion oder Weltanschauung" sowie "Behinderung" geregelt, wie auch der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (öffentlich wie privat), Wohnraum und Bildung. Es wird im Allgemeinen ebenfalls davon ausgegangen, dass die italienischen Rechtsvorschriften für den Zugang zu Primar- und Sekundarschulen sowie zu öffentlichem Wohnraum zumindest unmittelbare Diskriminierungen aus jedem Grund in diesen Kontexten verhindern würden. Ladeninhabern und jenen, die der Öffentlichkeit zu kommerziellen Zwecken Dienstleistungen anbieten, ist es verboten, diese der Öffentlichkeit zu verweigern⁶⁹, gleiches gilt für öffentliche Einrichtungen.⁷⁰

⁶⁵ Die Gleichstellungsgesetze von 2000-2004 regeln auch die Diskriminierung aufgrund des Personenstands, des Familienstands, der Rasse und der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Fahrenden (Traveller).

⁶⁶ Paragraf 14 Absatz 1 Buchstabe a).

⁶⁷ Paragraf 8-10.

⁶⁸ Durch das Gesetz 67/2006 zu "Maßnahmen für den Rechtsschutz von Personen mit einer Behinderung, die Opfer von Diskriminierungen sind" bzw. das Einwanderungsgesetz von 1998.

⁶⁹ Dies gilt wegen der allgemein anwendbaren Vertragsgrundsätze: Das Angebot von Dienstleistungen an die Öffentlichkeit wird gemäß Artikel 1336 Zivilgesetzbuch als ein Vorschlag für einen Vertrag angesehen, der bei Annahme den (Artikel 1326) vervollständigt. Daraus folgt, dass eine Verweigerung von Dienstleistungen oder Gütern, die der Öffentlichkeit angeboten werden, einem Vertragsbruch gleichkommt. Diejenigen, die unternehmerische Aktivitäten verfolgen, zu denen eine Lizenz erforderlich ist, sind durch Artikel 2597 Zivilgesetzbuch dazu verpflichtet, Verträge ohne Diskriminierung abzuschließen, und Ladeninhaber sind durch Artikel 3 des Legislativdekrets 1998/114 dazu verpflichtet, an jeden zu verkaufen, wobei nur die zeitliche Abfolge von Bestellungen berücksichtigt werden muss. Es gibt auch Gleichbehandlungsbestimmungen in Vorschriften für spezifische Bereiche (so werden Banken beispielsweise durch Artikel 8 des Legislativdekrets 1986/64 zur Gleichbehandlung verpflichtet).

⁷⁰ Artikel 328 Strafgesetzbuch verbietet es jedem Beamten oder Angestellten einer öffentlichen Einrichtung oder jeder Person, die "mit einer öffentlichen Dienstleistung beauftragt ist", sich ohne berechtigten Grund zu weigern, eine Handlung auszuführen, die zu ihren Pflichten zählt. Behörden sind auch an Artikel 3 Verfassung sowie an Artikel 97

Neue Rechtsvorschriften befugten die Regierung dazu, innerhalb eines Jahres Dekrete zu erlassen, die auf die Koordinierung aller Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit abzielen (alle Merkmale einschließlich von "Geschlecht"),⁷¹ und einige italienische Regionalversammlungen haben Rechtsvorschriften verabschiedet, die Diskriminierungen verbieten, obwohl die föderale Regierung in einem Fall versucht hat, derartige Rechtsvorschriften für null und nichtig zu erklären.⁷²

In **Lettland** kann die Gleichstellungsklausel in der Verfassung, die auf "jede Art von Diskriminierung" verweist, unmittelbar gegen staatliche Akteure herangezogen werden.⁷³ Darüber hinaus verbieten bereichsspezifische Rechtsvorschriften unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen bei sozialen Dienstleistungen, die als vom Staat oder der Gemeinde in Form von finanzieller oder materieller Unterstützung oder anderen "Dienstleistungen zur Förderung der vollständigen Verwirklichung der sozialen Rechte einer Person"⁷⁴ definiert werden. Diese Garantie soll auch für die Gesundheitsfürsorge, den gesamten Bereich des Sozialschutzes und der sozialen Vergünstigungen im öffentlichen Sektor gelten (obwohl dies nicht durch Fallrecht bestätigt wurde). Doch weder sie noch die Verfassung gelten für Dienstleistungen im privaten Sektor oder für Güter und Dienstleistungen sogar in bezug auf die Rasse, und es gibt kein ausdrückliches Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der sexuellen Ausrichtung (obwohl angenommen wird, dass dieses implizit unter "andere Umstände" fallen *könnte*). Auch hierzu gibt es kein Fallrecht.

Das in der Verfassung garantierte Verbot "jeder Art von Diskriminierung" scheint für Güter und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum im öffentlichen Sektor zu gelten.⁷⁵ Im privaten Sektor gibt es einen gewissen strafrechtlichen Schutz vor Diskriminierung, weil dort eine absichtliche Diskriminierung wegen der Rasse, der Religion oder der Weltanschauung in jedem Bereich verboten ist⁷⁶, und auch einen zivilrechtlichen Schutz: In einem Fall bekam ein Rollstuhlfahrer, dem zweimal der Zutritt zu einem Restaurant verweigert worden war, Recht. Es wurde festgestellt, dass er aufgrund seiner Behinderung diskriminiert und somit in seiner Würde und seiner Ehre verletzt worden war.⁷⁷ Entwürfe für zivilrechtliche Änderungen sollen die unterschiedliche Behandlung⁷⁸ in bezug auf Dienstleistungen und Güter, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verbieten, es wird jedoch angenommen, dass diese Änderungen wohl nicht verabschiedet werden, weil u.a. die Regelung von Diskriminierungen wegen der sexuellen Ausrichtung eine politisch kontroverse Frage darstellt.

gebunden, wo verlangt wird, dass "öffentliche Dienste so zu organisieren sind, dass die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährt wird."

⁷¹ *Legge 28 novembre 2005 Nr. 246 . Semplificazione e riassetto normativo per l'anno 2005*, veröffentlicht in *Gazzetta Ufficiale*, Nr. 280 vom 1. Dezember 2005, Artikel 6.

⁷² *Legge Regionale Toscana 15 novembre 2004, Nr. 63 Norme contro le discriminazioni determinate dall'orientamento sessuale e dall'identità di genere*, *Bollettino ufficiale della Regione Toscana Nr. 46 del 24 Novembre 2004*.

⁷³ Artikel 91.

⁷⁴ Artikel 2 Absatz 1 Gesetz über die soziale Sicherheit verbietet Diskriminierungen aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, des Gesundheitszustands, einer religiösen, politischen oder anderen Überzeugung, der nationalen oder der sozialen Herkunft, des Vermögens oder des Familienstands oder anderer Umstände (womit sicherlich auch die sexuelle Ausrichtung abgedeckt ist).

⁷⁵ Es wird jedoch davon ausgegangen, dass damit nicht auch zugänglicher Wohnraum (beispielsweise für Rollstuhlfahrer) gefordert wird.

⁷⁶ Artikel 78 und Artikel 150.

⁷⁷ Urteil des Regionalgerichts Riga vom 11.07.2005 in der Rechtssache Nr. C04386004 *Raimonds Smagars gegen SIA "Vernisāžas centrs"*.

⁷⁸ Aus Gründen des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen Herkunft, religiöser Überzeugungen, politischer oder anderer Ansichten sowie anderer Umstände – zwar nicht ausdrücklich genannt, fallen aber auch darunter: Behinderung und sexuelle Ausrichtung.

Das lettische Bildungsgesetz gilt sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor und verbietet Diskriminierungen aufgrund einer erschöpfenden Liste von Merkmalen, zu denen Alter, sexuelle Ausrichtung und Behinderung nicht gehören (außer über den "Gesundheitszustand").⁷⁹ Die Verfassung kann, zumindest theoretisch, auch bei Diskriminierungen seitens öffentlicher Einrichtungen herangezogen werden.

Litauen hat ein Diskriminierungsverbot in der Verfassung, das für die Merkmale Religion oder Weltanschauung und Geschlecht gilt und das für den Staat und Privatpersonen bindend ist.⁸⁰ Außerdem werden Diskriminierungen aus allen relevanten Gründen vom Gesetz geregelt, wodurch Diskriminierungen seitens des Staates, von Bildungseinrichtungen, von Personen, die Güter oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen oder Anzeigen aufgeben, sowie von Arbeitgebern in Bezug auf 1. Tätigkeiten staatlicher und kommunaler Einrichtungen sowie Ämter bei der Annahme von Rechtsvorschriften, der Vorbereitung diverser Programme und Mittel zur Garantierung der Chancengleichheit, 2. Bildung, 3. Beschäftigung und 4. Zugang zu Gütern und Dienstleistungen abgedeckt sind.⁸¹ Der Sozialschutz sowie soziale Vergünstigungen und der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen fallen unter diese Rechtsvorschriften, nicht aber der Zugang zu oder die Versorgung mit Wohnraum.

In **Luxemburg** hat sich die Lage in den letzten Monaten gravierend geändert, nachdem am 26. Oktober 2006 mehrere Rechtsvorschriften zur Ausweitung des Schutzes vor Diskriminierungen aufgrund der relevanten Gründe für den vom EU-Recht geforderten Geltungsbereich und deutlich darüber hinaus angenommen wurden. Was Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches angeht, so hatte Luxemburg vor der Verabschiedung der neuen Gesetze strafrechtliche Bestimmungen zur Regelung von Diskriminierungen bei wirtschaftlichen Aktivitäten und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Werbung bzw. Anzeigen aus einer Vielzahl von Gründen einschließlich der betreffenden Gründe allerdings ohne das Merkmal "Alter".⁸² Das Merkmal Weltanschauung war nicht ausdrücklich abgedeckt, aber "Religion" und "weltanschauliche Überzeugungen". Die betreffenden Bestimmungen verboten die diskriminierende Verweigerung der Versorgung mit oder des Genusses von Gütern und die diskriminierende Verweigerung der Ausführung einer Dienstleistung,⁸³ und definierten Diskriminierung als "jede unterschiedliche Behandlung" aufgrund der geschützten Merkmale.⁸⁴ Es wurde davon ausgegangen, dass Sozialhilfe und soziale Vergünstigungen nicht unter die strafrechtlichen Bestimmungen fielen, obwohl "Dienstleistungen" dort nicht definiert wurden. Die Bestimmungen galten aber für die Gesundheitsfürsorge, nicht jedoch für die Bildung. Luxemburgs Verfassung enthält eine allgemeine Gleichstellungsbestimmung, wodurch alle

⁷⁹ Artikel 3.

⁸⁰ Artikel 29 besagt, dass "alle Personen vor dem Gesetz, vor den Gerichten und anderen staatlichen Einrichtungen und Ämtern gleich sind", UND DASS "niemand aus einem Grund wie dem Geschlecht, der Rasse, der Nationalität, der Sprache, der Herkunft, dem sozialen Status, der Religion, einer Überzeugung oder einer Meinung in seinen Rechten eingeschränkt oder bevorzugt werden darf.

⁸¹ Das Gesetz über die Chancengleichheit trat am 1. Januar 2005 in Kraft und gilt für Diskriminierungen aufgrund des Alters, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Rasse und der ethnischen Herkunft sowie religiöser Überzeugungen. Das Gesetz über die Chancengleichheit für Frauen und Männer trat am 1. März 1999 in Kraft und gilt für geschlechtsspezifische Diskriminierungen.

⁸² Artikel 454 § 2 Strafgesetzbuch regelt Diskriminierungen aus Gründen "der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, des Familienstands, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, der Traditionen, politischer oder weltanschaulicher Überzeugungen, Gewerkschaftsaktivitäten, der tatsächlichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, Nationalität, Rasse oder speziellen Religion".

⁸³ Artikel 455 Strafgesetzbuch.

⁸⁴ Artikel 454 Strafgesetzbuch.

Luxemburger vor dem Gesetz gleich sind⁸⁵, was dahingehend ausgelegt wurde, dass ungerechtfertigte Diskriminierungen verboten sind.⁸⁶ Es wurde kein Unterschied gemacht zwischen öffentlich und privat zur Verfügung gestellten Gütern und Dienstleistungen. Altersbedingte Diskriminierungen unterlagen nur der Verfassung, die eine allgemeine Rechtfertigungseinwendung zuließ⁸⁷.

Mit dem Gesetz Nr. 5518 über private Beziehungen einschließlich von Beschäftigung und dem Gesetz Nr. 5583 über den öffentlichen Dienst wird der Schutz vor Diskriminierungen in bezug auf die relevanten Merkmale und den materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie ausgeweitet.⁸⁸ Die Haftung für Diskriminierungen bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen fällt jedoch weiterhin unter das Strafrecht, was vom Staatsrat kritisiert wurde.

In **Malta** gehen detaillierte gesetzliche Bestimmungen in bezug auf die Merkmale "Geschlecht" und "Behinderung" über die Anforderungen im EG-Recht hinaus.⁸⁹ Die für das Merkmal "Behinderung" gültigen Bestimmungen gelten für die Bildung und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen öffentlich und privat zur Verfügung gestellten Gütern und Dienstleistungen. Das Verbot geschlechtsspezifischer Diskriminierungen gilt für die Bildung, die Beschäftigung, Dienstleistungen von Banken und Finanzeinrichtungen und in bezug auf die Werbung/Anzeigen, aber ansonsten nicht für den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, Sozialschutz oder Sozialhilfe usw.⁹⁰

Malta verfügt außerdem über eine Vielzahl von Verfassungsbestimmungen, die unmittelbar gegen den Staat durchsetzbar sind und zu denen (soweit hier von Interesse) Gleichstellungsklauseln in bezug auf die Rasse, den Geburtsort, die politischen Meinungen, die Hautfarbe, das Glaubensbekenntnis oder das Geschlecht gehören.⁹¹ Malta setzt auch die EMRK mit dem Gesetz zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus dem Jahr 1987 um, in dem in Artikel 3 Absatz 1 gewährleistet wird, dass das materielle Recht der Konvention als Teil des maltesischen Rechts durchsetzbar ist. In einigen Diskriminierungsfällen seitens des Staates können die Opfer ihre Rechte zu schützen suchen, indem sie sich auf den Schutz vor Diskriminierungen gemäß der Verfassung und gemäß des Gesetzes zur Europäischen Menschenrechtskonvention von 1987 berufen können.

Malta hat versucht, allgemeinere Rechtsvorschriften zum Schutz vor Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches zu verabschieden. Mit diesen Rechtsvorschriften, die öffentlich nicht zugänglich sind, sollen die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG in bezug auf

⁸⁵ Artikel 10 bis. Auch Artikel 111 bestimmt: "Jeder Ausländer, der sich auf dem Hoheitsgebiet des Großfürstentums aufhält, soll den Schutz genießen, der Personen und Eigentum unbeschadet der vom Gesetz aufgestellten Ausnahmen zuerkannt wird."

⁸⁶ Urteil des Verfassungsgerichts 2/1998 vom 13.11.98, *Mémorial* (Amtsblatt) A - Nr. 102 vom 8.12.98, S. 2499.

⁸⁷ So ist beispielsweise eine unterschiedliche Behandlung, die zur Verfolgung eines legitimen Ziels "erforderlich und angemessen" ist, zulässig. Einer allgemeinen Rechtfertigungseinwendung kann eine spezifische Ausnahme für Diskriminierungen beim Zugang zu Dienstleistungen oder zu Bildungseinrichtungen kirchlicher Organisationen entgegengesetzt werden. Bei mittelbarer – im Unterschied zu unmittelbarer – Diskriminierung werden ausnahmslos allgemeine Rechtfertigungseinwendungen eingeräumt.

⁸⁸ Gesetz Nr. 5518 über private Beziehungen einschließlich Beschäftigungsbereich und Gesetz Nr. 5583 über den öffentlichen Dienst, die am 24. Oktober 2006 verabschiedet wurden.

⁸⁹ Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen von 2003 (Kapitel 456 der Gesetzessammlung von Malta) und das Gesetz zur Chancengleichheit (für Personen mit Behinderung) von 2000 (Kapitel 413 der Gesetzessammlung von Malta).

⁹⁰ Gesetz zur Gleichstellung von Männern und Frauen.

⁹¹ Artikel 32 und Artikel 45.

Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches für alle betreffenden Gründe, die noch nicht durch maltesische Gesetze abgedeckt werden, umgesetzt werden. Gegen sie wurde jedoch ein Veto eingelegt, und so werden die Richtlinien stückweise umgesetzt werden, obwohl die Regierung plant, in naher Zukunft Rechtsvorschriften zu verabschieden, die Diskriminierungen im Bildungsbereich umfassender abdecken.

In den **Niederlanden** gibt es ausführliche gesetzliche Bestimmungen zu Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Gütern oder Dienstleistungen (einschließlich von Wohnraum, Sozialdienstleistungen, Gesundheitsfürsorge, kulturelle Angelegenheiten und Bildung)⁹², beim Abschluss, der Durchführung oder der Beendigung von Vereinbarungen hierzu und bei der Berufsberatung sowie der Information bezüglich der verschiedenen Bildungseinrichtungen. Das Diskriminierungsverbot gilt für alle öffentlichen Angebote (ob nun in Zeitungen, Reklametafeln oder Webseiten), und es wird nicht unterschieden zwischen einer Privatperson, die bei E-Bay ihr Fahrrad verkaufen möchte, und einem Versicherungsunternehmen, das im nationalen Fernsehen wirbt. Das Gesetz gilt ausdrücklich auch für Behörden, wenn diese Güter oder Dienstleistungen anbieten. Darüber hinaus wird im Strafgesetzbuch absichtlich diskriminierendes Verhalten aus Gründen der Rasse, der Religion, der Überzeugung, des Geschlechts oder der hetero- oder homosexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung in der Beschäftigung oder dem Beruf verboten. Das Merkmal "Behinderung" wurde den anderen Gründen am 1. Januar 2006 hinzugefügt.

Diskriminierung beim Zugang zum Sozialschutz einschließlich von sozialen Vergünstigungen und sozialer Sicherheit ist nur für das Merkmal "Rasse" gesetzlich geregelt. Die Verfassung verbietet Diskriminierungen anhand einer nichterschöpfenden Liste⁹³, und Völkerrechtsbestimmungen wie der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte sind Bestandteil des nationalen Rechts.⁹⁴ Verfassungsbestimmungen können jedoch nur gegen den Staat durchgesetzt werden und stehen nicht über formellen Gesetzesbestimmungen.⁹⁵

Polen regelt Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereichs hauptsächlich durch allgemeine Verfassungsbestimmungen, von denen einige nur für polnische Staatsbürger gelten, und bereichsspezifische Bestimmungen, in denen Rechte (beispielsweise) auf soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge usw. zuerkannt werden. Die Verfassung enthält eine Gleichbehandlungsklausel für den Zugang zur Gesundheitsfürsorge, die insbesondere für Kinder, Schwangere, Behinderte, Personen mit mentalen Erkrankungen und ältere Personen besondere Gesundheitsleistungen vorsehen,⁹⁶ und gewährleistet das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung.⁹⁷ Theoretisch sind diese Bestimmungen gegen den Staat direkt durchsetzbar, aber in der Praxis wird sich selten direkt auf Verfassungsbestimmungen berufen. Es gibt keine Definitionen von Diskriminierung außerhalb des Beschäftigungskontextes. Außerdem kommen völkerrechtliche Verträge wie der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen

⁹² Gleichbehandlungsgesetz (*Algemene wet gelijke behandeling*).

⁹³ "Wegen der Religion, der Weltanschauung, politischer Ansichten, der Rasse, des Geschlechts oder aus jedem anderen Grund".

⁹⁴ Artikel 93 und Artikel 94 Verfassung und vgl. die Entscheidung in *Centrale Raad van Beroep*, 25. Januar 2005, LJN AS4163, weiter unten erwähnt.

⁹⁵ Artikel 120.

⁹⁶ Artikel 68.

⁹⁷ Artikel 70.

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die Europäischen Menschenrechtskonvention im polnischen Recht direkt zur Anwendung. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Personenstands und des Familienstands ist bei der sozialen Sicherheit gesetzlich geregelt⁹⁸, während das Gesetz zur Sozialhilfe Diskriminierungen ohne Angabe eines besonderen Grunds verbietet⁹⁹. Die Verfassung verpflichtet die Behörden dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen der Bürger in bezug auf Wohnraum nachzukommen.¹⁰⁰ Im polnischen Recht gibt es jedoch keine speziellen Vorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen bei der Versorgung mit Wohnraum.

In Polen wurde im Jahr 2004 die gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Rahmen von Gesetzentwürfen zur rechtlichen Situation von homosexuellen Männern und Frauen diskutiert. Diesen sollten Erbrechte nach dem Tod des Partners, das Recht auf Unterhalt nach Ende der Partnerschaft und das Recht auf Information über den Gesundheitszustand des im Krankenhaus behandelten Partners sowie die Teilhabe an Entscheidungen über dessen Behandlung zugestanden werden. In dem Gesetzentwurf war weder das Recht auf Adoption noch die "Familien"-Besteuerung enthalten, trotzdem traf er auf so starke Ablehnung, dass das Gesetzgebungsverfahren bereits in der unteren Parlamentskammer unterbrochen wurde, und seine Verabschiedung als unwahrscheinlich gilt.

Portugal hat ausführliche gesetzliche Bestimmungen zum Merkmal "Rasse"¹⁰¹ und bezüglich der Religionsfreiheit¹⁰². Man ist dabei, detaillierte Rechtsvorschriften zur Diskriminierung aufgrund einer Behinderung auszuarbeiten, im Jahr 2004 wurde dazu ein Rahmengesetz verabschiedet.¹⁰³ Gegenwärtig fallen Wohnraum, Transport sowie Güter und Dienstleistungen unter das Gesetz, das noch durchgesetzt werden muss. Es werden darin die Begriffsbestimmungen für unmittelbare und mittelbare Diskriminierung aus der Antirassismusrichtlinie verwendet und sowohl im Beschäftigungsbereich als auch in anderen Bereichen Verpflichtungen zu angemessenen Vorkehrungen für Behinderte auferlegt.

In Portugal verbieten Verfassungsbestimmungen und bereichsspezifische Rechtsvorschriften die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der sozialen Sicherheit¹⁰⁴, dem Sozialschutz, der Sozialhilfe, der Bildung, der Gesundheitsfürsorge¹⁰⁵, sozialen Vergünstigungen, beim Wohnraum oder bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen¹⁰⁶. Die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen durch private Vereinigungen ist nach dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit vom Diskriminierungsverbot ausgeschlossen, der Zugang zur Mitgliedschaft kann jedoch nicht auf diskriminierenden Kriterien gründen.¹⁰⁷ In der Verfassung ist festgelegt, dass Rechte, Freiheiten und Garantien nur vom Gesetz eingeschränkt

⁹⁸ Artikel 2a Absatz 1 Gesetz zum System der sozialen Sicherheit von 1998.

⁹⁹ Artikel 119 Absatz 2 Ziffer 3 Gesetz vom 12. März 2004.

¹⁰⁰ Artikel 75 Absatz 1.

¹⁰¹ Gesetz 134/99 vom 28. August 1999 und Gesetz 18/2004 vom 11. Mai 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG in portugiesisches Recht.

¹⁰² Gesetz 16/2001.

¹⁰³ Gesetz 38/2004.

¹⁰⁴ Artikel 8 Gesetz 32/2002.

¹⁰⁵ Gesetz 48/90, geändert durch Gesetz 27/2002.

¹⁰⁶ Die allgemeine Gleichstellungsklausel der Verfassung gilt für Abstammung, Geschlecht, Rasse, Sprache, Herkunftsort, Religion, politische oder ideologische Überzeugungen, Bildung, wirtschaftliche Lage, soziale Umstände oder sexuelle Ausrichtung. Diese Liste ist nichterschöpfend und deckt auch Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung ab. Es ist allerdings nicht klar, ob das Diskriminierungsverbot der Verfassung auch auf private Einrichtungen angewendet werden kann.

¹⁰⁷ Erlass 594/74 vom 7. November, wie geändert durch Erlass 71/77 vom 25. Februar.

werden können, wenn dies ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist. Derartige Einschränkungen sollen auf diejenigen begrenzt sein, die erforderlich sind, um andere von der Verfassung geschützte Rechte und Interessen zu garantieren, während im Zivilrecht festgehalten ist, dass im Falle eines Interessenkonflikts das als höherstehend geltende Recht vorherrscht.

Die gegenwärtige portugiesische Regierung hat die Verabschiedung von Antidiskriminierungsvorschriften zu einem wichtigen Ziel erklärt und sich selbst dazu verpflichtet, jeden legislativen Vorschlag auf dessen Auswirkung in bezug auf die Merkmale "Geschlecht" und "Behinderung" zu überprüfen. Vor kurzem wurde vorgeschlagen, für Kandidatenlisten bei Wahlen auf kommunaler und nationaler Ebene sowie bei Wahlen zum Europäischen Parlament eine Frauenquote von 33,3 % aufzustellen.¹⁰⁸ Andere Vorschläge beziehen sich (u.a.) auf die Gleichsetzung des Alters in bezug auf den (unter Strafe gestellten) Geschlechtsverkehr von hetero- bzw. homosexuellen Paaren und die Einstufung geschlechtsspezifischer Diskriminierungen als Straftat, so wie sie bereits für rassistisch oder religiös motivierte Diskriminierungen gilt. Außerdem soll ein Aktionsplan zur Integration von Behinderten für die Bereiche Bildung, Gesundheitsfürsorge, Beschäftigung und Beruf sowie für die Zugänglichkeit angenommen werden.

Rumänien hat gesetzliche Bestimmungen über Diskriminierung aus u.a. den betreffenden Gründen¹⁰⁹ in bezug auf eine Vielzahl von Rechten einschließlich von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, insbesondere das Recht auf Wohnraum, das Recht auf Gesundheit, medizinische Hilfe, soziale Sicherheit und Sozialdienstleistungen, das Recht auf Bildung und Berufsausbildung, das Recht auf Teilnahme an kulturellen und sportlichen Aktivitäten unter den gleichen Bedingungen und das Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Plätzen und Dienstleistungen.¹¹⁰ Diese Rechtsvorschrift wurde erst kürzlich (Juli 2006) geändert, um den Geltungsbereich auszuweiten und den Nationalrat zur Bekämpfung von Diskriminierungen, der von der Regierung abhing, der Kontrolle des Parlaments zu unterstellen. Darüber hinaus wird in strafrechtlichen Bestimmungen "die Aufhetzung zum Hass" verboten und die Motivierung einer Straftat aus diesen Gründen als erschwerender Umstand eingestuft. Es werden weitestgehend die gleichen Begriffsbestimmungen verwendet (mit einigen Unstimmigkeiten). In den letzten Jahren wurde in einigen bereichsspezifischen Rechtsvorschriften (Krankenversicherung und Sozialhilfe) besonders auf deren nichtdiskriminierende Durchsetzung hingewiesen. Bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen wird nicht zwischen öffentlichen und privaten Anbietern unterschieden.

Die Durchsetzung der Antidiskriminierungsbestimmungen ist jedoch insbesondere bezüglich der Rechte von Behinderten sehr schwach und die Intoleranz gegenüber Schwulen und Lesben weit verbreitet.

In der **Slowakei** regeln gesetzliche Bestimmungen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts für den Sozialschutz und soziale Vergünstigungen, Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum¹¹¹, in der Verfassung

¹⁰⁸ Gesetzentwurf 221/X über Parität, bestätigt durch die Versammlung der Republik am 19. April 2006.

¹⁰⁹ Verordnung 137/2000, wie geändert durch Gesetz 48/2002, Gesetz 77/2003, Gesetz 27/2004 und Gesetz 324/2006, regelt Diskriminierungen aufgrund der Rasse, der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der gesellschaftlichen Gruppe, einer nichtübertragbaren chronischen Erkrankung, einer HIV-Infektion oder der Zugehörigkeit zu einer benachteiligten Gruppe oder aus einem anderen Grund.

¹¹⁰ Artikel 1.

¹¹¹ Das Gesetz vom 20. Mai 2004 zur Gleichbehandlung in bestimmten Bereichen und zum Schutz vor Diskriminierung.

werden Diskriminierungen auch u.a. aus den betreffenden Gründen¹¹² in bezug auf die Grundrechte verboten. Zu diesen Grundrechten zählen nicht der Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen oder Wohnraum, jedoch das Recht auf Bildung, auf adäquate materielle Sicherheit im Alter sowie im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes des Familienversorgers und das Recht einer materiell bedürftigen Person auf erforderliche Unterstützung zur Gewährleistung eines grundlegenden Lebensstandards. Andere Sozialleistungen ergeben sich aus der Verfassung und sind vor Diskriminierungen nur aufgrund des Geschlechts geschützt. Für die Bereiche Bildung und Gesundheitsfürsorge gelten bereichsspezifische Diskriminierungsverbote bezüglich der betreffenden Merkmale.¹¹³ Neue Gebäude müssen für Behinderte zugänglich sein.

In **Slowenien** wird die unmittelbare und die mittelbare Diskriminierung aus 14 Gründen einschließlich der betreffenden Gründe¹¹⁴ in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens durch ausführliche gesetzliche Bestimmungen geregelt.¹¹⁵ Im Gesetz zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird nicht zwischen Gütern und Dienstleistungen unterschieden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, und jenen, die nur privat zur Verfügung stehen. Bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen werden keine Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot gewährt. Der Bereich Wohnraum ist implizit im Gesetz enthalten, obwohl es Rechtsvorschriften für den Bereich der Versorgung mit Wohnraum gibt, in denen die Auferlegung von Bedingungen bei Mietverträgen zugelassen werden, was zu Diskriminierungen aufgrund einiger persönlicher Umstände führen kann, z.B. bei den Roma, die stark benachteiligt werden.

In **Spanien** wird bereichsspezifischen Bestimmungen Vorrang vor dem Prinzip des Mainstreaming eingeräumt (Bildung, soziale Sicherheit usw. und Gesundheitsfürsorge¹¹⁶). Dort werden für gewöhnlich keine Begriffsbestimmungen von Diskriminierung gegeben. Darüber hinaus gibt es ausführliche gesetzliche Bestimmungen zum Merkmal der Behinderung¹¹⁷, und die Regierung ist verpflichtet, für jeden Gesetzentwurf eine Bewertung der Auswirkungen zu erstellen. Unmittelbar anwendbare Verfassungsbestimmungen verbieten außerdem die unterschiedliche Behandlung von Spaniern ohne sachliche und angemessene Rechtfertigung

¹¹² Artikel 12 verbietet Diskriminierungen aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der politischen Zugehörigkeit oder anderen Überzeugungen, der sozialen Herkunft, der Nationalität oder der ethnischen Herkunft, des Vermögens, der Abstammung oder jedes anderen Status. Die Merkmale Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung werden in der Verfassung nicht ausdrücklich aufgezählt, sind aber durch die Formulierung "jedes anderen Status" abgedeckt.

¹¹³ Und die anderen, in Fußnote 100 aufgezählten Gründe.

¹¹⁴ Das Gesetz zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes von 2004 regelt Diskriminierungen aufgrund "persönlicher Umstände wie die Nationalität, der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, der Sprache, einer religiösen oder anderen Überzeugung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, der Bildung, des finanziellen Status, des gesellschaftlichen Status oder anderer persönlicher Umstände".

¹¹⁵ Slowenien verfügt außerdem über eine unmittelbar anwendbare allgemeine Gleichstellungsklausel für Menschenrechte und Grundfreiheiten ungeachtet der nationalen Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder einer anderen Überzeugung, der materiellen Verhältnisse, der Geburt, der Bildung, des gesellschaftlichen Status, einer Behinderung oder jedes anderen persönlichen Umstandes.

¹¹⁶ Art. 1 und Art. 80 Bildungsgesetz 2/2006 vom 3. Mai, Art. 42, Art. 45 und Art. 48 Hochschulgesetz 6/2001 vom 21. Dezember, Artikel 2 Legislatives Dekret 1/1994 vom 20. Juni zur Annahme des konsolidierten Textes des allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und Artikel 3 Gesetz 14/1986 vom 25. April (Allgemeines Gesundheitsfürsorgegesetz). Außerdem königliches Dekret 801/2005 vom 1. Juli zur Annahme des nationalen Plans für 2005-2008 zur Förderung des öffentlichen Zugangs zu Wohnraum – obwohl mit allgemeinem Geltungsbereich wird hiermit insbesondere auf Gruppen abgestellt, die ernsthafte Probleme beim Zugang zu anständigem Wohnraum haben.

¹¹⁷ Gesetz zur gesellschaftlichen Eingliederung von Behinderten (Gesetz 13/1982) und Gesetz zur Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und für den universellen Zugang von Behinderten (Gesetz 51/2003).

"aufgrund der Geburt, der Rasse, der Religion, der Meinung oder jeder anderen Bedingung oder persönlichen oder gesellschaftlichen Umstände" in allen (öffentlichen oder privaten) Bereichen, auch wenn es hierfür keine spezifischen gesetzlichen Bestimmungen gibt.¹¹⁸ Es können nationale Rechtsvorschriften entwickelt werden, aber auch die autonomen Regionen können weitere Vorteile und soziale Vergünstigungen einführen.¹¹⁹

In Spanien wird zurzeit ein Gesetzentwurf erörtert, mit dem die EG-Richtlinien 2002/73 (die geänderte Richtlinie zur Gleichbehandlung) und 2004/113 (die neue Richtlinie zur Geschlechtergleichstellung) in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Mit einem anderen Gesetzentwurf soll jede Verletzung der Rechte von Behinderten auf Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und allgemeinen Zugang unter Strafe gestellt werden, wobei unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung, Belästigung oder Nichteinhaltung der Anforderung auf Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen sowie die Nichteinhaltung gesetzlich ergriffener positiver Maßnahmen betroffen sind, insbesondere wenn dem Täter dadurch wirtschaftliche Vorteile entstehen. In einem weiteren Gesetzentwurf wird die spanische Gebärdensprache als eine Sprache von tauben Menschen in Spanien anerkannt, die frei entscheiden, diese zu verwenden, und Tauben, Hörgeschädigten und Menschen, die taub und blind sind, Unterstützung bei der Kommunikation garantiert. Es sind darüber hinaus Gesetzentwürfe geplant zur Verbesserung des Sozialschutzes für Behinderte und ältere abhängige Frauen sowie für die Zuerkennung von Rechten an Personen, die eine Geschlechtsumwandlung vorgenommen haben.

Schweden hat ausführliche gesetzliche Bestimmungen zur Diskriminierung außerhalb der Beschäftigung aus den betreffenden Gründen mit Ausnahme vom Merkmal "Alter".¹²⁰ Für die verschiedenen Gründe gilt ein unterschiedliches Schutzniveau: Die Merkmale "Religion oder Weltanschauung" sowie "sexuelle Ausrichtung" sind für die Bereiche Sozialschutz und soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum geschützt¹²¹, während Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung nur in bezug auf die Bildung und der professionellen Versorgung mit Gütern, Dienstleistung und Wohnraum

¹¹⁸ Art. 1 Abs. 4 und Art. 14. Fallrecht besteht bei den Merkmalen Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung sowie zu "jeder anderen Bedingung oder persönlichen oder gesellschaftlichen Umstände" (Entscheidungen des Verfassungsgerichts: Urteil Nr. 269/1994 (Oktober 1994), Urteil Nr. 184/1993 (31. Mai) und Urteil Nr. 41/2006 (13. Februar 2006)).

¹¹⁹ Spaniens Gleichstellungsklausel in der Verfassung lautet: "Spanier sind vor dem Gesetz gleich und dürfen in keiner Weise aufgrund der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, der Religion, der Meinung oder einer anderen Bedingung oder persönlicher oder sozialer Umstände diskriminiert werden." Die Gleichberechtigung stellt gemeinsam mit der Freiheit, der Gerechtigkeit und dem politischen Pluralismus einen der höheren Werte des durch die spanische Verfassung 1978 eingeführten Rechtssystems dar. Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung sind implizit enthalten. Die Verfassung stellt auch positive Verpflichtungen für die Gleichstellung insbesondere (aber nicht ausschließlich) bezüglich der Behinderung auf und schützt die Religionsfreiheit. Die in der Verfassung garantierte Gleichstellung und die Antidiskriminierungsbestimmungen können unmittelbar angewendet und sowohl gegenüber staatlichen als auch gegenüber privaten Akteuren durchgesetzt werden.

¹²⁰ Das Gesetz von 2003 zum Verbot von Diskriminierungen (2003:307), das Gesetz zur Gleichbehandlung von Studenten an Hochschulen (2001:1286) und das Gesetz zum Verbot von Diskriminierung und anderer erniedrigender Behandlung von Kindern und Schülern (2006:67).

¹²¹ Durch das Gesetz aus dem Jahr 2003, das für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung und des Geschlechts außerhalb der Beschäftigung und Bildung gilt (Paragraf 9 bis 13 gelten für Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum (Paragraf 9 gilt für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Ausrichtung oder einer Behinderung), sozialen Dienstleistungen usw., Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung und Gesundheitsfürsorge (die Paragrafen 10 bis 13 gelten für Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung)). Gesetz 2001:1286 und Gesetz 2006:67 gelten für alle betreffenden Gründe außer für das Merkmal "Alter".

geregelt sind¹²² (gleiches gilt für die anderen Gründen mit Ausnahme des Merkmals "Alter"), und der Schutz vor geschlechtsspezifischer Diskriminierung gilt für alle Bereiche außer für die Sozialhilfe.¹²³ Darüber hinaus werden gesetzeswidrige Diskriminierungen, die durch Händler bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen oder durch Staatsbedienstete und Lokalbehörden bei der Ausübung ihrer Amtsgeschäfte in ihrer Eigenschaft als Beschäftigte aus Gründen der Religion oder der homosexuellen Ausrichtung begangen werden, von strafrechtlichen Bestimmungen unter Strafe gestellt.¹²⁴ Es wird davon ausgegangen, dass dies auch für eine diskriminierende Behandlung durch öffentliche Akteure bei der Gesundheitsfürsorge, der Bildung und der sozialen Sicherheit gilt, es gibt hierzu jedoch kein Fallrecht.

Es wurde ein neuer Gesetzentwurf vorgeschlagen, wodurch die einzelnen bereichsspezifischen Gesetze durch ein einziges Gesetz und die unterschiedlichen Ombudspersonen durch eine einzige Ombudsperson ersetzt werden sollen. Sieben Diskriminierungsmerkmale sollen davon betroffen sein: Geschlecht, sexuelle Identität, ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Ausrichtung und Alter. Darüber hinaus soll die altersbedingte Diskriminierung in der Beschäftigung und anderen mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aktivitäten sowie in Teilen des Bildungssystems verboten sein. Das Diskriminierungsverbot würde für zahlreiche neue Bereiche des gesellschaftlichen Lebens wie dem gesamten Bildungsbereich, öffentlichen Zusammenkünften und öffentlichen Veranstaltungen, die Wehrpflicht und den öffentlichen Dienst sowie Ernennungen und Anstellungen im öffentlichen Dienst aber auch für die gegenwärtig gültigen Bereiche gelten. Der neue Schutz vor Diskriminierungen würde über natürliche Personen hinausgehen und sich – falls gerechtfertigt – auch auf juristische Personen erstrecken. Das Diskriminierungsverbot in bezug auf Güter, Dienstleistungen und Wohnraum würde für jeden gelten, auch für Privatpersonen, die derartige Dinge der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Ausgangspunkt ist hierbei, den Schutz so weit wie möglich anzugleichen.¹²⁵ Das vorgeschlagene Gesetz würde den Geltungsbereich für positive Maßnahmen aufgrund der Rasse und des Geschlechts (auf die höhere Bildung) ausweiten, Diskriminierungen von Personen, die eine Geschlechtsumwandlung durchlaufen haben, verbieten und Rechte auf angemessene Vorkehrungen aufgrund des Merkmals "Behinderung" über den Beschäftigungsbereich hinaus gewähren. In bezug auf die Gleichstellung ungeachtet der Rasse werden weitere bedeutende Rechtsvorschriften eingeführt.

Das **Vereinigte Königreich** hat detaillierte gesetzliche Bestimmungen, die für Diskriminierung aus den betreffenden Gründen, mit Ausnahme vom Merkmal "Alter" für den materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie gelten oder ab den nächsten Monaten gelten sollen. In Großbritannien (wozu nicht Nordirland gehört) sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse und einer Behinderung in bezug auf die Bildung, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen¹²⁶ und Wohnraum, die Ausübung öffentlicher Ämter sowie die Beschäftigung geregelt. Die Versorgung mit sozialen Vergünstigungen, die nicht von Behörden geleistet wird, ist nur geregelt, soweit es "Güter und Dienstleistungen" betrifft, es wird jedoch

¹²² Durch das Gesetz von 2003.

¹²³ Durch das Gesetz von 2003.

¹²⁴ Durch das Strafgesetzbuch 16:9.

¹²⁵ Es wird jedoch die Auffassung vertreten, dass hinsichtlich des Schutzes vor altersbedingter Diskriminierung bei Gütern, Dienstleistungen und Wohnraum, öffentlichen Zusammenkünften und öffentlichen Veranstaltungen, dem Sozialversicherungssystem und den sozialen Dienstleistungen, der Gesundheitsfürsorge usw. noch weitere Untersuchungen erforderlich sind, bevor das Diskriminierungsverbot formuliert werden kann.

¹²⁶ Größtenteils wird dies auch als für Dienstleistungen für Häftlinge, wie der Zugang zur Arbeit in Haftanstalten, geltend (wie in Australien) definiert (*Alexander gegen Innenministerium* [1988] ICR 685).

davon ausgegangen, dass dies der Fall ist. Die Diskriminierungsverbote gelten nur für Personen, "die mit der Lieferung bzw. Leistung (gegen Bezahlung oder nicht) von Gütern, Einrichtungen oder Dienstleistungen für die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit befasst sind". Gegenwärtig sind Diskriminierungen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und der sexuellen Ausrichtung in Großbritannien nur im Beschäftigungsbereich und der weiterführenden Bildung geregelt, es wird jedoch erwartet, dass im April 2007¹²⁷ Rechtsvorschriften zur Ausweitung des Schutzes bezüglich des Merkmals Religion oder Weltanschauung für den gleichen wie für die anderen betreffenden Gründe geltenden, materiellen Geltungsbereich umgesetzt werden. Mit der gleichen Rechtsvorschrift wurde der Schutz bezüglich des Merkmals der sexuellen Ausrichtung ähnlich ausgeweitet, was auch ab April 2007 gelten soll. Die Begriffsbestimmungen sind teilweise unvollständig, lehnen sich aber im Großen und Ganzen der Antirassismusrichtlinie und der Beschäftigungsrichtlinie an.

In Nordirland ist die Regelung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse, des Alters und der Behinderung der in Großbritannien sehr ähnlich, und es wird erwartet, dass Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung demnächst auch wie in Großbritannien geregelt wird. Unterschiede gibt es hinsichtlich der Merkmale Religion und Weltanschauung – die nordirischen Bestimmungen gelten nicht für die Primar- und die Sekundarbildung (die größtenteils nach religiösen Grenzen getrennt geleistet wird). Darüber hinaus ist es öffentlichen Einrichtungen nur verboten, Diskriminierungen *unmittelbar* aufgrund des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung in Bezug auf die Tätigkeiten, die anders sind, als diejenigen, die von privaten Akteuren ausgeführt werden, vorzunehmen (in Großbritannien gilt dieses Verbot auch für mittelbare Diskriminierungen). Nordirland verfolgt bei Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der Behinderung in öffentlichen Amtsgeschäften den gleichen Ansatz wie Großbritannien.

Es soll jeweils ein einziges Gleichstellungsgesetz für Großbritannien und Nordirland erlassen werden, wodurch manche der bestehenden Anomalien aufgehoben würden.

¹²⁷ Das Gleichbehandlungsgesetz 2006.

III. Persönlicher Geltungsbereich

1. Natürliche und juristische Personen

Viele Länder unterscheiden beim *Schutz* vor Diskriminierungen nicht zwischen juristischen und natürlichen Personen (Belgien, Bulgarien, Zypern, Luxemburg, die Tschechische Republik, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Malta (mit Ausnahme in der Verfassung), Polen, Portugal, Slowakei, Spanien, vielleicht auch Österreich, Lettland und Estland). In Dänemark, Schweden und Finnland gilt der Schutz allerdings nur für natürliche Personen (es gibt in Schweden jedoch Vorschläge, dies zu ändern), wie in Deutschland (außer bezüglich der Religion), Irland, Italien (außer eine Diskriminierung gegen juristische Personen führt tatsächlich zu unmittelbaren Diskriminierungen zwischen natürlichen Personen), Rumänien und Litauen.

Die meisten Länder unterscheiden bei der *Haftung* für Diskriminierung nicht zwischen juristischen und natürlichen Personen. In der Tschechischen Republik können juristische Personen jedoch strafrechtlich nicht haftbar gemacht werden, und in Zypern, Portugal und Frankreich sind unterschiedliche Strafmaße für natürliche und juristische Personen üblich. In Rumänien gilt dies zumindest theoretisch für Strafen, mit denen juristische Personen zur Unterlassung einer Handlung aufgefordert werden, die als diskriminierend und gesetzeswidrig eingestuft wurde.

2. Haftung für das Verschulden Dritter

In vielen Fällen, in denen es um die zivilrechtliche Haftung geht, wird ein Diskriminierungsverbot wesentlich wirkungsvoller, wenn Unternehmen, Arbeitgeber usw. für die diskriminierenden Handlungen der direkt (im Fall von Beschäftigten) oder indirekt (beispielsweise im Fall von Kunden) unter ihrer Aufsicht stehenden Personen zur Verantwortung gezogen werden.

Die meisten untersuchten Länder bestimmen, dass Arbeitgeber für die Handlungen ihrer Beschäftigten haften, wenn diese beispielsweise Klienten oder Kunden diskriminieren. Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel stellen Luxemburg, Spanien und Litauen dar, in Österreich werden nur diejenigen bestraft, die diskriminieren oder andere dazu anstiften, und im rumänischen Recht gibt es keine speziellen Mechanismen für die Haftung juristischer Personen für das Verhalten ihrer Beschäftigten, außer wenn es sich um eine Person handelt, die berechtigt ist, die Einrichtung zu vertreten. Beschäftigte aufgrund der Haftung für das Verschulden Dritter zur Verantwortung zu ziehen ist dort rechtlich zwar möglich, aber kompliziert.

Deutlich weniger üblich ist es, Dienstleister für die Handlungen Dritter wie andere Klienten oder Kunden haften zu lassen. Nach belgischem Recht haften Lehrkräfte für die Handlungen ihrer Schüler und im bulgarischen Recht gilt die Haftung für das Verschulden Dritter bei Bildungseinrichtungen für von Schülern bzw. Studenten begangenen Diskriminierungen, wenn die Einrichtung ihrer Pflicht, Diskriminierungen am Ausbildungsplatz zu verhindern, nicht nachgekommen ist. Auf ähnliche Art haften in Schweden Personen, die Dienstleistungen im Bildungsbereich anbieten, für fortgesetzte Belästigungen ungeachtet des Verursachers hiervon und Arbeitgeber für die Handlungen ihrer Beschäftigten. Einzelne Arbeitnehmer können zivilrechtlich nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden. In Irland wird von einer Person, die für eine Dienstleistung, die Lieferung von Gütern, die Bereitstellung von Wohnraum oder für eine Bildungseinrichtung verantwortlich ist, vom Gesetz verlangt, nicht zuzulassen, dass eine Person, die einen dieser Dienste in Anspruch nehmen möchte, (sexuell) belästigt wird. Die

Person kann sich jedoch damit rechtfertigen, dass angemessene Schritte zur Verhinderung der (sexuellen) Belästigung unternommen wurden. In den Niederlanden hat sich aus dem Fallrecht ergeben, dass Arbeitgeber und Dienstleister für Diskriminierungen bzw. Belästigungen von Patienten bzw. Kunden haften, und in der Tschechischen Republik haften Dienstleister für die Handlungen der Klienten oder Kunden wie auch der Beschäftigten.

IV. Angemessene Vorkehrungen

Im vorangehenden Kapitel wurde ein grober Überblick über die in den einzelnen Ländern geltenden Antidiskriminierungsvorschriften bezüglich der betreffenden Gründe außerhalb des Bereichs Beschäftigung und Beruf gegeben. Im folgenden Kapitel sollen die von den untersuchten Ländern verfolgten Konzepte bei der Bekämpfung von Diskriminierung und insbesondere das Ausmaß, in dem positive Schritte zur Förderung der Gleichstellung verlangt werden, betrachtet werden. Im Kontext "Behinderung" nehmen diese Schritte immer mehr die Form einer Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen an. Bezüglich der anderen Diskriminierungsgründe erlauben oder verlangen manche Länder besondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung. Manchmal werden sie als positive Maßnahmen oder gar positive Diskriminierung bezeichnet, in anderen Fällen stellen sie angemessene Vorkehrungen dar, und in wiederum anderen Fällen handelt es sich weder um das eine, noch um das andere, sondern lediglich um die Durchsetzung der gewöhnlichen (negativen) Diskriminierungsverbote.

Keines der untersuchten Länder würde angemessene Anpassungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung als eine Form der Diskriminierung verbieten. Es gibt aber erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern in bezug darauf, ob öffentliche bzw. private Dienstleister dazu *verpflichtet* sind, derartige Maßnahmen zu ergreifen, oder diese lediglich ergreifen *dürfen*. Nur in Deutschland und der Slowakei wird bei der Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen *als solche* eindeutig über das Merkmal der Behinderung hinausgegangen, obwohl ein Verbot der mittelbaren Diskriminierung in der Praxis zu der Verpflichtung führt, Anpassungen an die Bedürfnisse von Mitgliedern von aufgrund des geschützten Merkmals benachteiligten Gruppen vorzunehmen. (So erfordert beispielsweise ein Verbot der geschlechtsspezifischen Diskriminierung regelmäßig die Anpassung von Frauen benachteiligenden Praktiken, obwohl die Anpassung auf alle durch diese Praxis Benachteiligten angewandt werden müsste, und nicht nur auf Frauen.)

Im folgenden Kapitel wird auf Gebäude und andere Zugänglichkeitsvorschriften eingegangen, die, auch wenn darin die Versäumnis, geltende Pflichten nicht zu erfüllen, nicht als "Diskriminierung" definiert wird, nichtsdestotrotz die Gleichstellung für Behinderte fördern, indem deren Zugang zu Gebäuden und anderen Örtlichkeiten erleichtert wird.

Allgemeine Pflichten zu angemessenen Vorkehrungen

Nur in Deutschland und der Slowakei wird bei der Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen *als solche* eindeutig über das Merkmal der Behinderung hinausgegangen. Im slowakischen Antidiskriminierungsgesetz ist festgehalten, dass zur Erfüllung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Annahme derartiger, angesichts der besonderen Umstände der Person, die nicht diskriminiert werden darf, angemessener Antidiskriminierungs-/Schutzmaßnahmen erforderlich ist. Es scheint angemessene Vorkehrungen für alle Merkmale zu verlangen, dies muss jedoch noch durch Streitfälle bestätigt werden. Ausführlichere Bestimmungen zu angemessenen Vorkehrungen gelten nur für das Merkmal "Behinderung" und nur für den Beschäftigungsbereich. Darüber hinaus verpflichtet das Schulgesetz Primar- und Sekundarschulen zu angemessenen Vorkehrungen für behinderte Schüler. Es wird jedoch berichtet, dass aufgrund finanzieller Schwierigkeiten die große Mehrheit der Schulen nicht für Behinderte zugänglich ist. Die Verfassung garantiert Jugendlichen und Behinderten ein Recht auf besondere Hilfen bei der Berufsausbildung und gewährt sozial benachteiligten und behinderten Schülern bzw. Auszubildenden besondere Unterstützung. Spezielle

Rechtsvorschriften außerhalb des Geltungsbereiches der Antidiskriminierungsvorschriften verpflichten Telekommunikationsdienste dazu, den Zugang für behinderte Menschen zu Telekommunikationsdienstleistungen und zu Münzfernsprechern mit spezieller Ausrüstung zu gewährleisten, und die slowakische Bahn dazu, auf Anfrage die Beförderung einer Person mit eingeschränkter Orientierung und Mobilität sicherzustellen. Für neue und renovierte, öffentlich zugängliche sowie Wohngebäude gelten Gebäudevorschriften.¹²⁸

Nach deutschem Recht dürfen öffentliche Einrichtungen nicht wegen einer Behinderung diskriminieren und sind verpflichtet, für einen hindernisfreien Zugang (zu öffentlichen Gebäuden, zum öffentlichen Nahverkehr, zu öffentlichen Straßen und zu Kommunikationsmitteln) zu sorgen. Darüber hinaus sind private Dienstleister aufgrund verschiedener gesetzlicher Bestimmungen über beispielsweise den hindernisfreien Zugang zu Restaurants und Bars dazu verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu treffen. Die Bundesländer haben Rechtsvorschriften zu Gebäudestandards erlassen, in denen für öffentliche Gebäude, die vom Land verwaltet werden, angemessene Vorkehrungen für Behinderte, ältere Menschen und Menschen mit Kleinkindern verlangt werden. Die Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen gilt auch über das Merkmal der Behinderung hinaus: Angemessene Vorkehrungen werden in besonderen Rechtsvorschriften und im Fallrecht für verschiedene Konfessionen behandelt, dazu gehören auch Ausnahmen vom allgemeinen Recht als ein Aspekt der vom Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit. So sind beispielsweise Behörden dazu verpflichtet, die besonderen Bedürfnisse von Religionsgemeinschaften und deren Mitgliedern zu berücksichtigen.¹²⁹

Behindertenspezifische Verpflichtungen

Einige andere Länder (Spanien, das Vereinigte Königreich, Österreich, Belgien, Malta, Irland, die Niederlande, Zypern, Portugal und Litauen) verpflichten zu angemessenen Vorkehrungen bezüglich des Merkmals "Behinderung" auch deutlich über den Beschäftigungsbereich hinaus. In spanischen Rechtsvorschriften wird das Versäumnis, angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse von Behinderten vorzunehmen, als Diskriminierung definiert: "Angemessene Vorkehrungen" sind demnach "Maßnahmen, mit denen die physische und die soziale Umgebung sowie die Einstellungen gegenüber Behinderten auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Menschen angepasst werden, und mit denen auf wirksame und praktikable Weise, ohne zu unverhältnismäßigen Belastungen zu führen, der Zugang oder die Teilnahme behinderter Menschen erleichtert wird, damit sie anderen Bürgern gleichgestellt sind."¹³⁰ Im Behindertengesetz, das für die Telekommunikation und die Informationsgesellschaft, öffentliche Plätze, die Infrastruktur und Gebäude in Städten, Verkehrsmittel, Güter und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die Beziehungen zu den Behörden gilt, ist festgelegt, dass "bei der Bestimmung, ob die Belastung verhältnismäßig ist oder nicht, die Kosten für die Maßnahme, die diskriminierenden Auswirkungen auf behinderte Menschen, wenn sie nicht angenommen wird, die Struktur und das Wesen der Person, Körperschaft oder Organisation, die diese in die Praxis umsetzen soll, sowie die Möglichkeit, öffentliche Mittel oder andere Arten von Unterstützung zu erhalten, berücksichtigt werden sollen. Hierzu müssen die zuständigen Behörden ein System öffentlicher Zuschüsse einrichten, mit denen bei der Deckung der Kosten geholfen werden soll, die aus der Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen

¹²⁸ Paragraf 50 Gesetz Nr. 610/2004, Paragraf 28 Gesetz Nr. 164/1996.

¹²⁹ In der Rechtssache BvR 1783/99 vom 15.1.2002 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 Grundgesetz muslimische Metzger dazu berechtigt, rituelle Schlachtungen vorzunehmen.

¹³⁰ Artikel 7 Buchstabe c Gesetz 51/2003.

entstehen."¹³¹ Das Behindertengesetz sieht außerdem vor, dass die Regierung innerhalb von zwei Jahren den grundlegenden Rahmen für die Zugänglichkeit und die Nichtdiskriminierung in bezug auf Behörden, den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, den Zugang zu und die Benutzung von Technologien, Produkten und Dienstleistungen, die mit der Informationsgesellschaft und den gesellschaftlichen Medien zusammenhängen, den Zugang zu und die Benutzung von Verkehrsmitteln sowie den Zugang zu und die Benutzung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden in Städten erstellen soll. Die Vorbereitungen und Verhandlungen zu diesen Bestimmungen sind bereits weit fortgeschritten. Es sollte in diesem Zusammenhang auch auf das Gesetz 26/1992 hingewiesen werden, in dem verlangt wird, dass "jede Anstrengung unternommen wird, um für Nahrungsmittel zu sorgen, die die Bedingungen islamischer Ernährungsvorschriften für muslimische Praktikanten in öffentlichen Zentren oder Einrichtungen sowie Militärunterkünften und für muslimische Schüler in öffentlichen Schulen und staatlich geförderten Privatschulen auf deren Bitte hin erfüllen und die Zeiten der Mahlzeiten im Fastenmonat Ramadan anzupassen".

Im Vereinigten Königreich werden Verpflichtungen zu angemessenen Vorkehrungen auferlegt, die in bezug auf "Behinderung" beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Gebäuden, Bildung und Transportmitteln auferlegt werden. Außerdem wurden Zugänglichkeitsnormen für Gebäude und Transportmittel (Züge, Straßenbahnen, Busse und Reisebusse) aufgestellt. Darüber hinaus sind öffentliche Einrichtungen dazu verpflichtet, die Gleichstellung aus einer Reihe von Gründen einschließlich (in Großbritannien) von Geschlecht, Rasse und Behinderung zu fördern. In Österreich werden in Rechtsvorschriften der Länder angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung für den gesamten materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie verlangt (d.h. beim Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen usw.). Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz verbietet auch die mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, die es definiert als "*Merkmale gestalteter Lebensbereiche [die] Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können*",¹³² und erlegt Verpflichtungen angemessener Vorkehrungen vorbehaltlich einer Einwendung "unverhältnismäßiger Belastungen" auf.¹³³ Darüber hinaus regeln nationale und andere Standards den Zugang von Personen mit Behinderung zu Gebäuden, Informationen, Bildung und anderen Dienstleistungen.

Das föderale Recht in Belgien verpflichtet zu angemessenen Vorkehrungen in bezug auf behinderte Menschen und definiert das Versäumnis, einer auferlegten Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen nachzukommen, als Diskriminierung wegen einer Behinderung. Darüber hinaus wird in Gebäudevorschriften die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung verlangt. In maltesischen Rechtsvorschriften wird die Unzugänglichkeit für Personen mit Behinderung zu einem Gebäude oder einer Einrichtung nicht als gesetzeswidrig angesehen, wenn diese aus der Gestaltung oder der Konstruktion resultiert und eine Änderung dieser Gebäude oder Einrichtungen dem Dienstleister ungerechtfertigte Belastungen auferlegen würde. Die Vorschrift wurde bereits angewendet und hat sich als robust erwiesen, der entsprechende Rechtsstreit ist jetzt allerdings in der Berufung. Ausnahmen werden gewährt, wenn der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen praktisch unmöglich oder unsicher wäre und nicht durch eine angemessene Änderung von Vorschriften, Maßnahmen oder Verfahren oder die Entfernung von architektonischen, Kommunikations- oder Transportbarrieren oder die

¹³¹ Artikel 7 Buchstabe c Gesetz 51/2003.

¹³² Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Bundesgesetzblatt I Nr 82/2005.

¹³³ Paragraph 6 Absatz 2 Satz 6.

Gewährung zusätzlicher Hilfen oder Dienste praktikabel und sicher gemacht werden könnte. Maltesisches Rechte erlaubt auch die positive Diskriminierung zugunsten behinderter Personen (verlangt es aber nicht).

Im irischen Recht werden Verpflichtungen zu angemessenen Vorkehrungen in bezug auf behinderte Menschen für den materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie auferlegt, obwohl ein Versäumnis des Vornehmens derartiger Vorkehrungen nicht als Diskriminierung eingestuft wird, wenn die dem Dienstleister hierdurch entstandenen Kosten nicht nur nomineller Art sind. So hat beispielsweise das Gleichstellungsgericht geurteilt, dass es keine Verpflichtung gibt, die öffentlichen Busse für Rollstühle zugänglich zu machen, da die Kosten hierfür ungefähr 150.000 Euro pro Bus betragen hätten.¹³⁴ Das Gesetz zur Gleichstellung von Behinderten aus dem Jahr 2005 verlangt von den Ministerien auch die Aufstellung von Plänen bezüglich ihres Ansatzes bei Behindertenfragen (das Verkehrsministerium erörtert Fragen zu Bus-, Bahn- und Taxifahrten sowie Flugreisen und die nationale Behindertenbehörde hat Richtlinien für den Zugang zum IT-Bereich und Richtlinien für den Zugang zu Gebäuden aufgestellt). Gebäudevorschriften behandeln ebenfalls die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und sind rechtswirksam.¹³⁵

Aufgrund von Änderungen am niederländischen Strafrecht, die am 1. Januar 2006 in Kraft traten, ist die absichtliche Diskriminierung wegen einer Behinderung durch Unternehmen und Dienstleister verboten, und Unternehmen und Dienstleistungen müssen für Personen mit Behinderung zugänglich sein, es sei denn, es gibt für die Unmöglichkeit deren Zugangs einen berechtigten Grund. Darüber hinaus dürfen angemessene Ergänzungsmaßnahmen gefordert werden, so lange diese nicht zu übermäßigen Belastungen führen. Außerdem ist geplant, das Gesetz zur Gleichbehandlung aus Gründen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung (das gegenwärtig nur für die Beschäftigung gilt) bis zum Jahr 2010 auf den öffentlichen Nahverkehr und bis 2030 auf den Schienenverkehr auszuweiten. Darüber hinaus verlangt das niederländische Recht Zugänglichkeit bei Gebäuden und Universitätsprüfungen, und es gibt Anleitungen zum Aufbau von Webseiten, die für Personen mit Behinderung zugänglich sind.¹³⁶ Es wurde ein Verhaltenskodex für die Beförderung von Rollstuhlfahrern entwickelt. Das Ministerium für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität hat einen Aktionsplan zur Erhöhung der Zugänglichkeit von Freizeiteinrichtungen für Personen mit Behinderung entwickelt. Bis 2004 stellte die Regierung Behinderten, die den öffentlichen Nahverkehr benutzten, eine finanzielle Unterstützung zur Verfügung, doch diese Hilfe wurde dann erheblich reduziert. Für 2007 wird mit der Entscheidung über die Anfechtung der Reduzierung aus menschenrechtlichen Gründen gerechnet.¹³⁷

In Zypern wird im Gesetz für Personen mit Behinderung aus dem Jahr 2000 das Versäumnis, Dienstleistungen oder Einrichtungen zu ändern, wenn deren Inanspruchnahme durch eine Person mit Behinderung unmöglich oder auf ungerechtfertigte Weise schwierig ist, als "Diskriminierung" definiert.¹³⁸ Was unter einer "angemessenen Maßnahme" im einzelnen Fall zu verstehen ist, hängt von der Art und dem Umfang der damit zusammenhängenden Kosten ab, von den finanziellen Mitteln der Person, von der diese Maßnahmen gefordert werden, von den

¹³⁴ DEC-S2003-046, Rechtssache *Hennessy gegen Dublin Bus*.

¹³⁵ *Building Regulations (Amendment) Regulations Statutory Instrument 179/2000*.

¹³⁶ Siehe: www.drempelweg.nl ("Remove barriers").

¹³⁷ Der Oberste Gerichtshof wird über die Berufung in der Rechtssache *CG-Raad und andere gegen die Niederlande* (Bezirksgericht Den Haag, 9. Juli 2004, KG 04/722 und Landgericht Den Haag, 31. März 2005, 04/1015 KG) entscheiden.

¹³⁸ In Artikel 6 Absatz 2 werden Beispiele für geeignete Anpassungen gegeben.

öffentlichen Finanzen (wenn der Staat die erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss), von staatlichen oder anderen Zuschüssen zu den Kosten der Maßnahmen und von der sozio-ökonomischen Situation der betroffenen Person mit Behinderung.¹³⁹ Die Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen hat keine Auswirkungen auf andere Maßnahmen *inter alia* zum Schutz "der Gesundheit und der Rechte und der Freiheiten anderer" und steht weder der Einführung oder der Beibehaltung von Vorschriften zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, noch Maßnahmen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung von Anforderungen oder Einrichtungen entgegen, die die Eingliederung von Personen mit Behinderung bewahren oder fördern sollen.¹⁴⁰ Die Zugänglichkeit zu Wohnraum, zu Gebäuden und zu Transportmitteln wird in Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes aus dem Jahr 2000 als eines der Rechte von Personen mit Behinderung erwähnt, obwohl das Versäumnis der Durchführung dieses Rechts keine Diskriminierung darstellt. In dem Gesetz wird auch bestimmt, dass die öffentlichen Transportmittel so angepasst werden müssen, dass sie für Personen mit Behinderung zugänglich sind. Die Durchsetzung dieser Bestimmungen unterliegt jedoch einer besonderen Verordnung, die noch vom Ministerrat vorgelegt werden muss¹⁴¹. Das Gesetz gewährt Personen mit Behinderung auch ein Vorrecht beim Parken.

Das portugiesische Recht verpflichtet zu angemessenen Vorkehrungen auch außerhalb des Beschäftigungsbereiches, wenn auch nicht in so detaillierter Form wie im Beschäftigungsbereich.¹⁴² Es gestattet ebenfalls (verlangt es aber nicht) das Ergreifen von positiven Maßnahmen in bezug auf den Zugang zur Bildung für Behinderte. Ökonomische und finanzielle Schwierigkeiten haben allerdings die Durchsetzung dieser Bestimmung – abgesehen von der Zuweisung von Plätzen im öffentlichen Nahverkehr, der Reservierung von Parkplätzen, der Gewährung von Krediten mit geringeren Zinsraten und der Unterstützung bei der Unternehmensgründung – verhindert. Es gelten auch Gebäudevorschriften bezüglich der Zugänglichkeit.¹⁴³

In Litauen verpflichtet das Gesetz über die gesellschaftliche Integration von Behinderten Dienstleistungsanbieter dazu, angemessene Vorkehrungen für behinderte Menschen vorzunehmen, verlangt, dass Gebäude so gestaltet, gebaut und geändert werden, dass sie für Behinderte zugänglich sind und gilt auch für den öffentlichen Nahverkehr.¹⁴⁴ Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz zur Gleichbehandlung öffentliche Einrichtungen und Behörden dazu, die Gleichbehandlung nicht nur durch die Gewährleistung, dass Rechtsvorschriften nicht aufgrund des Alters, der sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung, der Rasse oder der ethnischen Herkunft diskriminierend sind, sondern auch durch das Abfassen und Durchführen von Programmen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung aufgrund dieser Merkmale durchzusetzen.

¹³⁹ Ibid. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b.

¹⁴⁰ In Zypern gibt es auch eine Rechtsvorschrift, die den Vorrang beim Parken eines Fahrzeugs von einer Person mit Behinderung regelt, und dem Parlament wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, der im Oktober 2006 diskutiert und mit dem das vorrangige Parkrecht für Personen mit Behinderung weiter ausgebaut werden soll.

¹⁴¹ Artikel 7.

¹⁴² Durch Gesetz 38/2004.

¹⁴³ Durch Gesetz 38/2004.

¹⁴⁴ Lietuvos Respublikos Invalidų socialinės integracijos įstatymo pakeitimo įstatymas. Valstybės žinios, 2004, Nr. 83-2983.

Begrenzte behindertenspezifische Pflichten zu angemessenen Vorkehrungen

Andere Länder (Frankreich, Finnland und Bulgarien) verpflichten in einem begrenzteren Rahmen zu angemessenen Vorkehrungen. Französische Rechtsvorschriften beispielsweise verlangen, dass Schulen positive Maßnahmen ergreifen, damit sie für behinderte Schüler zugänglich sind¹⁴⁵, außerdem werden zunehmend Anforderungen an die Zugänglichkeit von Gebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln und dem Fernsehen gestellt.¹⁴⁶ In Finnland werden Arbeitgeber und Lehrkräfte vom Gesetz zur Nichtdiskriminierung zu angemessenen Vorkehrungen für Personen mit Behinderung verpflichtet, und eine Vielzahl von Gebäudevorschriften regelt die Zugänglichkeit.¹⁴⁷ Das Gesetz zum Schutz vor Diskriminierungen in Bulgarien verpflichtet zu angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung in den Bereichen Beschäftigung und Bildung. Im Bereich der Bildung lässt es ausdrücklich die unterschiedliche Behandlung von Personen mit Behinderungen zu (verlangt dies aber nicht), damit deren spezielle Bedürfnisse bei der Bildung zur Erhöhung der Chancengleichheit berücksichtigt werden. Zu einer derartigen Behandlung können eine besondere medizinisch-soziale Rehabilitation und Unterstützungsdienste gehören, wie auch speziell angepasste Lernmittel, Technologien oder Materialien, zusätzliche Unterstützung durch Lehrkräfte und positive Maßnahmen wie finanzielle Vergünstigungen sowie Vorrang beim Zugang zu Bildungseinrichtungen zur Ermutigung der Integration von behinderten Schülern bzw. Studenten in das Bildungswesen.¹⁴⁸ Gemäß des Gesetzes für die höhere Bildung haben Personen mit einer langfristigen Behinderung und einer 70-prozentigen oder höheren Arbeitsunfähigkeit sowie Personen mit einer militärischen Behinderung Vorrang bei der Zulassung zu Universitäten.

Griechenland und Schweden verpflichten nicht ausdrücklich zu angemessenen Vorkehrungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches, verlangen jedoch im Allgemeinen mehr positive Maßnahmen (was zumindest theoretisch bedeuten würde, dass Anpassungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen verlangt werden) oder das Ergreifen positiver Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung (was in der Praxis ähnliche Auswirkungen haben könnte). So verlangt die neue griechische Verfassung, die am 17. April 2001 in Kraft trat, positive Maßnahmen bezüglich aller relevanten Gründe und bietet eine weitere Rechtsgrundlage für Maßnahmen zugunsten von Behinderten (besondere Sozialhilfeleistungen, Preisermäßigungen, Lohnzuschüsse, Einstellungsverpflichtungen und Beschäftigungsquoten). In den letzten Jahren wurden Anstrengungen unternommen, um Schulen und andere öffentliche Gebäude für Behinderte zugänglich zu machen. Das schwedische Recht verpflichtet zwar nicht zu angemessenen Vorkehrungen für Behinderte außerhalb des Beschäftigungsbereiches, doch das Diskriminierungsverbot bezüglich "Behinderung" ist asymmetrisch, so dass in diesem Bereich positive Maßnahmen keinerlei Beschränkungen unterliegen und von Hochschulen verlangt wird, zur Förderung der Gleichberechtigung von Studenten ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer der geschützten Gruppen aktive Maßnahmen zu ergreifen. Es gelten auch Gebäudevorschriften für die Zugänglichkeit.

¹⁴⁵ Artikel 19, 20, 21 und 22 Behindertengesetz vom 11. Februar 2005 und HALDE-Beschluss vom 6. Februar 2006 (Nr. 2006-24).

¹⁴⁶ Ebenfalls durch das Gesetz von 2005.

¹⁴⁷ Das Gesetz zur Verwendung von Land und Gebäuden (132/1999) und das Dekret zur Verwendung von Land und Gebäuden (895/1999) verlangen, dass von der Verwaltung, Dienstleistern oder Geschäften genutzte Gebäude (unter gewissen Bedingungen) für Personen mit Behinderungen zugänglich sein müssen.

¹⁴⁸ Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 10.

Länder, in denen es außerhalb der Beschäftigung keine Verpflichtung zu angemessenen Vorkehrungen gibt

Die letzte Gruppe von Ländern (Dänemark, Slowenien, Luxemburg, Rumänien, Lettland, Estland, Italien) verpflichtet nicht zu positiven Maßnahmen oder angemessenen Vorkehrungen in bezug auf Behinderung (oder andere Merkmale), die meisten dieser Länder verlangen jedoch gewisse Standards bezüglich der Zugänglichkeit zumindest von Gebäuden. So ist beispielsweise in Dänemark die behindertenspezifische Diskriminierung nur im Beschäftigungsbereich verboten, außerhalb dieses Bereiches wird nicht zu angemessenen Vorkehrungen verpflichtet. Das Gesetz über soziale Dienstleistungen gewährt Personen mit Behinderung innerhalb angemessener Begrenzungen das Recht auf erforderliche Änderungen an ihrem Wohnort, es gibt rechtliche Standards für die Zugänglichkeit von Gebäuden und dänischen Schülern bzw. Studenten mit Behinderungen werden spezielle Bildungshilfen angeboten, damit sie ihre Bildung im normalen System abschließen können. Gegenwärtig werden in Slowenien Verpflichtungen zu angemessenen Vorkehrungen bezüglich des Merkmals "Behinderung" ausschließlich für den Beschäftigungsbereich auferlegt, es werden jedoch Rechtsvorschriften vorbereitet, die darauf abstellen, dass Gebäude, Informationen und der öffentliche Nahverkehr für Behinderte zugänglich gemacht werden.

In italienischen Rechtsvorschriften wird die Zugänglichkeit von Gebäuden gefordert¹⁴⁹, und es werden Integrationsmaßnahmen zur Bildung von behinderten Kindern verlangt, während in rumänischen und lettischen Rechtsvorschriften für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, ein Recht auf Zugang zu öffentlichen Plätzen und kürzlich fertig gestellten Gebäuden gewährt wird, obwohl die Zugänglichkeit in der Praxis ein bedeutendes Problem für behinderte Menschen darstellt. Laut estnischen Rechtsvorschriften müssen öffentlich genutzte Gebäude für Menschen mit Behinderung zugänglich sein, ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird aber nicht als "Diskriminierung" bezeichnet.¹⁵⁰ Im estnischen Recht werden jedoch in bezug auf keines der betreffenden Merkmale angemessene Vorkehrungen verlangt. In polnischen Rechtsvorschriften gibt es besondere Bestimmungen für die Bildung von behinderten Kindern und von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, und es werden Zuschüsse zu Beförderungskosten gewährt. Darüber hinaus gibt es viele Bestimmungen über nationale technische Standards zur Erleichterung des Zugangs von behinderten Personen zu öffentlichen Gebäuden, zu Mehrfamilienhäusern, zu Post- und Telekommunikationsdiensten und dem Internet, zu Fußgängerübergängen, zur Straßenbenutzung und zum Nahverkehr sowie zur Bildung. Das ungarische Recht sieht vor, dass Behinderte ein Recht auf eine zugängliche und sichere Umgebung haben, und so wurde ein Programm eingerichtet, mit dem öffentliche Gebäude für Behinderte zugänglich gemacht werden sollen¹⁵¹. Dort wird auch verlangt, dass Behinderte, ihre Familienmitglieder und Helfer ein Recht auf Informationen von öffentlichem Interesse, als auch auf Informationen über die Rechte von Behinderten und über die ihnen zur Verfügung stehenden Dienstleistungen und Beförderungssysteme haben. Der öffentliche Nahverkehr und Gebäude, die Passagieren offenstehen, müssen für die Benutzung durch Behinderte geeignet sein.¹⁵²

¹⁴⁹ Legge 9 gennaio 1989, n. 13 Disposizioni per favorire il superamento e l'eliminazione delle barriere architettoniche negli edifici privati, in Gazzetta Ufficiale, 26 gennaio 1989, n. 21; Decreto del Presidente della Repubblica 24 luglio 1996, n. 503, in Gazzetta Ufficiale, S.O., 27 settembre 1996, n. 227.

¹⁵⁰ Dekret vom 28. November 2002 des Ministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und Kommunikation.

¹⁵¹ Es war vorgesehen, dass bis zum 1. Januar 2005 alle öffentlichen Gebäude zugänglich sind, bisher sind es jedoch nur 20 % davon, und so hat die Regierung nun angekündigt, die Frist bis 2010/2013 zu verlängern.

¹⁵² Behindertengesetz

In der tschechischen Republik sind bisher in den außerhalb des Beschäftigungsbereiches geltenden Diskriminierungsverboten keine Pflichten zu angemessenen Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung enthalten, derartige Pflichten werden jedoch in dem Entwurf für neue Rechtsvorschriften vorgeschlagen. Es gibt Gebäudevorschriften zur Gewährleistung einer besseren Lebensqualität für Personen mit Behinderung.

V. Materieller Geltungsbereich

Im folgenden Kapitel stehen besondere Fragen im Mittelpunkt, die im Zusammenhang mit den verschiedenen, bereits angesprochenen Bereichen auftauchen, sowie die besonderen Ausnahmen, die im Gegensatz zu den allgemeineren, weiter unten im Kapitel VI erläuterten Ausnahmen von den Ländern, die Rechtsvorschriften über Diskriminierung haben, gewährt werden. Weitere Informationen zum materiellen Geltungsbereich sind in der beigefügten (nur auf Englisch verfassten) Tabelle enthalten.

1. Bildung

Allgemeine Anmerkungen

Diskriminierungen im Bereich der Bildung werden in vielen der untersuchten Länder gesetzlich geregelt. In Irland¹⁵³, Bulgarien, Slowenien, Rumänien, Finnland, Luxemburg, Italien und Spanien werden derartige Diskriminierungen aus allen betreffenden Gründen ausnahmslos verboten (obwohl es hier spezielle Ausnahmen gibt, die weiter unten erwähnt werden). Im Vereinigten Königreich, Schweden und den Niederlanden wird keine Rechtfertigungsmöglichkeit geboten¹⁵⁴, aber in diesem Bereich sind Diskriminierungen aufgrund des Alters nicht verboten (Im Vereinigten Königreich gilt dies bisher auch für Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung oder der sexuellen Ausrichtung, allerdings soll dies bis April 2007 geändert werden.). In Dänemark ist Diskriminierung im Bildungsbereich aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung (nicht jedoch wegen des Alters oder einer Behinderung) geregelt. In Malta gibt es lediglich Rechtsvorschriften zu Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder einer Behinderung. Andere Länder wie Estland, Griechenland, die Tschechische Republik, Portugal, die Slowakei, Frankreich, Deutschland, Lettland¹⁵⁵, Litauen, Polen und Zypern lassen eine allgemeine Rechtfertigung bei unmittelbarer Diskriminierung in diesem¹⁵⁶ wie in anderen Bereichen zu, obwohl manche zusätzlich spezielle Ausnahmen, die weiter unten erörtert werden, gewähren. Das Gleiche gilt für Belgien, Österreich und Ungarn. Dort gelten die gesetzlichen Bestimmungen nur für die föderale Regierung und Privatpersonen (in Belgien), nur für die Landesregierungen (in Österreich) oder nur für vom Staat angebotene oder finanzierte Bildungseinrichtungen (in Ungarn). Auch in der Tschechischen Republik wird die Möglichkeit eingeräumt, Rechtfertigungsgründe vorzubringen, und altersbedingte Diskriminierung sowie Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung sind in diesem Zusammenhang anscheinend nicht verboten, während in Luxemburg Diskriminierung in der Bildung über die Gleichbehandlungsbestimmung der Verfassung geregelt ist.

¹⁵³ Irland gewährt Einrichtungen für weiterführende oder Erwachsenenbildung, die bei Zugangsgebühren, dem Besuch oder der Zuteilung von Plätzen zwischen Staatsangehörigen eines EU-Staats und anderen Personen unterscheiden, Einrichtungen für weiterführende oder Erwachsenenbildung, die bestimmten Personen (a) eine Unterstützung in Form beispielsweise eines Stipendiums aus "traditionellen oder historischen Erwägungen" gewähren, oder (b) die Zuweisung von Plätzen aufgrund eines Austauschprogramms mit einer Bildungseinrichtung eines anderen Zuständigkeitsbereichs anbieten, sowie bei der unterschiedlichen Behandlung bei der Zuweisung von Plätzen an "reife Schüler/Studenten" eine Ausnahme.

¹⁵⁴ Mit Ausnahme der Niederlande, wo das Merkmal "Behinderung" nur in strafrechtlichen Bestimmungen, nicht aber vom Gleichbehandlungsgesetz abgedeckt ist.

¹⁵⁵ Während die Gleichbehandlungsklausel in der lettischen Verfassung nur für staatliche Akteure gilt und anscheinend keinen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung in diesem oder jedem anderen Bereich bietet, erstreckt sich ein spezifisch für den Bildungsbereich gültiges Diskriminierungsverbot nicht auf die Merkmale Alter, sexuelle Ausrichtung und Behinderung.

¹⁵⁶ Darüber hinaus schützt das Diskriminierungsverbot in der griechischen Verfassung nur griechische Bürger.

Anscheinend wird nur selten vor Gericht Klage wegen einer Diskriminierung im Bildungsbereich eingereicht, obwohl es in den untersuchten Ländern hierzu viele Rechtsvorschriften und relativ häufig konfessionelle sowie nach dem Geschlecht getrennte Schulen gibt. Diese Schulen haben alle oder zumindest meistens (im Falle der konfessionellen Schulen) Zulassungskriterien, die sich ausdrücklich auf das Geschlecht bzw. die Religion beziehen. In den USA hingegen gab es viele Rechtsstreitigkeiten im Bildungsbereich und so wurde das gesetzliche Verbot geschlechtsspezifischer Diskriminierung in der Bildung beispielsweise so ausgelegt, dass zwischen Colleges eine Parität männlicher und weiblicher Sportler herrschen muss.¹⁵⁷

Geschlechts- und religionsspezifische Fragen

Alle Länder, die Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung im Bildungsbereich mit Rechtsvorschriften ohne Rechtfertigungseinwendung regeln (Irland, Bulgarien, Slowenien, Rumänien, Finnland, Italien, Spanien, das Vereinigte Königreich, Schweden, die Niederlande, Dänemark), verbieten die Diskriminierung religiöser Minderheiten beim Zugang zu öffentlichen und privaten Schulen ohne eine spezielle Ausnahme. Das gleiche gilt für die Länder, die Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung im Bildungsbereich mit einer allgemeinen Rechtfertigungseinwendung regeln (Estland, Griechenland, die Tschechische Republik, Portugal, die Slowakei, Frankreich, Deutschland, Lettland, Litauen, Polen, Zypern, Belgien, Österreich und Ungarn), es sei denn, die Diskriminierung wird *entweder* als gerechtfertigt angesehen, oder eine spezielle Ausnahme kommt zur Anwendung. Die meisten Länder lassen eine gewisse Diskriminierung aufgrund der Religion beim Zugang zu Privatschulen zu, und einige erlauben eine derartige Diskriminierung auch bei vom Staat finanzierten Schulen. Dies gilt nicht nur für Europa, sondern auch in den Vergleichsländern, ungeachtet der Tatsache, ob es ein starkes Verbot religiös motivierter Diskriminierungen gibt.¹⁵⁸ So besagen zum Beispiel in Kanada die Antidiskriminierungsbestimmungen sowohl auf Bundes- als auch auf Provinzebene, dass eine Privatschule, die speziell für eine, sich anhand eines geschützten Merkmals definierenden Gruppe eingerichtet wird, vom Diskriminierungsverbot aufgrund dieses Merkmals ausgenommen ist. Zu beachten ist hierbei, dass eine Weigerung einer katholischen Schule, einem schwulen Schüler zu erlauben, anlässlich eines gesellschaftlichen Veranstaltung seinen Freund zur Schule mitzubringen, vom Obersten Gerichtshof Ontario für nichtig erklärt wurde, da durch die Weigerung das verfassungsgemäße Recht des Schülers auf Gleichstellung verletzt wurde.¹⁵⁹

Das Übereinkommen gegen Diskriminierungen im Unterrichtswesen der UNESCO bestimmt in Artikel 2, dass die Unterhaltung getrennter Unterrichtssysteme oder -anstalten für männliche und weibliche Schüler nicht als Diskriminierung gilt, "sofern sie gleichwertige Zugangsmöglichkeiten zum Unterricht eröffnen, über Lehrkräfte mit gleichwertiger Lehrbefähigung, über Unterrichtsräume und Ausstattung gleicher Qualität verfügen und gleiche oder gleichwertige Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten bieten". Das Übereinkommen erlaubt auch die Einrichtung und Unterhaltung "aus religiösen oder sprachlichen Gründen getrennter Unterrichtssysteme oder -anstalten (...), die einen den Wünschen der Eltern oder des gesetzlichen Vormundes des Schülers entsprechenden Unterricht vermitteln, sofern in bezug auf

¹⁵⁷ Kapitel IX Bürgerrechtsgesetz 1964.

¹⁵⁸ In Neuseeland beispielsweise werden vom Gesetz über Privatschulen (*Private Schools (Conditional Integration) Act 1975*) staatliche Zuschüsse für Schulen erlaubt, die durch ihren Unterricht und ihr Verhalten eine Bildung mit einem "speziellen Charakter" vermitteln.

¹⁵⁹ Rechtssache *Hall (Vormund im Rechtsstreit von) gegen Powers* (2002), 59 O.R. (3d) 423.

die Zugehörigkeit zu solchen Systemen oder den Besuch solcher Anstalten kein Zwang ausgeübt wird und der dort erteilte Unterricht den Normen entspricht, welche die zuständigen Behörden, insbesondere für den Unterricht auf den gleichen Stufen, festgelegt oder genehmigt haben".¹⁶⁰

In Frankreich ist die Auswahl der Schüler in öffentlichen oder privaten Schulen anhand des Geschlechts oder der Religion und sowie das Tragen von Kopftüchern oder anderen "auffälligen Symbolen" an staatlichen Schulen verboten.¹⁶¹ Obwohl es in Lettland und Schweden einige konfessionelle Privatschulen gibt, dürfen diese bei der Aufnahme von Schülern keine Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vornehmen. Das Gleiche scheint für Portugal zu gelten, wo konfessionelle Schulen ihre Schüler nicht aufgrund der Religion aussuchen dürfen. In Rumänien hingegen ist die getrennte Bildung nur in der Sekundarstufe und an Hochschulen für Studenten einer speziellen Ausbildung zu Ämtern in den verschiedenen Konfessionen zugelassen. (Ähnliche Ausnahmen gelten für die weiterführende Bildung in Slowenien und in Irland.)

Im Vereinigten Königreich¹⁶², den Niederlanden¹⁶³ und Ungarn¹⁶⁴ werden nach dem Geschlecht getrennte Schulen durch eine spezielle Ausnahme vom Diskriminierungsverbot geschützt. Anderswo, wie in Polen, Portugal, Schweden, der Tschechischen Republik und Rumänien, werden nach dem Geschlecht getrennte Schulen oder Klassen anscheinend als rechtmäßig betrachtet, auch wenn es keine speziellen Ausnahmevorschriften gibt. In Griechenland hingegen, wo alle Schulen koedukativ sind und vom Gesetz verlangt wird, dass Jungen und Mädchen zusammen lernen¹⁶⁵, trennen private, von der Kirche beeinflusste Schulen in der Praxis die Schüler für den Unterricht.

Einige Länder verlangen von Schulen einen bestimmten Religionsunterricht, obwohl manche den Schülern erlauben, sich hiervon (auf Antrag der Eltern) freistellen zu lassen. So wird beispielsweise im spanischen Recht verlangt, dass Schulen katholischen Religionsunterricht anbieten, die Schüler können aber freiwillig entscheiden, ob sie daran teilnehmen möchten. Der spanische Staat hat außerdem Übereinkommen mit dem spanischen Verband religiöser

¹⁶⁰ Nach US-amerikanischem Bundesverfassungsrecht können öffentliche Bildungseinrichtungen aufgrund des Geschlechts den Zugang nur verwehren, wenn die geschlechtsspezifische Klassifizierung wesentlich mit einem wichtigen Regierungsziel verknüpft ist: *USA gegen Virginia*, 518 U.S. 515 (1996) (Im Urteil wurde festgestellt, dass die Maßnahme von Virginia, nur Männer in seine Militärakademien aufzunehmen, einen Verstoß gegen die Gleichstellungsklausel darstellt). Schulen, die jeweils nur ein Geschlecht zulassen, sind rechtlich gemäß Kapitel IX zulässig, wenn der Schulbezirk nachweisen kann, dass es gleichwertige Bildungseinrichtungen gibt, und dass die nach Geschlechtern getrennte Bildung erforderlich ist. Es gibt in den USA jedoch nur 24 öffentliche Schulen, die nur einem Geschlecht offenstehen.

¹⁶¹ Gesetz vom 15. März 2004. Am 19. Juli 2005 urteilte das Verwaltungsgericht Paris in der Berufungsverhandlung, dass es keine Diskriminierung aufgrund der Religion darstellt, wenn ein Schüler, der einen für Sikhs typischen Turban trägt, der Schule verwiesen wird. In Kanada müssen öffentliche Schulen und Privatschulen, die ihre Dienste der Öffentlichkeit anbieten, den Schülern erlauben, Kleidung zu tragen, die religiösen Kleidungsordnungen entsprechen, damit sie keine Diskriminierung aufgrund der Religion vornehmen (*Shedev gegen Bayview Glen Junior Schools Ltd.* (1988), 9 CHRRD/4881 (Untersuchungsausschuss Ontario). Der Ausschuss urteilte, dass eine Schuluniform nur gerechtfertigt ist, wenn es sich bei der Schule um eine konfessionelle Schule handelt).

¹⁶² Paragraph 26 Gesetz über geschlechterspezifische Diskriminierung. Es sollte darauf verwiesen werden, dass in Neuseeland Schulen, die nur ein Geschlecht aufnehmen, *prima facie* als – gerechtfertigt – diskriminierend angesehen werden. Paragraph 58 Menschenrechtsgesetz lässt Schulen zu, die vollständig oder grundsätzlich nur für Schüler eines Geschlechts, einer Rasse, einer Religion, mit einer bestimmten Behinderung oder eines bestimmten Alters eingerichtet bzw. unterhalten werden.

¹⁶³ In der Praxis wurden jedoch keine Schulen eingerichtet, die nur einem Geschlecht vorbehalten sind.

¹⁶⁴ Artikel 28 Absatz 1 Gleichbehandlungsgesetz.

¹⁶⁵ Artikel 2 Absatz 5 Gesetz Nr. 1566/1985.

Einrichtungen, dem spanischen Verband jüdischer Gemeinden und dem spanischen islamischen Ausschuss getroffen, um in Schulen den entsprechenden konfessionellen Unterricht anbieten zu können, wenn dies von einer Mindestanzahl von Schülern gewünscht wird. In Dänemark, Zypern und Polen wird von Schulen verlangt, Religionsunterricht anzubieten, Eltern (bzw. ältere Schüler) können aber den Religionsunterricht abwählen (in Zypern gilt dies allerdings nur für Sekundarschulen).¹⁶⁶ In Portugal dürfen Eltern (bzw. Kinder ab 16) den Unterricht für ihre Kinder gemäß der eigenen religiösen Überzeugung auswählen, Schulen dürfen jedoch bei der Zulassung nicht aufgrund der Religion diskriminieren. In Rumänien hingegen ist der orthodoxe Religionsunterricht wie auch der einiger anderer (jedoch nicht aller) der 18 anerkannten Konfessionen Pflicht.

In England und Wales wird vom Gesetz verlangt, dass in Schulen täglich ein gemeinsamer Gottesdienst abgehalten wird, obwohl Kinder auf Wunsch der Eltern (oder ab 16 Jahren auf eigenen Wunsch) hiervon freigestellt werden können. Ein derartiger Gottesdienst muss "ganz oder hauptsächlich einen breiten christlichen Charakter" haben, sofern die Schule nicht eine "Determinierung" erhält, die die Art von Gottesdienst zulässt, wodurch der in der Schule hauptsächlich vertretene Glaube wiedergegeben wird. Die meisten staatlichen Schulen sind anglikanischen Glaubens, eine bedeutende Minderheit ist katholisch, und dann gibt es noch eine kleine Anzahl von staatlichen Schulen, an denen vorrangig Juden, Muslime oder Sikh vertreten sind und ein entsprechender Gottesdienst veranstaltet wird. Außerdem gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher konfessioneller Privatschulen. Alle konfessionellen Schulen können beim Zugang aufgrund der Religion diskriminieren, denn vom erst kürzlich für die Bildung erlassenen Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung werden konfessionelle Schulen effektiv aus dem Geltungsbereich der Bestimmungen ausgenommen. Trotz der Besorgnis bezüglich der Zunahme von "monokulturellen" Schulen scheint das Bildungsgesetz von 2006 für das Vereinigte Königreich konfessionelle Schulen zu fördern.¹⁶⁷

In Nordirland, wo Katholiken und Protestanten traditionell in getrennten Gemeinden leben, wird die Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur in der Weiter- oder der Hochschulbildung verboten, während im Bildungswesen weitestgehend Segregation herrscht.¹⁶⁸ Eine bedeutende Minderheit öffentlich finanzierter (aber von der Kirche verwalteter) Schulen sind katholisch, während die staatlichen Schulen in der Praxis protestantisch sind. Es gibt außerdem immer mehr "integrierte" Schulen, die von ungefähr gleich vielen protestantischen und katholischen Schülern besucht werden. In ähnlicher Weise führt Zypern getrennte Bildungssysteme für die beiden großen Gemeinden (Griechen und Türken), die jeweils ihre eigene Religion haben (in der Mehrheit jeweils orthodoxe Christen bzw. sunnitische Muslime). Artikel 110 der zypriotischen Verfassung gewährt den religiösen Organisationen vollständige Autonomie.

In Belgien, Polen, Österreich, Finnland, Irland, Deutschland, Bulgarien und Spanien können Privatschulen ihre Schülerschaft aufgrund der Religion aussuchen. In Ungarn gestatten

¹⁶⁶ Die zypriotische Regierung hat 2006 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem es Eltern von Grundschulern ermöglicht werden sollte, die Befreiung ihres Kindes vom Religionsunterricht beantragen zu können. Er wurde jedoch im Juli 2006 zurückgezogen, da er auf starken Widerstand seitens der Eltern und der konfessionellen Organisationen stieß.

¹⁶⁷ Im November 1999 erklärte die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen die alleinige Finanzierung von katholischen, nicht aber anderen konfessionellen Privatschulen gemäß des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte für diskriminierend: *Waldman gegen Kanada* Nr. 694/1996, 7 IHRR 368 (1999).

¹⁶⁸ Auf ähnliche Weise gestattet die kanadische Verfassung den Provinzen ausdrücklich getrennte katholische und protestantische Schulsysteme.

spezifische Ausnahmeregelungen den Schulen, die Schüler bzw. Studenten nach deren Religions- oder ethnischen Zugehörigkeit auszuwählen, wenn die Bildung, die dort vermittelt wird, der anderen Schülern bzw. Studenten vermittelten Bildung gleichwertig ist und die Konzentration derartiger Schüler/Studentengruppen in bestimmten Schulen freiwillig ist. Es wurde festgestellt, dass die gesetzliche allgemeine Rechtfertigungsklausel auch für eine konfessionelle Hochschule gilt, die eine allgemeine Erklärung abgab, in der sie feststellte, dass "die Kirche der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Pastoren und Lehrern nicht zustimmen kann, die einen homosexuellen Lebensstil führen oder fördern".¹⁶⁹ Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes kann der Ausschluss von Homosexuellen von der theologischen Ausbildung sachlich als angemessen betrachtet werden, da es sich in diesem Fall um eine konfessionelle Hochschule handelt, deren Zulassungspraktiken die moralischen Lehren der mit der Hochschule verbundenen Kirche wiedergeben, über die sich der Staat kein Urteil bilden darf.

In der Slowakei steht nur eingetragenen Konfessionen das Recht auf Einrichtung einer Schule zu, und eine Bedingung für die Registrierung ist die Mitgliedschaft von 20 Tausend Erwachsenen. In Litauen wird in Artikel 10 Absatz 4 der Verfassung bestimmt, dass (nur) lutheranische Kirchen und Organisationen Schulen mitfinanzieren können, eine unterschiedliche Behandlung, die erst kürzlich vom Verfassungsgericht in einem Verfahren, in dem aufgrund der Gleichstellungsklausel in der Verfassung geklagt worden war, bestätigt wurde.¹⁷⁰ Nach dem niederländischen Gleichbehandlungsgesetz können unmittelbare Diskriminierungen gerechtfertigt werden. Demnach darf eine private Bildungseinrichtung nicht in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, Anforderungen auf die Zulassung oder die Teilnahme an ihrem Unterricht zu stellen. Diese Anforderungen müssen für den Zweck der Einrichtung und für die Erfüllung ihrer Grundsätze erforderlich sein und dürfen nicht zu Diskriminierungen allein aufgrund einer politischen Meinung, der Rasse, des Geschlechts, der Nationalität, der hetero- oder homosexuellen Ausrichtung oder des Personenstands führen.¹⁷¹ Eine Diskriminierung, die nicht mit der Identität der Bildungseinrichtung gerechtfertigt werden kann, verstößt gegen das Gesetz. Aufgrund dieser Bestimmung wurde einer katholischen Schule gestattet, eine muslimische Schülerin auszuschließen, die darauf bestanden hatte, ein Kopftuch zu tragen, was gegen die Kleidungsordnung der Schule verstieß,¹⁷² und den Organisatoren eines Kurses über das Judentum, mit dem unter niederländischen Juden das Wissen über das Judentum gefördert werden sollte, wurde gestattet, einem nichtjüdischen Mann den Zugang zum Kurs zu verweigern.¹⁷³

Behinderung und Bildung

Die meisten Länder bevorzugen die Integration von Schülern mit Behinderungen in von der Mehrheit der Schüler besuchten Bildungseinrichtungen, ungeachtet der Tatsache, ob in diesem Zusammenhang ein Diskriminierungsverbot besteht. Zu diesen Ländern gehören: Estland, Polen, Spanien, die Slowakei, Zypern, Malta, Portugal, Dänemark, Rumänien, Italien, Ungarn, Frankreich, Bulgarien, Finnland, Schweden, obwohl oft über praktische Probleme von Behinderten beim Zugang berichtet wird (Estland, Slowakei, Rumänien, Italien, Lettland und Ungarn¹⁷⁴). Die meisten Länder sorgen sowohl für die spezielle als auch für die integrierte

¹⁶⁹ Urteil Nr. Legf. Bír. Pfv. IV. 20.678/2005., veröffentlicht in der Urteilsammlung (BH2006. 14).

¹⁷⁰ Urteil vom 13. Juni 2000, Amtsblatt Valstybės žinios, 2000, Nr. 49-142.

¹⁷¹ Artikel 1792) Gleichbehandlungsgesetz.

¹⁷² Gleichbehandlungskommission, 5. August 2003, 2003-112.

¹⁷³ Gleichbehandlungskommission, 30. September 2002, 2002-157.

¹⁷⁴ Nur 20-25 % der Grundschulen sind für Körperbehinderte zugänglich, und die Mehrheit der behinderten Kinder wird in speziellen Einrichtungen unterrichtet.

Bildung von Schülern mit Behinderungen, auch wenn dies nicht vom Gesetz verlangt wird. In Luxemburg hingegen sind Sonderschulen für behinderte Schüler die Norm, und Österreich hat Sonderschulen für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder, für körperbehinderte Kinder, für sprachgestörte Kinder, für erziehungsschwierige Kinder und für schwerstbehinderte Kinder,¹⁷⁵ obwohl immer mehr versucht wird, behinderte Kinder in den Unterricht der regulären Schulen zu integrieren, und zur Förderung dieses Konzeptes vom Erziehungsministerium Mittel zur Verfügung gestellt werden. In Estland können Schüler mit besonderen Bedürfnissen in regulären oder in speziellen Schulen unterrichtet werden. Für körperbehinderte, geistigbehinderte, sprachbehinderte und hör- bzw. sehbehinderte Kinder werden in den Regelschulen spezielle Klassen eingerichtet.¹⁷⁶

Die Frage, ob die Beschulung behinderter Kinder in Sonderschulen "diskriminierend" ist, wurde in einigen der Vergleichsländer von den Gerichten untersucht. In der Rechtssache *Eaton gegen den Bildungsausschuss des County Brant* urteilte das Oberste Gericht von Kanada, dass die Entscheidung des Schulvorstandes, eine behinderte Schülerin in einem getrennten Klassenraum zu unterrichten, nicht gegen deren in der Charta verbürgte Gleichstellungsrechte verstößt, da diese in ihrem Interesse gefällt wurde. Das Gericht anerkannte jedoch, dass generell einer Integration Vorrang zu geben sei, und der Schulausschuss daher seine Entscheidung über den Ausschluss eines Kindes aus dem regulären Unterrichtsraum rechtfertigen muss.¹⁷⁷ In Neuseeland hingegen wurde eine Klage gegen den integrierten Unterricht mit der Begründung negativ entschieden, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Ansicht des Obersten Gerichts eine unterschiedliche Behandlung wegen der geschützten Gründe eher *verbiete* als *verlange*.¹⁷⁸ In Australien wurde erklärt, dass die Pflicht, behinderte Schüler nicht zu diskriminieren, der Fürsorgepflicht der Schule bezüglich ihres Personals und ihrer Schüler unterzuordnen sei, wodurch Diskriminierungen zulässig sind, wenn die Gesundheit oder die Sicherheit des Personals oder der Schüler bedroht ist.¹⁷⁹

In Irland wird von allen Bildungseinrichtungen verlangt, dass sie angemessene Vorkehrungen für Schüler mit Behinderungen vornehmen, es sei denn, dies schadet dem Unterricht anderer Schüler oder macht diesen unmöglich.¹⁸⁰ Viele Schüler sind jedoch nicht in Regelschulen integriert: Im Schuljahr 2003/2004 gab es 128 Sonderschulen im Grundschulbereich mit 6.700 Schülern, während 9.300 Schüler mit speziellen Bedürfnissen in regulären Grundschulen untergebracht waren. Im Vereinigten Königreich sind Diskriminierungen von Schülern mit Behinderungen verboten, den Schulen wird aber nur eine beschränkte Pflicht zu Anpassungsmaßnahmen auferlegt.¹⁸¹ Nach französischem Recht sind behinderte Kinder berechtigt, in eine reguläre Schule eingeschrieben zu werden. In der Regel ist dies die seinem Wohnort am nächsten liegende Schule, es sei denn, diese Schule ist nicht in der Lage, das Kind aufzunehmen.¹⁸² Frankreichs Gleichstellungsbehörde (HALDE) hat die Weigerung einer Schule, ein Kind mit eingeschränkter Mobilität aufzunehmen, da sie hierauf nicht vorbereitet sei, für

¹⁷⁵ § 25 Schulorganisationsgesetz.

¹⁷⁶ Artikel 21 Gesetz über Primar- und Sekundarschulen.

¹⁷⁷ [1997] 1 SCR 241.

¹⁷⁸ *Daniels gegen Attorney-General* (Oberstes Gericht Auckland, M1615-SW 99, 3. April 2002).

¹⁷⁹ *Purvis gegen New South Wales (Erziehungs- und Bildungsministerium)* [2002] FCA 503.

¹⁸⁰ Paragraph 7 Absatz 4 Gleichstellungsgesetz [*Equal Status Acts 2000 – 2004*].

¹⁸¹ Paragraph 28C *Disability Discrimination Act*, doch das Gesetz "*Special Educational Needs and Disability Act 2001*" verlangt die gezielte Unterstützung von Kindern mit speziellen Bildungsbedürfnissen. Das Bildungsgesetz [*Education Act 1996*] verlangt in Paragraph 316 Absatz 3, dass Kinder mit speziellen Bildungsbedürfnissen in Regelschulen (integriert) unterrichtet werden müssen, es sei denn, dies entspricht nicht dem Wunsch der Eltern, oder dies ist nicht mit einem effizienten Unterricht anderer Kinder vereinbar.

¹⁸² Gemäß Gesetz vom 11. Februar 2005 über Behinderung.

diskriminierend erklärt. HALDE stellte fest, dass die Schule angemessene Anpassungsmaßnahmen hätte ergreifen können.¹⁸³ Auch Finnlands Gesetz zur Nichtdiskriminierung verlangt, dass Bildungseinrichtungen angemessene Vorkehrungen für Schüler mit Behinderungen ergreifen müssen, und im schwedischen Recht gibt es ähnliche Bestimmungen, die allerdings nur die Zugänglichkeit des Geländes bzw. der Gebäude betreffen.¹⁸⁴

Dänischen Schülern mit Behinderungen werden spezielle Lernhilfen angeboten, damit sie ihre Bildung vollständig in einer regulären Einrichtung erhalten können, in der höheren Sekundarbildung schaffen jedoch nur wenige einen Abschluss. In Polen gibt es auch spezielle Bestimmungen über die Bildung für behinderte Kinder und für Kinder mit speziellen Bedürfnissen, und es werden Zuschüsse zu den Beförderungskosten gewährt. Im belgischen Recht werden bestimmte positive Maßnahmen im Bildungsbereich für behinderte Schüler sowie für Schüler, die zu unterrepräsentierten Gruppen gehören, gefordert.¹⁸⁵

In Griechenland wurden von der Gesetzgebung Anstrengungen unternommen, damit Schulgebäude zugänglich sind¹⁸⁶, und spanische Rechtsvorschriften verlangen Unterstützungsmaßnahmen für behinderte Schüler, wie die Entwicklung spezieller Programme für ihre Integration in den regulären Schulbetrieb, Hilfsmaßnahmen, damit sie eine Ausbildung über die schulpflichtige Zeit hinaus erhalten, und Kurse, die den speziellen Bedürfnissen von Schülern Rechnung tragen, die die Bildungsansprüche einer Berufsausbildung für Behinderte nicht erfüllen, oder dort keinen Platz bekommen. Es wird von spanischen Schulen außerdem verlangt, schrittweise Maßnahmen für die Zugänglichkeit zu ergreifen und physische Barrieren zu beseitigen. Zurzeit wird an einem Lehrplan "Design für alle" gearbeitet, der für alle Lehrbücher einschließlich in Hochschulen, für die Berufsausbildung im Bereich Design und Konstruktion der physischen Umgebung, von Gebäuden, von Infrastruktur, in öffentlichen Bauvorhaben und bei Verkehrsmitteln, in der Kommunikation, der Telekommunikation und bei Informationsdiensten gelten soll.¹⁸⁷ In der portugiesischen Verfassung wird das Recht auf Bildung und Chancengleichheit sowie auf den Zugang zu und den Erfolg in Schulen¹⁸⁸ gewährt und vom Staat verlangt, den Zugang zur Bildung von behinderten Bürgern zu fördern und zu unterstützen und erforderlichenfalls eine spezielle Bildung zu unterstützen. Des Weiteren wird verlangt, dass der Staat spezielle Maßnahmen ergreift, damit der Zugang von behinderten Bürgern zur Bildung und zur Berufsausbildung gewährleistet wird. Auch in Deutschland müssen angemessene Vorkehrungen für behinderte Kinder vorgenommen werden.¹⁸⁹

Mitte der 90-er Jahre hat Malta mit der Durchsetzung eines integrativen Konzeptes begonnen und festgestellt, dass deutlich mehr behinderte Schüler Regelschulen besuchen und entsprechend weniger Schüler auf Sonderschulen gehen, wodurch letztere sich besser

¹⁸³ Urteil vom 6. Februar 2006 (Nr. 2006-24).

¹⁸⁴ In anderen Bestimmungen wird verlangt, Kinder mit Behinderungen mit den passenden Büchern, Kommunikationsmethoden usw. zu versorgen.

¹⁸⁵ Artikel 2 Absatz 6 Flämisches Gesetz über den Status von Schülern vom 19. März 2004.

¹⁸⁶ Paragraf 28 Gesetz 2381/2000 verlangt, dass Gebäude, in denen Bildung vermittelt wird, so gebaut oder geändert werden, dass sie für Personen mit speziellen Bedürfnissen zugänglich sind.

¹⁸⁷ Gesetz 51/2003.

¹⁸⁸ Art. 73 Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1.

¹⁸⁹ In einem Rechtsstreit über die integrierte Schulbildung von Behinderten (BVerfG 96, 288) entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Entscheidung, ein Kind gegen den Willen seiner Eltern in eine Sonderschule für Behinderte zu schicken, gegen Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz verstößt, wenn dessen besonderen Bedürfnissen durch die Verwendung bestehender Mittel Rechnung getragen werden könnte, und andere schutzwürdige Interessen, insbesondere von dritter Seite, einem integrierten Schulbesuch nicht entgegenstehen.

spezialisieren und individuell auf die Schüler einstellen können, gleichzeitig aber die behinderten Schüler, die keine Sonderschulen besuchen müssen, Umgang mit Schülern ohne Behinderungen haben. Im Bildungsbereich sind Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung verboten, außer wenn die Aufnahme einer behinderten Person Dienstleistungen oder Einrichtungen erforderlich machen würden, die nicht von Schülern ohne Behinderung benötigt werden, und deren Erbringung die betreffende Bildungseinrichtung oder Behörde unzumutbar belasten würde.

2. Güter und Dienstleistungen

Allgemeine Anmerkungen

In diesem Bereich sind Diskriminierungen wegen der betreffenden Gründe ohne die Möglichkeit einer Rechtfertigung verboten in Irland, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Luxemburg, Litauen, den Niederlanden (außer bezüglich des Merkmals "Alter"), Deutschland (allerdings nur in bezug auf so genannte Massengeschäfte), Frankreich (nur bei unmittelbarer Diskriminierung), Schweden und Dänemark (außer bezüglich der Merkmale "Alter" und "Behinderung"), dem Vereinigten Königreich (außer aufgrund des Alters und bisher noch nicht wegen der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung) und Spanien (nur wegen einer Behinderung). Der Begriff "Dienstleistung" scheint im allgemeinen nicht auf diejenigen beschränkt zu sein, die gegen Bezahlung geliefert werden.¹⁹⁰ Verbote, die allerdings allgemein mit einer Einwendung begründet werden können, gibt es auch in Ungarn, Finnland, Österreich¹⁹¹, Belgien, Zypern, Estland, Malta (nur aufgrund einer Behinderung), Schweden (für das Merkmal "Behinderung"), Italien (außer für die Merkmale "Alter" und "sexuelle Ausrichtung") und anscheinend in der Tschechischen Republik (dies hängt allerdings von der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzentwurfs ab). Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die ungarischen Rechtsvorschriften für einige private Akteure nicht gelten, dass die belgischen Rechtsvorschriften nicht für die Regionalregierungen und die österreichischen Rechtsvorschriften (außer beim Merkmal "Behinderung") nicht für die Bundesregierung gelten. Detaillierte belgische Rechtsvorschriften gelten nur auf föderaler Ebene. In der Slowakei, Polen oder Lettland gelten keine Verbote, außer vielleicht im Fall öffentlicher Dienstleister, und es ist unklar, ob die portugiesischen und griechischen in der Verfassung garantierten Diskriminierungsverbote gegen Personen durchsetzbar sind, die im privaten Sektor Güter und Dienstleistungen liefern. Außerdem gelten die griechischen und polnischen in der Verfassung garantierten Gleichbehandlungsklauseln wie die spanische Verfassungsklausel zur Gleichbehandlung nur für die Bürger des jeweiligen Landes.

Rechtfertigung von Diskriminierung

Eine Reihe der hier gültigen Ausnahmen werden weiter unten in Kapitel VII erläutert. Darüber hinaus gewährt Bulgarien als eines der Länder, in denen in diesem Zusammenhang keine allgemeine Rechtfertigungseinwendung möglich ist, eine Ausnahme für besondere

¹⁹⁰ In Australien wurde unter dem Begriff "Dienstleistungen" auch die beabsichtigte Durchführung von Regierungsmaßnahmen verstanden: Siehe Rechtsstreit *Waters v Public Transport Corporation* (1992) 173 CLR 349. Das Oberste Verwaltungsgericht Australien urteilte, dass die beabsichtigte Ersetzung aller Fahrscheine für den öffentlichen Nahverkehr durch Fahrscheine mit Plastiküberzug, der vom Benutzer für jeden durchfahrenen Bereich abgekratzt werden muss, eine mittelbare Diskriminierung von Personen mit physischen, geistigen und psychiatrischen Behinderungen darstellt und somit gegen das Gesetz verstößt.

¹⁹¹ Auf Ebene des Bundes. Die Regionen schränken die Diskriminierung im Sinne der Antirassismusrichtlinie allerdings für alle betreffenden Gründe ein.

Rechtsvorschriften zugunsten von Waisen, alleinstehenden Müttern oder Vätern und Personen mit Behinderungen. In Luxemburg und dem Vereinigten Königreich verstößt es nicht gegen das Gesetz, zu verlangen, dass die Diskriminierung mit anderen gesetzlichen Voraussetzungen übereinstimmt. In Ungarn hingegen wird zum Diskriminierungsverbot beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zusätzlich zur allgemeinen Rechtfertigungsklausel eine Ausnahme gewährt, wenn der Zutritt zu Gebäuden "zur Wahrung von Traditionen oder zur Beibehaltung der kulturellen und persönlichen Identität" beschränkt wird, und "sich die Beschränkung aus dem Namen der Einrichtung und den Umständen, unter denen die Dienstleistung benutzt wird, ergibt, vorausgesetzt dabei werden keine Personen, die nicht zu der bestimmten Gruppe gehören, erniedrigt oder diffamiert. Außerdem darf es keine Möglichkeit zum Missbrauch dieses Rechts geben." In den niederländischen Rechtsvorschriften gibt es eine allgemeine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot bezüglich der Anforderungen, die in angemessener Weise wegen der privaten Umstände, für die die Rechtsbeziehung gilt, verlangt werden können¹⁹². In Malta hingegen wirkt sich das Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung nicht auf die Bestimmungen einer Rechtsvorschrift aus, mit der Spenden ganz oder teilweise an Personen mit einer (bestimmten) Behinderung übertragen werden (können).

Das irische Diskriminierungsverbot unterliegt in diesem Zusammenhang einer Vielzahl von Ausnahmen (die zu den in Kapitel VII und weiter unten aufgeführten Ausnahmen noch hinzukommen):

- In bezug auf geschlechterspezifische Diskriminierungen bei ästhetischen, kosmetischen oder ähnlichen Diensten, die einen Körperkontakt zwischen dem Dienstleister und dem Empfänger erfordern;
- In bezug auf Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, des Alters oder einer Behinderung (und der Nationalität) beim Zugang zu Sporteinrichtungen und -veranstaltungen, vorausgesetzt die Unterschiede sind der Einrichtung oder der Veranstaltung angemessen und von Bedeutung;
- In bezug auf geschlechterspezifische Diskriminierungen, wenn die Anwesenheit einer Person des anderen Geschlechts durchaus zu Verlegenheit oder zur Verletzung der Privatsphäre führt;
- In bezug auf Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, des Alters oder einer Behinderung (und der Rasse), wenn es aus Gründen der Authentizität, der Ästhetik, der Tradition oder Gewohnheit bei einem Theaterstück oder einer anderen Veranstaltung zu einer zumutbaren Diskriminierung kommt;
- In bezug auf altersbedingte Diskriminierungen bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme als Pflegekind;
- In bezug auf Diskriminierungen aus allen Gründen bei Dienstleistungen, die hauptsächlich zur Förderung besonderer Interessen von bestimmten Personen geeignet sind;
- In bezug auf Diskriminierungen wegen aller Gründe bei der Verfügung von Gütern durch Testament oder Schenkung;
- In bezug auf Diskriminierungen aus allen Gründen, wenn Güter oder eine Dienstleistung aus vernünftigen Gründen nur für die Bedürfnisse bestimmter Personen geeignet sind;
- In bezug auf Diskriminierungen aus allen Gründen beim Zugang zu Clubs, die aufgrund der besonderen Bedürfnisse ihrer Mitglieder wegen u.a. eines bestimmten Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder einer

¹⁹² Artikel 7 Absatz 3 Gleichbehandlungsgesetz.

Behinderung nur für die Mitglieder eingerichtet wurden.¹⁹³

Spezifische Bestimmungen für Versicherungen

Für Finanzdienstleistungen im allgemeinen scheinen keine Ausnahmen zu gelten, allerdings sind in Ländern, die Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gesetzlich verbieten, Ausnahmen für Versicherungen nicht ungewöhnlich. (Hier geht es vor allem um private Versicherungen und weniger um staatliche Gesundheits- oder Sozialversicherungen.) Das neue deutsche Gleichbehandlungsgesetz beispielsweise gewährt eine allgemeine Ausnahme für Güter und Dienstleistungen (wenn ein "sachlicher Grund" vorliegt, bestimmt aber darüber hinaus: "Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient."¹⁹⁴) In Paragraf 20 Absatz 2 wird eine besondere Bestimmung für Versicherungen gegeben: "Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist (...) bei den Prämien oder Leistungen nur zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen. Eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität (im Falle einer privatrechtlichen Versicherung) ist nur zulässig, wenn diese auf anerkannten Prinzipien risikoadäquater Kalkulation beruht, insbesondere auf einer versicherungsmathematisch ermittelten Risikobewertung unter Heranziehung statistischer Erhebungen." Versicherungsprämien dürfen nicht aufgrund der Nationalität oder der ethnischen Herkunft berechnet werden.¹⁹⁵ Diskriminierung bei Versicherungen ist spezifisch auch im schwedischen Recht, allerdings nur bezüglich des Geschlechts zugelassen. In Litauen wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die Ausnahme vom Diskriminierungsverbot für geschlechtsspezifische Diskriminierungen bei Versicherungen eingeschränkt werden soll: Im Gesetzentwurf soll eine derartige Diskriminierung nur in "vom Gesetz festgelegten Fällen rechtmäßig sein, wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor ist, während bei der Risikoeinschätzung verlässliche und genaue statistische und versicherungsmathematische Daten berücksichtigt werden".¹⁹⁶

Das französische Strafrecht gewährt beim Diskriminierungsverbot in bezug auf Versicherungen aufgrund der Gesundheit eine Ausnahme. Luxemburgs Strafrecht lässt Diskriminierungen aufgrund des Gesundheitszustandes außerhalb des Beschäftigungsbereiches in bezug auf Versicherungen zu. Und im maltesischen Recht wird auf ähnliche Weise bestimmt, dass eine Person eine andere Person nicht wegen einer Behinderung diskriminiert, wenn sie sich weigert, ihr eine Versicherungspolice anzubieten oder indem sie diskriminierende Bedingungen für die Geltung der Versicherung anbietet, vorausgesetzt, eine derartige Entscheidung beruht auf statistischen Daten, die für die Risikobewertung relevant sind. Sollten derartige versicherungsmathematischen oder statistischen Daten nicht zur Verfügung stehen und können ordnungsgemäß nicht gewonnen werden, dürfen bei der Entscheidung andere, für die

¹⁹³ Paragraf 9. In Neuseelands Gesetz zu Menschenrechten wird Reiseunternehmen eine Ausnahme zum Verbot der altersbedingten Diskriminierung gewährt und Ausnahmen vom Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder nationalen Herkunft und der sexuellen Ausrichtung bei Kursen und Beratungen zugelassen, die auf Personen wegen dieser Gründe beschränkt werden, wenn sie vorrangig persönliche Angelegenheiten wie sexuelle Fragen oder Gewaltprävention betreffen (Paragraf 59).

¹⁹⁴ § 20 AGG.

¹⁹⁵ Paragraf 81 Buchstabe e) Versicherungsaufsichtsgesetz.

¹⁹⁶ Änderungsentwurf zum Gesetz über Chancengleichheit für Frauen und Männer, Nr.XP-1274.

Risikobewertung relevante Faktoren berücksichtigt werden.¹⁹⁷

Über die oben erwähnten Ausnahmen hinaus lassen Irlands Gleichstellungsgesetze eine Ungleichbehandlung bei Rentenpapieren, Renten und Versicherungspolice und anderen mit der Risikobewertung anhand versicherungsmathematischer oder statistischer Daten zusammenhängenden Angelegenheiten zu.¹⁹⁸ Das slowakische Recht gestattet eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters und aufgrund einer Behinderung bei der Versorgung mit Versicherungsdienstleistungen, wenn sich eine derartige Behandlung aus einer unterschiedlichen Risikohöhe ergibt, die durch statistische oder ähnliche Daten nachgewiesen werden kann, und die Bedingungen für die Versicherungsdienstleistungen ein derartiges Risiko adäquat wiedergeben.¹⁹⁹ In Rumänien darf älteren Personen nicht der Abschluss einer Versicherung verweigert werden, ihnen dürfen aber andere Police angeboten werden (so ist beispielsweise die Pflichtreiseversicherung für ältere Menschen teurer). Im Rechtsstreit *Züricher Versicherungsgesellschaft gegen Ontario (Menschenrechtskommission)* hielt der Oberste Gerichtshof von Kanada eine unmittelbare altersbedingte Diskriminierung in bezug auf eine Versicherung gemäß der für die Provinz gültigen Antidiskriminierungsbestimmungen für gerechtfertigt, wenn a) diese auf fundierte und akzeptierte Versicherungsverfahren beruht, und es b) keine praktische Alternative gibt. Ein Verfahren ist "fundiert", wenn man es verwenden möchte, um bei der Inrechnungstellung von Prämien zum Ausgleich von Risiken ein legitimes Geschäftsziel zu erreichen, und die Frage, ob eine praktische Alternative zur Verfügung steht, muss anhand aller in dem Fall zur Verfügung stehenden Fakten geklärt werden.²⁰⁰

Wohnraum

Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Wohnraum sind in ähnlicher Weise geregelt wie Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (siehe oben). Nur die tschechischen und die litauischen Bestimmungen zu Gütern und Dienstleistungen gelten nicht für Wohnraum, und das italienische Diskriminierungsverbot gilt nur für den öffentlichen Sektor.

In bezug auf Ausnahmen, die ausschließlich für den Wohnraum angewendet werden, so gilt Maltas Verbot von Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung in diesem Zusammenhang nicht, wenn die Person, die Wohnraum zur Verfügung stellt oder dieses vorschlägt, oder ein naher Verwandter dieser Person in dem Gebäude wohnt und dort auch weiterhin wohnen möchte. Der Wohnraum, der in diesem Gebäude bereitgestellt wird, darf nicht für mehr als vier Personen sein und die Bereitstellung von Wohnraum in Gebäuden, in denen spezielle Dienste oder Einrichtungen von der Person mit einer Behinderung benötigt würden, würde der Person, die den Wohnraum als Eigentümer oder als Immobilienvertreter bereitstellt oder dieses vorschlägt, ungerechtfertigte Belastungen auferlegen. Ähnliche Bestimmungen gelten im Vereinigten Königreich. In Deutschland hingegen gilt das Diskriminierungsverbot nicht für langfristige Vermietungen, außer der Vermieter vermietet mehr als 50 Wohnungen, und nach dem Gesetz ist die Diskriminierung bei der Vermietung von Wohnraum "im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener

¹⁹⁷ Gesetz über Chancengleichheit (Personen mit Behinderung) aus dem Jahr 2000.

¹⁹⁸ DEC-S2004-201, Entscheidung im Rechtsstreit *O'Donoghue gegen Hibernian General Insurance*: Unterschiedliche Prämien bei Kraftfahrzeugversicherungen für 31-Jährige und 41-Jährige verstoßen nicht gegen das Gesetz.

¹⁹⁹ Paragraph 8 Absatz 6 Gleichstellungsgesetz.

²⁰⁰ [1992] 2 SCR 321. Australiens Antidiskriminierungsgesetz gestattet ebenfalls Diskriminierung beim Zugang zu Rentenfonds, Versicherungspolice und Krediten, wenn es ordnungsgemäße versicherungsmathematische Daten zur Unterstützung der unterschiedlichen Behandlung gibt.

Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse" ausdrücklich zulässig. Das dänische und das irische Diskriminierungsverbot gelten nicht, wenn die diskriminierende Person ein Zimmer in ihrem Privathaus vermietet, und die niederländische Ausnahme in bezug auf die privaten Umstände würde beispielsweise für die Vermietung eines Zimmers in einem Privathaus gelten. Bulgariens Gesetz zum Schutz vor Diskriminierungen gilt zwar für Wohnraum, gewährt aber Ausnahmen für die besonderen, vom Gesetz für Waisen, Minderjährige, alleinstehende Mütter oder Väter und Personen mit einer Behinderung vorgesehenen Schutzvorschriften.

Zusätzlich zu den oben und im vorangegangenen Kapitel erwähnten Ausnahmen lässt das irische Recht Diskriminierungen aufgrund aller betreffenden Gründe in bezug auf Wohnraum zu, wenn dieser nicht der Öffentlichkeit im Allgemeinen oder einem Teil davon zur Verfügung gestellt wird, wenn der Wohnraum nur Männern bzw. nur Frauen zur Verfügung gestellt wird, und die Anwesenheit einer Frau bzw. eines Mannes zu Verlegenheit oder zur Verletzung der Privatsphäre führen kann, und wenn Gebäude oder Grundstücke dem Gebrauch durch Personen einer bestimmten Kategorie von Personen für (u.a.) religiöse Zwecke vorbehalten werden. Schwedische Rechtsvorschriften gewähren eine Ausnahme vom Verbot geschlechtsspezifischer Diskriminierung in bezug auf den Zugang zu oder der Versorgung mit Dienstleistungen oder Wohnraum, wenn die unterschiedliche Behandlung mit einem legitimen Ziel begründet werden kann und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bereitstellung von Wohnraum für geschlagene Frauen nicht gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. Es wurde aber kritisiert, dass die Ausnahme unnötig weit formuliert wurde.

3. Sozialschutz und soziale Vergünstigungen

Allgemeine Anmerkungen

Die meisten untersuchten Länder verwenden zumindest ein allgemeines Diskriminierungsverbot in bezug auf den Sozialschutz und soziale Vergünstigungen, allerdings können für derartige Diskriminierungen generell Rechtfertigungen angeführt werden, außer in Bulgarien, Rumänien, Luxemburg, Irland und Slowenien. In vielen Fällen wird die Diskriminierung in diesem Bereich (hierzu gehört auch der Zugang zur Gesundheitsfürsorge) nur durch Verfassungsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt, in denen keine ausführlichen Definitionen von Diskriminierung enthalten sind und die generell Rechtfertigungseinwendungen zulassen. Außerdem ist der Geltungsbereich für "soziale Vergünstigungen" nicht klar, obwohl man für einige Fälle sagen kann, dass dieser Bereich wegen der Allgemeingültigkeit des Verbots im einzelstaatlichen Recht abgedeckt ist. Es ist nicht klar, ob in Lettland die Verbote auch für Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung gelten, in Dänemark sind in diesem Bereich Diskriminierungen aufgrund des Alters oder einer Behinderung nicht geregelt, in Schweden und dem Vereinigten Königreich gilt dies für das Merkmal "Alter" (im Vereinigten Königreich z.zt. auch für das Merkmal "sexuelle Ausrichtung"), während in Malta und den Niederlanden derartige Vorschriften nur für das Merkmal "Geschlecht" gelten (obwohl es in der Verfassung²⁰¹ allgemeine Diskriminierungsverbote zu allen relevanten Merkmalen gibt). Das polnische Recht scheint nur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder des Personenstands in bezug auf die soziale Sicherheit zu verbieten, gilt aber im weiteren Sinne (allerdings können hier Rechtfertigungsgründe vorgebracht werden) für

²⁰¹ Diskriminierung ist im Falle der sozialen Sicherheit, aber nicht für andere Formen der sozialen Vergünstigungen oder des Sozialschutzes für alle relevanten Merkmale mit Ausnahme von Behinderung und Alter geregelt.

Sozialhilfe (wozu auch verschiedene Formen der sozialen Unterstützung für Kinder gehören wie Kindertagesstätten, Pflegefamilien oder Unterbringung in einem Heim). In Zypern ist nicht klar, ob das Diskriminierungsverbot auch für soziale Vergünstigungen im Unterschied zum sozialen Schutz gilt.

In Österreich ist Diskriminierung aufgrund einer Behinderung auf Bundesebene in bezug auf Güter und Dienstleistungen geregelt, und manche Aspekte des Sozialschutzes und der sozialen Vergünstigungen scheinen hierunter zu fallen. Für letzteres ist der genaue Geltungsbereich nicht klar, aber die österreichischen Rechtsvorschriften schützen gegen weite und vage formulierte "Benachteiligungen" auf Bundesebene, während in den Diskriminierungsbestimmungen der Bundesländer der Begriff "soziale Vergünstigungen" aus der Richtlinie 2000/43/EG verwendet wird. Diese Aspekte des auf Länderebene geregelten Sozialschutzes und der sozialen Vergünstigungen gelten für alle betreffenden Gründe, und die Länderregierungen spielen bei der Versorgung mit Sozialdienstleistungen eine wichtige Rolle.

Im belgischen föderalen Recht ist die Diskriminierung aufgrund aller relevanter Merkmale "bei der Ausübung jedes Rechts oder jeder Grundfreiheit" verboten und gilt, vorbehaltlich einer allgemeinen Rechtfertigungseinwendung, für den Sozialschutz und soziale Vergünstigungen, allerdings nur für die Rechtsprechung auf föderaler Ebene. Bei der Sozialversicherung, die auf föderaler Ebene geregelt ist, trifft dies zu und somit besteht – vorbehaltlich der möglichen allgemeinen Einwendung – bezüglich aller relevanter Merkmale ein Schutz vor Diskriminierungen.

In Dänemark sind die Behörden durch einen generellen Gleichstellungsgrundsatz gebunden, der unbegründete Diskriminierungen beim Sozialschutz und sozialen Vergünstigungen verbietet, während ein Schutz vor Diskriminierungen seitens privater Akteure nur besteht, wenn das Diskriminierungsverbot für den Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur Anwendung kommt.

Die französischen strafrechtlichen Bestimmungen gelten nur bei unmittelbarer Diskriminierung. In der Slowakei, wo "soziale Vergünstigungen" im Antidiskriminierungsgesetz (gilt nur für Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse und der nationalen oder ethnischen Herkunft) als "eine Ermäßigung, eine Ausnahme von einer Gebühr, Leistungen in Geld oder Sachleistungen, die einer bestimmten Gruppe natürlicher Personen, die gewöhnlich ein niedrigeres Einkommen oder höhere Unkosten für den Lebensunterhalt als andere natürliche Personen haben, direkt oder indirekt und unabhängig von Sozialleistungen gewährt werden", definiert werden, sind Diskriminierungen nur in dem Ausmaß geregelt, dass sie sich auf in der Verfassung gewährte Grundrechte beziehen, worunter nur das Recht auf eine angemessene materielle Sicherheit im Alter, bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Tod des Haupternährers einer Familie fallen. Auf ähnliche Weise gibt es in der Tschechischen Republik keinen Schutz vor Diskriminierungen bei sozialen Vergünstigungen oder dem Sozialschutz, es sei denn, grundlegende bürgerliche oder politische Rechte stehen auf dem Spiel. In Italien gibt es in diesem Zusammenhang einen Schutz vor Diskriminierungen nur aufgrund des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung und einer Behinderung, während der Schutz in Schweden nur in bezug auf das Geschlecht, die sexuelle Ausrichtung und die Religion oder Weltanschauung gilt. Im Vereinigten Königreich gelten die Rechtsvorschriften nicht für das Merkmal "Alter", und bis April 2007 nicht für die Merkmale Religion oder Weltanschauung oder sexuelle Ausrichtung²⁰².

²⁰² Das Ausmaß des Verbots der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung, das dann in Kraft treten soll, ist bisher unklar.

Außerdem wird angenommen, dass das in Kraft tretende Verbot von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung enger gefasst ist (es gilt nur, wenn die Behörde eine Handlung vornimmt, die der eines privaten Akteurs gleichkommt).

Ausnahmen

Ungleiche Behandlungen beim Sozialschutz und sozialen Vergünstigungen, die am häufigsten auftreten, beziehen sich auf gleichgeschlechtliche Paare (und stellen dann eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung dar). In zahlreichen Systemen zur sozialen Sicherheit werden verheirateten Personen spezielle Leistungen gewährt (in Rumänien, der Slowakei, Griechenland, Irland, Estland, Malta, Slowenien, Zypern, der Tschechischen Republik, Portugal und Frankreich, obwohl in den letzten vier Ländern gleichgeschlechtliche Partnerschaften anerkannt werden, und in Spanien und Belgien, wo gleichgeschlechtliche Ehen anerkannt sind). In Irlands Gleichstellungsgesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass vom Gesetz vorgesehene Diskriminierungen zur Privilegierung von verheirateten Paaren nicht verboten sind. Belgien unterscheidet zwar zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren, anerkennt aber die gleichgeschlechtliche Ehe,²⁰³ während in Polen, Estland, Malta und Irland verheiratete und unverheiratete Paare und in Zypern homosexuelle und heterosexuelle Paare unterschiedlich behandelt werden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Menschenrechtskomitees der Vereinten Nationen in der Rechtssache *Young gegen Australien*: Die Beschränkung bestimmter Sozialversicherungsleistungen auf heterosexuelle Paare verstößt gegen Artikel 26 ICCPR [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte].²⁰⁴ In Südafrika würde eine nur an heterosexuelle Paare gewährte Sozialversicherungsleistung gegen die Verfassung und das Gleichstellungsgesetz verstoßen.²⁰⁵

In Österreich werden staatliche Witwenrenten nur an Personen gezahlt, die mit der verstorbenen versicherten Person verheiratet waren. Am 10. Oktober 2005 suspendierte das Verfassungsgericht eine Bestimmung des niederösterreichischen Sozialversicherungsgesetzes, mit der die Leistung unverheirateten heterosexuellen, nicht jedoch gleichgeschlechtlichen Paaren zugestanden wurde.²⁰⁶ Mit der Entscheidung sollte die Bestimmung mit Wirkung ab dem 31. Juli 2006 aufgehoben werden, damit der Gesetzgeber ausreichend Zeit zur Korrektur der Bestimmung hat. Dies ist jedoch nicht geschehen, so dass alle unverheirateten Paare nicht in den Genuss der Leistung kommen werden.

In Lettland und Litauen sind Zahlungen nicht vom Personenstand abhängig, und in Bulgarien, Italien und Schweden werden Sozialversicherungsleistungen nunmehr auf strikt persönlicher Basis gezahlt (obwohl der Personenstand in Italien weiterhin für die Rentenzahlungen relevant ist und weder in Italien noch in Lettland gleichgeschlechtliche Paare anerkannt werden). Im deutschen Sozialversicherungsrecht wurde der Status gleichgeschlechtlicher Partnerschaften größtenteils dem verheirateter heterosexueller Paare angeglichen. In Luxemburg, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Schweden und Finnland werden bei der Sozialversicherung keine Unterschiede aufgrund des Personenstands vorgenommen (in allen

²⁰³ In Kanada ist auf ähnliche Weise die gleichgeschlechtliche Ehe auf Bundesebene anerkannt: *Marriage for Civil Purposes Act*, S.C. 2005, c. 33.

²⁰⁴ Dokument der Vereinten Nationen CCPR/C/78/D/941/2000.

²⁰⁵ Vgl. den Rechtsstreit *Langemaat v Minister of Safety and Security* 1998 (4) BCLR 444 (T) und *Satchwell v President of the RSA* 2002 (9) BCLR 986 (CC).

²⁰⁶ Rechtssache G-87-88/05, V-65-66/05.

fünf Ländern werden gleichgeschlechtliche Partnerschaften anerkannt), und Ungarns Verfassungsgericht hat entschieden, dass "die aufgrund des Bestehens einer Partnerschaft gewährten (Sozial- und Krankenversicherungs-) Leistungen nicht vom Geschlecht der Partner abhängen dürfen".

Eingetragene Partnerschaften in Dänemark haben die gleichen rechtlichen Auswirkungen wie Ehen, außer bei gesetzlich vorgeschriebenen geschlechterspezifischen Rechten (Fürsorgepflichten für Kinder, Recht der Ehefrau den Kredit des Ehemannes für sich in Anspruch zu nehmen und Witwenrenten).

Die meisten Länder gewähren Renten, die ab einem bestimmten Alter (das häufig für Männer und Frauen unterschiedlich ist, im allgemeinen jedoch immer mehr angeglichen wird), oder in Abhängigkeit des Alters zusammen mit der Anzahl der Jahre, während derer die Person beschäftigt war, zur Auszahlung kommen. In vielen Fällen werden auch Leistungen aufgrund einer Behinderung gezahlt, wie auch eine Reihe von altersbedingten Zahlungen. Ebenfalls üblich sind Vergünstigungen für Jugendliche und Schwerbehinderte in Bezug auf die Beförderung, die Gesundheitsfürsorge usw.

In Deutschland gibt es zahlreiche Beispiele für besondere Leistungen für ältere und jüngere Menschen sowie für Personen mit Fürsorgepflichten, um beispielsweise den besonderen Bedürfnissen älterer Personen oder Personen mit Kindern im Sozialversicherungsgesetz Rechnung zu tragen. Des Weiteren gibt es Vorschriften über ein Mindest- oder Höchstalter bezüglich des Zugangs zur Gesundheitsfürsorge, zu sozialen Vergünstigungen oder zu anderen Angelegenheiten außerhalb von Beschäftigung und Beruf, z.B. Höchstalter für den Eintritt in das öffentliche Gesundheitssystem nach einer Privatversicherung (ungeachtet des Schutzes einer sozialhilfebedürftigen Person). Spezielle vorteilhaftere Regeln gelten für Schwerbehinderte und für einen befristeten Zeitraum für Frauen einer bestimmten Altersgruppe. Die verschiedenen Rechtsbereiche (öffentliches und privates Recht), für die verschiedene Diskriminierungsverbote gelten, lassen Ausnahmen zu, die einen Test der Verhältnismäßigkeit bestehen müssen, was in Deutschland einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstellt.

In einem Rechtsstreit bezüglich der niederländischen Rechtsvorschrift, dass Personen, die mindestens 57,5 Jahre alt sind und Sozialhilfe empfangen, längere Urlaubszeiten gewährt werden, urteilte das zentrale Berufungsgericht, dass die Gründe, auf denen die Vorschrift beruht (ältere Menschen seien auf dem Arbeitsplatz schwerer vermittelbar), gegen die Verfassung und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (den die Niederlande ratifiziert haben und der im niederländischen Recht unmittelbar gültig ist) verstößt.²⁰⁷

²⁰⁷ *Centrale Raad van Beroep*, 25. Januar 2005, LJN AS4163.

VI. Ausnahmen vom Diskriminierungsverbot

Weiter oben wurden bereits in spezifischen Kontexten einige Ausnahmen zu den verschiedenen Diskriminierungsverboten erörtert. In diesem Kapitel werden die allgemeineren Ausnahmen erörtert, die in den verschiedenen Ländern von den Diskriminierungsverboten zugelassen werden. Hier können einige allgemeine Punkte angeführt werden. Südafrikas Gleichstellungsgesetz verbietet nur "ungerechte" Diskriminierung, woraus folgt, dass es expliziten oder impliziten "Ausnahmen" vom Gleichbehandlungsgrundsatz keine Bedeutung beimisst, sondern vielmehr der Frage, ob die betreffende Behandlung im wesentlichen gerecht oder ungerecht ist. Das Gleiche gilt für Kanada, wo Paragraph 15 der Rechtecharta ein bedeutendes Konzept der Nichtdiskriminierung aufstellt.²⁰⁸

Besteht das Diskriminierungsverbot aus einer Gleichstellungsklausel in der Verfassung oder einer bereichsspezifischen Bestimmung, wird "Diskriminierung" gewöhnlich nicht definiert oder erstreckt sich (implizit oder explizit) nur auf *ungerechtfertigte* oder *ungerechte* Ungleichbehandlungen. Die nachfolgende Erläuterung von Ausnahmen betrifft somit meistens die Länder, die keine Rechtfertigungseinwendungen zu ihrem Diskriminierungsverbot zulassen. Besonders aufmerksam werden die Ausnahmen untersucht, die für religiöse Organisationen und die bei altersbedingten Diskriminierungen gelten. Erstere Frage ist vielleicht von besonderer Bedeutung, da sie die Beziehung zwischen dem Diskriminierungsverbot und dem Schutz der Religionsfreiheit betrifft. Alle hier betrachteten Länder sorgen für ein gewisses Maß an Achtung der Religionsfreiheit, wozu auch die Anerkennung zumindest einer gewissen Autonomie für die religiösen Organisationen zählt. In der Richtlinie 2000/78/EG wurde das Gleichgewicht zwischen der Freiheit religiöser Organisationen und dem Recht auf Gleichstellung für den Beschäftigungsbereich erläutert. Im Folgenden werden einige Anmerkungen zum Ausmaß der Autonomie religiöser Einrichtungen außerhalb des Beschäftigungsbereichs gemacht. Die Frage taucht teilweise beim Zugang zu konfessionellen Schulen auf, gilt aber auch für den Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit beispielsweise Gütern und Dienstleistungen, Gesundheitsdiensten und anderen von religiösen Organisationen geführten Einrichtungen.

1. Allgemein

Wie bereits erwähnt, lassen viele der untersuchten Länder Einwendungen zum Diskriminierungsverbot zu. In manchen Fällen werden diese explizit in den Rechtsvorschriften gewährt. In anderen Fällen gehen sie aus den Verfassungsbestimmungen oder gesetzlichen Diskriminierungsverboten hervor. Im Folgenden werden die spezifischen Ausnahmen in bezug auf die verschiedenen geschützten Merkmale bzw. die Bereiche, für die sie gelten, erläutert. Zu manchen der häufig auftretenden Ausnahmen gehören diejenigen, die einer in anderen Rechtsvorschriften geregelten Diskriminierung Vorrang vor den dort ausgesprochenen Diskriminierungsverboten gestatten (wie in Luxemburg und dem Vereinigten Königreich), während in den Niederlanden formelle Rechtsvorschriften nicht gegen das verfassungsmäßige Diskriminierungsverbot abgefasst werden können. Viele Länder lassen auch weite Ausnahmen zur Achtung der Religionsfreiheit zu. Des Weiteren sind Ausnahmen vom Verbot der

²⁰⁸ Vgl. Paragraph 15 der Charta in Kanada und insbesondere die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in der Rechtssache *Andrews v. Law Society of British Columbia* [1989] 1 SC. 143 und in der Rechtssache *Law v. Canada (Minister of Employment und Immigration)* [1999] 1 SCR 497. Für Südafrika siehe Paragraph 9 Verfassung, das Gesetz zur Förderung der Gleichstellung und zur Verhinderung ungerichteter Diskriminierungen sowie den Rechtsstreit *Minister of Finance v Van Heerden* 2004 (6) SA 12 (CC).

altersbedingten Diskriminierung weit verbreitet. Hierauf wird weiter unten ausführlicher eingegangen.

2. Religiöse Autonomie

Die oben erörterte Frage der religiösen Segregation in Schulen ist Teil des weiter gefassten Themas, wie in den untersuchten Ländern die Beziehungen zwischen Staat und religiösen Organisationen aussehen. Es gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Traditionen von streng säkular bis hin zu starker Autonomie der religiösen Einrichtungen.

Das Gleichgewicht zwischen Religionsfreiheit und dem Recht auf Gleichstellung ist in Kanada zu einer strittigen Frage geworden. Es wurde bereits oben auf die Entscheidung in einem eine Schule betreffenden Rechtsstreit hingewiesen. In der Rechtssache *Trinity Western University gegen British Columbia College of Teachers* hatte eine private Einrichtung, die ein Lehrerfortbildungsprogramm angeboten hatte, gegen den Lehrerverband von *British Columbia* geklagt, der sich geweigert hatte, das Programm wegen des aufgrund der sexuellen Ausrichtung diskriminierenden Verhaltenskodex der Einrichtung zuzulassen. Der Oberste Gerichtshof urteilte, dass die richtige Grenze zwischen Religionsfreiheit auf der einen Seite und der Gleichstellung auf der anderen Seite zwischen dem Glauben und dem Verhalten zu ziehen ist. Da es keine konkreten Beweise dafür gab, dass die Schulungslehrer der Universität Diskriminierungen an den öffentlichen Provinzschulen, für die sie die Lehrgenehmigung beantragt hatten, förderten, entschied das Gericht, dass die Freiheit des Einzelnen einer bestimmten Religion anzugehören, während er an der Universität ist, zu achten ist.²⁰⁹ Es lohnt sich auch auf die Entscheidungen in der Rechtssache *Nijjar gegen Kanada 2000 Airlines Ltd*²¹⁰ und in der Rechtssache *Multani gegen Commission Scolaire Marguerite-Bourgeoys*²¹¹ hinzuweisen. Im ersteren stellte Kanadas Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass das Verbot einer Fluglinie, ein langes von Sikh-Männern getragenes, zeremonielles Messer (*kirpan*) mit an Bord eines Flugzeuges zu nehmen, im Interesse der Gesundheit und Sicherheit gerechtfertigt war (es gab Beweise dafür, dass diese Art von Messer an Bord von Flugzeugen als Angriffswaffe benutzt worden waren). In der Rechtssache *Multani* hingegen entschied der Oberste Gerichtshof von Kanada, dass die Weigerung eines Schulvorstands, einem Sikh-Schüler zu erlauben, ein *kirpan* in der Schule zu tragen, gegen die in der Charta geschützte Religionsfreiheit des Schülers verstößt. Das Gericht sagte, dass – obwohl die öffentliche Sicherheit die Einschränkung der Religionsfreiheit des Klägers rechtfertigen könnte – in diesem Fall der Schulvorstand dem Schüler nicht ausreichend entgegengekommen war.

Die australische Gerichtsbarkeit lässt Ausnahmen wegen eines religiösen Ethos allgemein in Form einer Ausnahme zu, in der es um Dienstleistungen wie medizinische Behandlung, Bildung oder Unterbringung geht, bei denen die religiösen Gefühle des Dienstleisters oder seiner Anhänger verletzt werden könnten. Meistens unterliegen auch Vereine diesen Rechtsvorschriften, doch Vereine, die zu einem religiösen oder kulturellen Zweck gegründet werden, können Personen nicht aufgrund dieser Religion von der Mitgliedschaft ausschließen. Zweck dieser Ausnahme ist die Beibehaltung einer Kultur oder die Reduzierung von Benachteiligungen von Personen, die dieser Religion, Kultur usw. anhängen. In einer Reihe von Entscheidungen wurde die Verleumdung religiöser Gruppen verboten, außer dies geschah in "guter Absicht". Im Rechtsstreit *Islamic Council of Victoria gegen Catch the Fire Ministries Inc.*

²⁰⁹ [2001] 1 SCR 772.

²¹⁰ (1999), 36 CHRR D/76.

²¹¹ 2006 SCC 6.

urteilte der Zivil- und Verwaltungsgerichtshof des Bundesstaats Victoria über eine Klage in bezug auf ein öffentliches Seminar, das kurz nach dem 11. September 2001 von einer evangelischen Kirche zur Gewährung "eines Einblicks in den Islam und die Zukunft Australiens" abgehalten worden war. Dort wurde u.a. behauptet, dass Muslime beabsichtigten, Australien und das Christentum mit Gewalt zu bezwingen, dass der Koran Muslime zu Gewalt und Intoleranz anrege, und dass Muslime durch Drogenverkauf Geld verdienen. Es wurde in sarkastischem und spöttischem Ton aus dem Koran zitiert, um Gelächter und Verachtung hervorzurufen. Die Kirche behauptete in ihrer Antwort auf die Beschwerde wegen religiöser Verleumdung, dass das Seminar und ähnliches, auf ihre Webseite gestelltes Material zu ernsthaften religiösen Diskussionen in der Öffentlichkeit geführt hätten. Dies wurde vom Gericht zurückgewiesen und es urteilte, dass das Seminar zu Hass, schwerer Verachtung und scharfem Spott gegenüber Personen mit muslimischem Glauben aufgehetzt hat. Der Zweck war feindlich, erniedrigend und abfällig, es fehlte also die gute Absicht und kam somit religiöser Verleumdung gleich.²¹²

Betrachtet man die untersuchten europäischen Länder, so gibt es im deutschen Recht für Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder einer Weltanschauung beruht, ein kompliziertes System von Ausnahmen von allgemeinen Vorschriften. Dem wurde im Gleichbehandlungsgesetz von 2006 Rechnung getragen, denn dort heißt es: "Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots ist nicht gegeben, wenn für eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder der Weltanschauung (...) ein sachlicher Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn die unterschiedliche Behandlung (...) an die Religion eines Menschen anknüpft und im Hinblick auf die Ausübung der Religionsfreiheit oder auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, der ihnen zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform sowie der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Religion zur Aufgabe machen, unter Beachtung des jeweiligen Selbstverständnisses gerechtfertigt ist."²¹³

Irische Rechtsvorschriften lassen die Diskriminierung aufgrund der Religion beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zu, wenn diese zu einem religiösen Zweck besorgt werden, und das niederländische Gleichbehandlungsgesetz enthält eine allgemeine Ausnahme für Rechtsbeziehungen innerhalb von Religionsgemeinschaften und davon unabhängigen Sektionen sowie innerhalb anderer spiritueller Vereinigungen und eine allgemeinere Ausnahme in bezug auf die Anforderungen, die angemessenerweise hinsichtlich der privaten Umstände, für die die Rechtsbeziehungen gelten, gestellt werden können. In den Erläuternden Unterlagen zum ursprünglichen Gesetzentwurf wurde argumentiert, dass eine Person mit einer bestimmten religiösen Überzeugung nicht zu einer engen persönlichen Rechtsbeziehung mit Personen eines anderen Glaubens gezwungen werden sollte. In Belgien wurde zwar der Versuch, bei den Debatten zum föderalen Gleichstellungsgesetz von 2003 eine breite Ausnahme im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie 2000/78/EG aufzunehmen, abgewiesen, Kirchen können aber bei ihrer Organisation trotzdem die Religion oder die Weltanschauung der betroffenen Personen berücksichtigen und manche unterschiedliche Behandlung wird zugelassen, wenn diese sachlich und angemessen begründet wird. In ähnlicher Weise kann die allgemeine Ausnahmeregelung vom ungarischen Gleichbehandlungsgesetz so ausgelegt werden, dass religiösen Organisationen eine Ausnahme gewährt wird, wenn diese begründet ist.

²¹² [2004] VCAT 2510; <http://www.austlii.edu.au/cgi-bin/disp.pl/au/cases/vic/VCAT/2004/2510.html>.

²¹³ § 20 AGG.

Anderswo werden engere Ausnahmen gewährt. Das lettische Strafgesetzbuch beispielsweise verbietet "unmittelbare und mittelbare Einschränkungen der persönlichen Rechte oder die Schaffung irgendwelcher Vorzugsbehandlungen von Personen aufgrund der religiösen Einstellungen dieser Personen" und gewährt eine Ausnahme für "Tätigkeiten in konfessionellen Einrichtungen", gestattet aber andererseits keine Unterschiede aufgrund der Religion oder der Weltanschauung. Medizinisches Personal in Dänemark kann sich bei Abtreibungen und bei medizinischen Behandlungen, bei denen seiner Meinung nach aus ethischen Gründen erforderliche Bluttransfusionen verweigert werden, auf Klauseln zur Verweigerung aus Gewissensgründen berufen, es sei denn, seine Beteiligung ist absolut notwendig. In Estland sind Anbieter von Dienstleistungen, Gesundheitsdiensten, Wohnraum usw., deren Ethos auf religiösen oder weltanschaulichen Grundsätzen beruht, nicht vom Diskriminierungsverbot ausgenommen, es sei denn, es geht dabei um einen wesentlichen Bestandteil der Glaubensbekundung oder -ausübung oder der Arbeit als Priester. Des Weiteren gibt es in diesem Bereich keine speziellen Bestimmungen oder Fallrecht bezüglich der Konflikte zwischen den Rechten von Organisationen mit einem auf religiösen oder weltanschaulichen Grundsätzen beruhenden Ethos und anderen, sich auf die Nichtdiskriminierung beziehenden Rechten.

In Bulgariens Gesetz zum Schutz vor Diskriminierungen sind Maßnahmen zum Schutz der Identität religiöser Minderheitengruppen enthalten, es gestattet diesen oder anderen religiösen Gruppen jedoch außerhalb des Beschäftigungsbereiches keine Diskriminierungen. Das Gesetz verbietet ausdrücklich jede Verweigerung des Zugangs zu einer konfessionell geführten sozialen oder medizinischen Einrichtung aufgrund der Religion. Die Weigerung einer religiösen Körperschaft, einem homosexuellen Kunden einen Dienst zu leisten, wäre ein direkter Verstoß gegen das ausdrückliche und bedingungslose Diskriminierungsverbot des Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierungen. Der französische Verfassungsgrundsatz der Säkularität steht jeder Ausnahme für Anbieter von Dienstleistungen, Gesundheitsdiensten, Wohnraum usw. mit einem auf religiösen oder weltanschaulichen Grundsätzen beruhenden Ethos entgegen.

In der Slowakei ist die Frage der religiös motivierten Ausnahmen sehr umstritten. Ein Vorschlag des Justizministeriums, Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl und den eingetragenen Kirchen- und Religionsgemeinschaften über das Recht auf Einspruch aus Gewissensgründen im Bereich der Beschäftigung, der Bildung, der Gesundheitsfürsorge, der juristischen Dienste und den Streitkräften auszuarbeiten, hat im Februar 2006 zu einem Auseinanderbrechen der Regierungskoalition geführt.

3. Altersbedingte Diskriminierung

In den meisten Ländern sind altersbedingte Diskriminierungen in größerem oder kleinerem Umfang gesetzlich geregelt (mit Ausnahme von Dänemark, Malta, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich). In jedem Land sind altersbedingte Ungleichbehandlungen beim Zugang zu Renten erlaubt, worauf hier nicht weiter eingegangen werden soll.²¹⁴

²¹⁴ Interessanterweise hat der Oberste Gerichtshof von Kanada Klagen wegen altersbedingter Diskriminierung bei Pensionen im öffentlichen Dienst und bei der Zuerkennung von Sozialhilfe jedes Mal mit der Begründung zurückgewiesen, dass dadurch nicht die Würde des Einzelnen, dem die Vergünstigungen verweigert wurden, verletzt würde, hat aber entschieden, dass eine Altersgrenze von 65 Jahren bei der Berechtigung auf Arbeitslosengeld diskriminierend ist (*Law v Canada* [1999] 1 SCR 497, *Gosselin v Quebec, (Attorney General)* [2002] 4 SCR 429, *Téroult-Gadoury v Canada* [1991] 2 SCR 22).

In Irland, wo altersbedingte Diskriminierungen im Allgemeinen nicht gerechtfertigt werden können, gilt allerdings eine Ausnahme: Wenn eine Person, die jünger als 18 Jahre alt ist, weniger günstig oder günstiger als eine andere Person ungeachtet deren Alters behandelt wird, stellt dies (außer bei Kraftfahrzeugversicherungen) keine Diskriminierung dar. Dieses Konzept ist in den Vergleichsländern auch üblich: Im Gesetz über die Menschenrechte in Neuseeland wird "Alter" mit 16 Jahren und darüber festgelegt²¹⁵, während in den Antidiskriminierungsvorschriften für die Provinzen in Kanada üblicherweise ein Mindestalter (meistens das Alter der Volljährigkeit, das je nach Gerichtsbarkeit variiert) und seltener auch ein Höchstalter (gewöhnlich 65) beim Rechtsschutz festgelegt wird.²¹⁶ In anderen kanadischen Rechtsvorschriften wird der Geltungsbereich des Schutzes vor altersbedingter Diskriminierung durch die Bestimmung begrenzt, dass altersbedingte Einschränkungen in anderen Vorschriften keine Diskriminierung darstellen.²¹⁷ Darüber hinaus wird in Kanadas Bundesvorschriften zur Antidiskriminierung altersbedingte Diskriminierung außerhalb der Beschäftigung erlaubt, wenn diese gemäß der von der kanadischen Menschenrechtskommission aufgestellten Richtlinien als angemessen gelten kann.²¹⁸ Die "Richtlinien zum Alter"²¹⁹ nehmen eine Reduzierung oder das Fehlen eines Entgelds, eines Fahrpreises oder einer Gebühr für Kinder, Jugendliche oder ältere Bürger vom Diskriminierungsverbot bei der Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen, Einrichtungen oder Wohnraum, die der allgemeinen Öffentlichkeit üblicherweise zur Verfügung stehen, aus.

Über das bereits oben Erwähnte hinaus gestatten irische Rechtsvorschriften, dass Personen über 70 automatisch berechtigt sind, kostenlos medizinisch versorgt zu werden, und von der normalen Überprüfung ihrer finanziellen Lage ausgenommen sind. Ausnahmen vom Verbot altersbedingter Diskriminierungen werden gewährt bei der Zuweisung von Bildungsplätzen an "reife Schüler bzw. Studenten", beim Zugang zu Sporteinrichtungen und sportlichen Veranstaltungen (vorausgesetzt die Unterschiede sind angemessen und relevant für die Einrichtung oder die Veranstaltung, bei der die Ungleichbehandlung in angemessener Weise aufgrund der Authentizität, der Ästhetik, der Tradition oder der Gebräuche für ein Theaterstück oder eine andere Art der Unterhaltung erforderlich ist), bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes als Pflegekind, bei Rentenversicherungen, Pensionen und Versicherungspolice (oder anderen mit der Bemessung von Risiken zusammenhängenden Angelegenheiten, die sich beispielsweise auf versicherungsmathematische oder andere statistische Angaben stützen), wo sich die Unterschiede in der Behandlung auf Dienste beziehen, die in angemessener Weise hauptsächlich zur Förderung von besonderen Interessen bestimmter Personen gewährt werden, bei der Verfügung von Gütern durch Testament oder Schenkung, wenn Güter oder eine Dienstleistung nur für die Bedürfnisse bestimmter Personen geeignet scheint. In den Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit sind auch einige vom Alter abhängige Leistungen vorgesehen, wie Renten und Pensionen sowie Vorruhestandsgelder.

Bulgariens Gesetz zum Schutz vor Diskriminierungen, das auch keine allgemeinen Rechtfertigungsgründe für altersbedingte Diskriminierungen vorsieht, lässt aber die Festlegung eines Mindest- und Höchstalters beim Zugang zur Bildung oder Berufsausbildung zu, vorausgesetzt, dies kann durch ein legitimes Ziel bezüglich der Art der Berufsausbildung bzw. Bildung oder aufgrund der Bedingungen, unter denen diese stattfindet, sachlich begründet

²¹⁵ § 21(1)(i).

²¹⁶ Das Gesetz über Menschenrechte für die Provinz Ontario legt "Alter" als ein geschütztes Merkmal bei Diskriminierungen mit 18 Jahren oder älter fest; vgl. R.S.O. 1990., C.H.19, Paragraph 10.

²¹⁷ Siehe beispielsweise die Charta der Menschenrechte und Grundfreiheiten für die Provinz Quebec, R.S.Q., Kapitel C-12, Paragraph 10.

²¹⁸ R.S.C. 1985, Kapitel H-6, Paragraph 15(1)(e).

²¹⁹ Von der Kommission im September 1978 ausgestellt.

werden, und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles gehen nicht über das Erforderliche hinaus. Es gestattet außerdem besondere, vom Gesetz vorgesehene Schutzmaßnahmen für Waisen, Minderjährige, alleinstehende Mütter oder Väter und Personen mit Behinderungen.

Obwohl unmittelbare altersbedingte Diskriminierungen im Allgemeinen nicht gerechtfertigt werden können, erlaubt das spanische Recht bei bestimmten Aktivitäten, bei denen die Ungleichbehandlung sachlich und angemessen mit einem legitimen Ziel begründet wird, eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters. Das portugiesische Recht lässt positive Maßnahmen für Jugendliche zu, der Zugang zur sozialen Sicherheit ist tatsächlich (außer in begrenzten Fällen) nur Personen über 18 Jahren möglich, und für Personen zwischen 18 und 30 Jahren gibt es einige Einschränkungen beim Zugang zur sozialen Sicherheit. Das finnische Gesetz zur Nichtdiskriminierung gestattet über eine allgemeine Rechtfertigung altersbedingter Diskriminierungen hinaus bei der Bildung eine unterschiedliche Behandlung aufgrund des Alters, wenn sie einen rechtmäßigen Zweck hat, der sachlich und angemessen begründet ist und sich aus der Beschäftigungspolitik, dem Arbeitsmarkt oder der Berufsausbildung oder anderen vergleichbaren, sachlichen Gründen oder von Altersgrenzen bei der Bewilligung der Rente oder einer Invaliditätsrente im System der sozialen Sicherheit ableitet.²²⁰ Im deutschen Recht ist die Rechtfertigung einer unmittelbaren altersbedingten Diskriminierung zulässig, es muss allerdings überprüft werden, ob beispielsweise Altersgrenzen ein legitimes Ziel verfolgen, zur Erreichung dieses Zieles geeignet und erforderlich sind, und der betreffenden Person nicht unnötige Belastungen auferlegen. Dies erschließt sich aus dem in der Verfassung garantierten Gleichheitsgrundsatz. Es gibt keine Rechtsprechung, die sich direkt hierauf bezieht. Slowenische Rechtsvorschriften gestatten die Rechtfertigung unmittelbarer altersbedingter Diskriminierungen im Sinne des Artikel 6 Richtlinie 2000/78/EG, und Litauens Gleichbehandlungsgesetz enthält in bezug auf altersbedingte Beschränkungen eine allgemeine Ausnahme vom Diskriminierungsverbot.²²¹

Frankreich hingegen erlaubt, außer in bezug auf die Geschäftsfähigkeit, nicht ausdrücklich altersbedingte Diskriminierungen, und die Gleichstellungseinrichtung HALDE urteilte, dass die Ausnahme von Personen unter 45 Jahren von der Anforderung bei Verbraucherkrediten von 10.000 Euro oder weniger, einen medizinischen Fragebogen auszufüllen, gegen das Gesetz verstößt. Allerdings gibt es viele Rechtsvorschriften, die eine rechtmäßige, altersbedingte Ungleichbehandlung vorsehen (Versicherungen, Gesundheitsfürsorge und Renten). In Rumänien kann eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Alters nicht gerechtfertigt werden, aber obligatorische Reiseversicherungen sind für ältere Menschen teurer.

²²⁰ Das Verbot altersbedingter Diskriminierungen gilt nur für die Bereiche Beschäftigung und Bildung.

²²¹ Lygių galimybių įstatymas. Valstybės žinios, 2003 Nr.114-5115.

VII. Schlussbemerkungen

Wegen der großen und komplexen Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern können nur einige sehr allgemeine Beobachtungen festgehalten werden. Es lässt sich jedoch feststellen, dass in zahlreichen Ländern das Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Geschlechts und/oder des Alters deutlich über die im EG-Recht geforderten Bereiche des Sozialschutzes, der sozialen Vergünstigungen, der Bildung, des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum hinausgeht. Einige Länder verbieten auch (oder stattdessen) Diskriminierungen in anderen wie den folgenden Bereichen:

- Beim Polizeieinsatz (Österreich),²²²
- Beim Zugang zu und der Teilnahme an sowie bei jeder anderen Ausübung einer ökonomischen, gesellschaftlichen, kulturellen oder politischen Tätigkeit, die der Öffentlichkeit zugänglich ist (Belgien),
- In allen Bereichen (in bezug auf geschlechterspezifische Diskriminierung) außer in manchen mit der Praktizierung einer Religion der etablierten Kirchen zusammenhängenden Angelegenheiten (Finnland),
- In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (Slowenien),
- Bei Anzeigen (Vereinigtes Königreich, Slowakei, Rumänien, die Niederlande, Estland, Dänemark, Griechenland, Irland, Polen und Portugal),
- Beim Militärdienst und der Wehrpflicht (außer bezüglich des Merkmals "Geschlecht") und alternativen Militärdiensten im Krieg oder Kriegszustand (Slowakei),
- Bei der Behandlung von Gefangenen (Slowakei),
- Bei der staatlichen Unterstützung für im Ausland lebende Bürger (Slowakei),
- Beim Sozial- und Rechtsschutz für Kinder und Vormundschaft (Slovakia),
- Bei Handlungen der Behörden im Allgemeinen (Ungarn, Vereinigtes Königreich),
- Beim Fernsehen (Frankreich, Griechenland, Polen).

1. Ausmaß der Erfassung

Abgesehen von diesen verschiedenen Schutzvorschriften gewähren die untersuchten Länder offensichtlich in sehr unterschiedlichem Ausmaß einen Rechtsschutz vor Diskriminierungen aus den relevanten Gründen über das vom EG-Recht geforderte Maß hinaus. Eine kleine Anzahl von Ländern (Irland, Bulgarien, Slowenien, Rumänien und Luxemburg) hat Verfassungs- oder detaillierte Gesetzesbestimmungen, die für alle relevanten Merkmale und mindestens für den Sozialschutz und soziale Vergünstigungen, die Bildung und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum gelten, und deren Begriffsbestimmungen von unmittelbarer Diskriminierung keine Rechtfertigung durch Verweis auf eine allgemeine Einwendung (indem zum Beispiel lediglich eine "ungerechtfertigte" Diskriminierung oder eine zur Verfolgung eines legitimen Zieles nicht "erforderliche und verhältnismäßige" Diskriminierung verboten wird) zulassen.²²³ Statt einer derartig breiten

²²² § 5 Richtlinie zu Polizeieinsätzen verbietet jeden Anschein von Diskriminierung seitens der Polizei aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der politischen Mitgliedschaft oder der sexuellen Ausrichtung.

²²³ Einer "allgemeinen Rechtfertigungseinwendung" kann eine spezifische Ausnahme beispielsweise für Diskriminierungen beim Zugang zu Dienstleistungen oder zu Bildungseinrichtungen kirchlicher Organisationen

Rechtfertigungsmöglichkeit gewähren diese Länder diskrete, nur in besonderen Fällen anwendbare Ausnahmen. Bis vor kurzem galten in Luxemburg die strafrechtlichen Bestimmungen nicht für das Merkmal "Alter" oder den materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie. Mit einer Reihe von am 24. Oktober 2006 verabschiedeten Rechtsvorschriften wird jedoch Schutz in bezug auf alle relevanten Merkmale für den materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie gewährt.²²⁴

Einer anderen Ländergruppe fehlt es an umfassenden Rechtsvorschriften. Diese Länder weisen eine Mischung von Gesetzesbestimmungen, verfassungsmäßig garantierten Diskriminierungsverboten und manchmal auch straf- bzw. zivilrechtliche Bestimmungen auf, die Diskriminierungen in bezug auf alle Diskriminierungsgründe im gesamten materiellen Geltungsbereich der Richtlinie regeln (das heißt für den Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum). Der grundlegende Unterschied zwischen diesen Ländern und denen der ersten Kategorie liegt darin, dass manche oder alle Verbote der unmittelbaren Diskriminierung in der zweiten Ländergruppe einer allgemeinen rechtfertigenden Einwendung unterliegen, und nicht (oder auch) den besonderen Ausnahmen, die in der ersten Ländergruppe zulässig sind. Finnland beispielsweise hat lückenhafte Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die zusammen Diskriminierung in bezug auf alle relevanten Merkmale für die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum regeln, aber bei vielen Diskriminierungen allgemeine Rechtfertigungseinwendungen zulassen (Das für Güter und Dienstleistungen gültige Strafrecht verbietet Ungleichbehandlungen aufgrund einer Vielzahl von Merkmalen "ohne einen gerechtfertigten Grund"²²⁵, während in der Verfassung festgelegt wird, dass "niemand ohne angemessenen Grund wegen seines Geschlechts, seines Alters, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Religion, seiner Überzeugung, seiner Meinung, seiner Gesundheit, einer Behinderung oder eines anderen seine Person betreffenden Grundes anders als andere Personen behandelt werden darf."²²⁶). Ähnliches gilt für Portugal, wo ein weites von der Verfassung garantiertes Diskriminierungsverbot die Rechtfertigung unmittelbarer Diskriminierung zulässt, für Spanien, wo Diskriminierung durch eine Vielzahl von Verfassungsbestimmungen und bereichsspezifischen sowie Antidiskriminierungsgesetzen geregelt wird, für Zypern, das relativ wenig materielles Recht, aber eine Gleichbehandlungsstelle mit einem (beinahe) umfassenden Mandat für die betreffenden Merkmale und den Geltungsbereich hat, als auch für Estland und Griechenland. Frankreich regelt Diskriminierung aufgrund aller relevanter Merkmale für die Bereiche Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum vor allem durch strafrechtliche Bestimmungen, die nur für *unmittelbare* Diskriminierung gelten.

Die dritte Ländergruppe hat Rechtsvorschriften, die für einige oder alle relevanten Diskriminierungsgründe allerdings für einen begrenzteren materiellen Geltungsbereich gelten. Zu ihr gehören Belgien, Österreich, Ungarn und Litauen: Belgische föderale Rechtsvorschriften regeln Diskriminierung bezüglich aller relevanten Merkmale für den Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie, die kommunalen und regionalen Rechtsvorschriften sind allerdings begrenzter. Das Gegenteil gilt für Österreich, wo die Rechtsvorschriften der Länder in bezug auf

entgegengesetzt werden. Bei *mittelbarer* – im Unterschied zu *unmittelbarer* – Diskriminierung werden ausnahmslos allgemeine Rechtfertigungseinwendungen eingeräumt.

²²⁴ Gesetz Nr. 5518 über private Beziehungen einschließlich von Beschäftigung und Gesetz Nr. 5583 zum öffentlichen Dienst, verabschiedet am 24. Oktober 2006.

²²⁵ Es wird davon ausgegangen, dass dies nicht für mittelbare Diskriminierung gilt.

²²⁶ Dies wurde als für mittelbare Diskriminierung geltend ausgelegt.

die relevanten Merkmale und den materiellen Geltungsbereich der Antirassismusrichtlinie umfassend sind, die auf Bundesebene jedoch nicht. Ungarische Rechtsvorschriften sind bezüglich der relevanten Merkmale und des materiellen Geltungsbereichs für den öffentlichen Sektor umfassend, gelten jedoch in begrenzterem Umfang für private Akteure. Das litauische Diskriminierungsverbot gilt vorbehaltlich einer allgemeinen Rechtfertigungseinwendung für alle relevanten Merkmale im Bereich Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, nicht jedoch für den Zugang zu und die Versorgung mit Wohnraum. Zu dieser Gruppe gehören ebenfalls die Slowakei, Polen, Deutschland, Italien und die Tschechische Republik, die einen Schutz bezüglich aller relevanten Merkmale jedoch für einen begrenzteren materiellen Geltungsbereich als die Länder der ersten und der zweiten Gruppe bieten.

Im Vereinigten Königreich wird ein Schutz vor Diskriminierungen bezüglich der Merkmale Alter, sexuelle Ausrichtung und Religion oder Weltanschauung nur im Bereich Beschäftigung und Beruf gewährt, obwohl sich dies ab April 2007 für das Merkmal "Religion oder Weltanschauung" und möglicherweise auch für das Merkmal "sexuelle Ausrichtung" ändern wird.²²⁷ In den Niederlanden sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung für soziale Dienstleistungen, Bildung und den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum gesetzlich geregelt, nicht jedoch für die Bereiche Sozialschutz und soziale Vergünstigungen, mit Ausnahme dessen, was vom EG-Recht gefordert wird. Gegenwärtig sind Diskriminierungen aufgrund des Alters nicht gesetzlich geregelt, und bezüglich des Merkmals "Behinderung" wird außerhalb des Beschäftigungsbereiches ein begrenzter Schutz vor Diskriminierungen gewährt. In Dänemark sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und für das Merkmal "Geschlecht" auch für die Bereiche öffentliche Verwaltung und berufliche und allgemeine Tätigkeiten, Gesundheitsfürsorge und Bildung gesetzlich geregelt. In diesem breiteren Bereich kommen bei Diskriminierungen aufgrund anderer Merkmale als des Merkmals "Geschlecht" allgemeine Gleichbehandlungsgrundsätze zur Anwendung. Über den gegenwärtig im EG-Recht geforderten Rechtsschutz hinaus gibt es keine spezifischen Antidiskriminierungsvorschriften für die Merkmale "Alter" und "Behinderung". In Schweden gilt eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zum Schutz vor Diskriminierungen bezüglich der relevanten Merkmale außer für das Merkmal "Alter", vor diesbezüglichen Diskriminierungen wird außerhalb des Bereiches Beschäftigung und Beruf kein Schutz gewährt.

Die letzte Ländergruppe gewährt einen deutlich geringeren Schutz vor Diskriminierungen über den gegenwärtig durch EG-Recht geforderten Schutz hinaus. Zu diesen Ländern gehören Malta, wo es einen Schutz vor Diskriminierung nur wegen des Alters oder einer Behinderung gibt, und dessen Bestimmungen in bezug auf das Merkmal "Behinderung" nicht für den Sozialschutz oder soziale Vergünstigungen gelten, und Lettland, das einen Schutz in bezug auf die betreffenden Merkmale nur in begrenzten Bereichen und in bezug auf das Merkmal "sexuelle Ausrichtung" überhaupt nicht gewährt.

²²⁷ Das Gleichstellungsgesetz 2006, mit dem ein Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der Religion oder Weltanschauung außerhalb des Beschäftigungsbereiches gewährleistet wird, soll dann in Kraft treten. Das Gesetz bietet auch eine Rechtsgrundlage für sekundäre Rechtsvorschriften, die den Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung außerhalb des Beschäftigungsbereiches ausweiten. Es wird davon ausgegangen, dass die noch nicht in der endgültigen Fassung vorliegenden Rechtsvorschriften im April 2007 eingeführt werden.

2. Art der Erfassung

Bei einigen der im vorliegenden Bericht erörterten Diskriminierungsverbote handelt es sich um von der Verfassung gewährte Diskriminierungsverbote. Obwohl mit der Verankerung von Diskriminierungsverboten in der Verfassung der Grundsatz bestätigt wird, dass derartige Diskriminierungen gesetzeswidrig sind, gelten diese Vorschriften manchmal nur für die Bürger des betreffenden Landes, sind oft nur gegen den Staat und nicht gegen Privatpersonen anwendbar und erweisen sich oft als schwer durchsetzbar. Andere Länder wiederum regeln Diskriminierungen ausschließlich oder teilweise durch strafrechtliche Bestimmungen, von denen manche (Frankreich, Finnland) nur für unmittelbare Diskriminierungen gelten. Auch stößt man mit derartigen Bestimmungen bei der Durchsetzung und der Gewährung von Rechtsbehelfen auf Schwierigkeiten. Daher bedeutet die Tatsache, dass die meisten der europäischen untersuchten Länder Schutz vor Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches auch über das vom EG-Recht geforderte Ausmaß hinaus gewähren, nicht, dass sich diese Länder bezüglich des Schutzes vor Diskriminierungen außerhalb des Beschäftigungsbereiches auf dem gleichem Niveau befinden.

Es sollte auch auf die im Bericht mehrfach erwähnte Tatsache hingewiesen werden, dass die Diskriminierungsverbote außerhalb des Beschäftigungsbereiches in vielen Ländern einer allgemeinen Rechtfertigungseinwendung unterliegen (dies gilt beispielsweise für Finnland, Italien, Portugal, Spanien, Estland, Griechenland und Zypern). Eine derartige Einwendung kann eine unterschiedliche Behandlung zulassen, die in einem Rechtssystem nicht rechtmäßig wäre, das eine unterschiedliche Behandlung, außer unter besonderen, eng abgesteckten Umständen verbietet. Andererseits hat die Regulierung einer ungerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung den Vorteil der größeren Flexibilität: Es ist möglich, dass nicht alle Umstände im voraus beschrieben werden können, unter denen eine unterschiedliche Behandlung zulässig sein *sollte*. Darüber hinaus kann ein derartiger Ansatz streng sein, wenn bei der Überprüfung der Rechtfertigung eine Analyse der Ziele der unterschiedlichen Behandlung, deren Erforderlichkeit zum Erreichen dieser Ziele und die Verhältnismäßigkeit zwischen den Zielen und den Auswirkungen der unterschiedlichen Behandlung vorgenommen wird.

Allgemeine Rechtfertigungseinwendungen können positive Maßnahmen in größerem Ausmaß erlauben als im Geltungsbereich des gegenwärtigen EG-Rechts allgemein zugelassen. Der für die EU typische Ansatz bei positiven Maßnahmen spiegelt sich in der Antirassismusrichtlinie (in Artikel 5) wie folgt wider:

"Der Gleichbehandlungsgrundsatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zur Gewährleistung der vollen Gleichstellung in der Praxis spezifische Maßnahmen, mit denen Benachteiligungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft verhindert oder ausgeglichen werden, beizubehalten oder zu beschließen."

Diese Bestimmung, die positive Maßnahmen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft *zulässt*, jedoch nicht *verlangt*, legt die rechtlichen Grenzen derartiger Maßnahmen für die Zwecke der EU fest. Interessanterweise lässt sich feststellen, dass einige der untersuchten Länder entweder allgemeine Rechtfertigungseinwendungen (wie oben erwähnt) zulassen oder über Bestimmungen in der Verfassung oder in anderen Rechtsvorschriften verfügen, die einen anderen Ansatz gegenüber den rechtmäßigen Grenzen derartiger Maßnahmen zu verfolgen scheinen.

3. Erfassung nach Diskriminierungsgründen

In den untersuchten Ländern gibt es bezüglich der Merkmale "Geschlecht", "Religion oder Weltanschauung", "sexuelle Ausrichtung" und "Behinderung" keine deutliche Hierarchie des Schutzes vor Diskriminierungen, obwohl sich möglicherweise feststellen lässt, dass die Merkmale "Religion oder Weltanschauung" und "Geschlecht" im Allgemeinen in größerem Ausmaß und die Merkmale "sexuelle Ausrichtung" und "Behinderung" in geringerem Ausmaß als vom EG-Recht gefordert gesetzlich geregelt sind. Man kann jedoch deutliche Unterschiede zwischen diesen vier Merkmalen einerseits und dem Merkmal "Alter" andererseits unterscheiden: In bezug auf das Merkmal "Alter" wird außerhalb des Beschäftigungsbereiches am wenigsten Schutz vor Diskriminierungen gewährt.

Vor Diskriminierungen aufgrund der *Religion oder Weltanschauung* wird gegenwärtig oder in nächster Zukunft in Bulgarien, Finnland, Irland, Luxemburg, Rumänien, Slowenien, Schweden und dem Vereinigten Königreich ein weiter Schutz gewährt. In all diesen Ländern erstreckt sich der Schutz auf den Sozialschutz, die sozialen Vergünstigungen, die Bildung und den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum. Eine große Anzahl von Ländern gewährt einen bedeutenden Schutz, der allerdings nicht so umfassend ist wie der der ersten Ländergruppe. Zu diesen Ländern gehören Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal und Spanien. Die Tschechische Republik, Dänemark, Lettland, Polen und die Slowakei bieten auch einen gewissen Schutz vor Diskriminierungen aus diesem Grund, wohingegen Malta hier keinen spezifischen Schutz gewährt, obwohl in diesem Staat die Bestimmungen der EMRK gültig sind, die die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit garantieren und Diskriminierungen aus diesem Grund verbieten.

In bezug auf das Merkmal *Geschlecht* haben Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Litauen, Luxemburg, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Schweden und das Vereinigte Königreich Rechtsvorschriften, die über die Mindestanforderungen der EU hinausgehen. Diese Länder gewähren alle einen sehr weiten Schutz vor geschlechterspezifischer Diskriminierung. Belgien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Ungarn, die Niederlande, Portugal und Spanien haben auch Rechtsvorschriften, die über die Mindestanforderungen hinausgehen, allerdings nicht in so umfassendem Maße wie die zuerst genannte Ländergruppe. Österreich, die Tschechische Republik, Italien, Lettland, Malta und Polen gewähren auch einen zusätzlichen Schutz durch Verfassungs- oder andere Bestimmungen.

Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der *sexuellen Ausrichtung* beim Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, der Bildung und dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum wird von Bulgarien, Irland, Luxemburg, Rumänien und Slowenien gewährt. Darüber hinaus gewähren Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Finnland, Deutschland, Ungarn, Litauen, die Niederlande, Portugal, Spanien und Schweden in diesem Kontext ein bedeutendes Maß an Schutz, und auch die Tschechische Republik, Frankreich, Italien, Lettland und die Slowakei bieten einen gewissen Schutz. In Malta, Polen und dem Vereinigten Königreich gibt es außerhalb des Beschäftigungsbereiches wenig Rechtsvorschriften in bezug auf Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung, im Vereinigten Königreich soll sich dies allerdings ab April 2007 ändern.

Schutz vor Diskriminierungen aufgrund einer *Behinderung* beim Sozialschutz, sozialen Vergünstigungen, der Bildung und dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum wird von Bulgarien, Irland, Luxemburg,

Rumänien, Slowenien und dem Vereinigten Königreich gewährt. Bulgarien verpflichtet zu angemessenen Vorkehrungen im Bildungsbereich, Irland und das Vereinigte Königreich verpflichten hierzu im gesamten Bereich (d.h. beim Sozialschutz, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen usw.). Rumänien und Slowenien verpflichten außerhalb des Beschäftigungsbereichs nicht zu angemessenen Vorkehrungen. Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Deutschland, Ungarn, Italien, Litauen, Portugal und Spanien gewähren ein bedeutendes Maß an Schutz in diesem Kontext. Zypern, Österreich, Deutschland, Belgien, Finnland, Spanien und Portugal verpflichten zu angemessenen Vorkehrungen in einem oder mehreren Bereichen. Die Tschechische Republik, Frankreich, Lettland, Malta, die Niederlande, die Slowakei und Schweden gewähren ein gewisses Maß an Schutz, und Frankreich verpflichtet im Bildungswesen zu angemessenen Vorkehrungen, die Slowakei und Malta tun dies in mehreren Bereichen. In Dänemark und Polen gibt es nur wenig gesetzliche Kontrolle über Diskriminierung aufgrund einer Behinderung außerhalb des Beschäftigungsbereiches, obwohl Dänemark die Behörden und öffentlichen Einrichtungen zu einem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verpflichtet und Polens Verfassung spezifische Bestimmungen über die Rechte von Personen mit Behinderung enthält.

In bezug auf das Merkmal *Alter* haben Bulgarien, Irland, Luxemburg, Rumänien und Slowenien umfassende Rechtsvorschriften in diesem Kontext ergriffen, und Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Deutschland, Ungarn, Litauen, Portugal und Spanien gewähren auch einen bedeutenden Schutz. Ein gewisses Maß an Schutz bieten auch die Tschechische Republik, Frankreich, Italien, Lettland und die Slowakei, während der Schutz vor altersbedingter Diskriminierung in Dänemark, Malta, den Niederlanden, Polen, Schweden und dem Vereinigten Königreich nicht über den von EG-Bestimmungen geforderten Schutz hinausgeht.²²⁸

4. Erfassung nach materiellem Geltungsbereich

Auch in bezug auf die Bereiche, für die Diskriminierung mehr oder weniger gesetzlich geregelt ist, lässt sich keine klare Hierarchie erkennen. Einerseits wird Diskriminierung in den Bereichen Sozialschutz, soziale Vergünstigungen und Bildung eher als Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen von der Verfassung verboten (diese Verbote gelten oft nur oder verstärkt für staatliche Akteure). Andererseits haben zahlreiche der untersuchten Länder Gesetzesbestimmungen zu Diskriminierung aufgrund eines oder mehrerer relevanter Merkmale für den Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen eingeführt, ohne ähnliche Rechtsvorschriften für die Bereiche des Sozialschutzes, der Bildung usw. einzuführen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich festzuhalten, dass beispielsweise das höchste Schutzniveau für den Bereich der Bildung (oder der sozialen Dienstleistungen oder der Gesundheitsfürsorge) und das niedrigste für den Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen (oder des Wohnraums oder sozialer Vergünstigungen) besteht.

Die meisten untersuchten Länder verwenden zumindest ein allgemeines Diskriminierungsverbot in bezug auf den *Sozialschutz* und *soziale Vergünstigungen*. In Bulgarien, Rumänien, Irland, Finnland, Ungarn, Luxemburg und Slowenien gelten in diesem Bereich ausführliche Gesetzesbestimmungen. Österreichs detaillierte Gesetzesbestimmungen gelten nur auf Landesebene, obwohl davon ausgegangen wird, dass in diesem Kontext auch strafrechtliche Diskriminierungsverbote bezüglich der Merkmale "Religion" und "Behinderung" gelten. Die belgischen detaillierten Gesetzesbestimmungen gelten nur auf föderaler Ebene und daher für die soziale Sicherheit, während Gesundheitsfürsorge und Sozialhilfe generell auf regionaler

²²⁸ Zypern, Finnland und die Niederlande haben dieses frei stehende Diskriminierungsverbot für Behörden ratifiziert.

Ebene gewährt werden. Dänemarks ausführliche, für diesen Bereich gültige Gesetzesbestimmungen gelten nicht für Diskriminierung aufgrund des Alters oder einer Behinderung (Behörden sind jedoch an einen allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden), die schwedischen Bestimmungen gelten nicht für die Merkmale "Alter" und "Behinderung" und die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs nicht für das Merkmal "Alter" (und bis April 2007 auch nicht für die Merkmale "Religion oder Weltanschauung" und "sexuelle Ausrichtung"²²⁹). In Italien gibt es in diesem Bereich ausführliche Gesetzesbestimmungen für die Merkmale "Behinderung", "Religion oder Weltanschauung" und "Geschlecht", in Malta und den Niederlanden gelten derartige Bestimmungen nur für das Merkmal "Geschlecht" (obwohl allgemeine Diskriminierungsverbote bezüglich aller relevanter Merkmale auch von der Verfassung gewährt werden²³⁰).

Anderswo wird Diskriminierung in diesem Bereich, zu dem auch der Zugang zur Gesundheitsfürsorge gehört, durch Verfassungsbestimmungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt, in denen keine ausführlichen Definitionen von Diskriminierung enthalten sind bzw. die generelle Rechtfertigungseinwendungen zulassen. Außerdem ist der Geltungsbereich für "soziale Vergünstigungen" nicht klar, obwohl man für einige Fälle sagen kann, dass dieser Bereich wegen der Allgemeingültigkeit des Verbots im einzelstaatlichen Recht abgedeckt ist. In Portugal und Spanien gelten für diesen Bereich Verfassungs- und bereichsspezifische Bestimmungen für alle relevanten Merkmale. Die estnische Verfassung regelt Diskriminierung aus allen relevanten Gründen für "alle Lebensbereiche" und gilt somit für diesen Bereich, gleiches gilt für die französischen Verfassungs- und Strafrechtsbestimmungen, die deutschen und litauischen Verfassungsbestimmungen. Die griechische Verfassung gewährt griechischen Bürgern einen Schutz vor Diskriminierungen in diesem Bereich und die lettische Verfassung gilt für Diskriminierungen durch staatliche Akteure bezüglich aller Merkmale außer des Merkmals "sexuelle Ausrichtung". Das Diskriminierungsverbot der tschechischen Verfassung gilt in diesem Bereich nur für den Sozialschutz, der dort gewährt wird, erstreckt sich jedoch nicht auf den Gesundheitsbereich. Auf ähnliche Weise verbietet die slowakische Verfassung Diskriminierungen in diesem Bereich nur bezüglich der "Grundrechte", zu denen manche, aber nicht alle Sozialleistungen zählen. Das polnische Recht scheint nur Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder des Personenstands in bezug auf die soziale Sicherheit zu verbieten, gilt aber im weiteren Sinne (hier können allerdings Rechtfertigungsgründe vorgebracht werden) für die Sozialhilfe (wozu auch verschiedene Formen der sozialen Unterstützung für Kinder gehören wie Kindertagesstätten, Pflegefamilien oder Unterbringung in einem Heim). In Zypern wird bezweifelt, dass das allgemeine Diskriminierungsverbot bezüglich der relevanten Merkmale auch für soziale Vergünstigungen im Unterschied zum Sozialschutz gilt. In Lettland wird davon ausgegangen, dass die Diskriminierungsverbote außerhalb des Beschäftigungsbereichs nicht für Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung gelten.

Für den Bereich der *Bildung* regeln Irland, Bulgarien, Zypern, Slowenien, Luxemburg, Rumänien, Finnland, Italien und Spanien Diskriminierung aufgrund aller relevanten Merkmale. Schweden und die Niederlande regeln Diskriminierung im Bildungsbereich aufgrund einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung, nicht jedoch aufgrund des Alters. Im Vereinigten Königreich sind in diesem Bereich Diskriminierungen

²²⁹ Das Ausmaß des Verbots bezüglich des Merkmals "sexuelle Ausrichtung", das dann in Kraft treten soll, ist bisher nicht klar.

²³⁰ Im Bereich der sozialen Sicherheit, nicht jedoch für andere Formen der sozialen Vergünstigungen oder des Sozialschutzes, ist der Schutz vor Diskriminierung aufgrund aller relevanten Merkmale mit Ausnahme von "Behinderung" und "Alter" geregelt.

gegenwärtig nur aufgrund einer Behinderung und wegen des Geschlechts geregelt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass ab April 2007 Vorschriften gelten, die den Geltungsbereich des Schutzes auf die Merkmale "sexuelle Ausrichtung" und "Religion oder Weltanschauung" ausweiten. Dänemark regelt Diskriminierung im Bildungsbereich aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung und der Religion oder Weltanschauung (nicht jedoch aufgrund des Alters oder einer Behinderung) und Malta lediglich für die Merkmale "Geschlecht" und "Behinderung". Österreich regelt Diskriminierungen in diesem Kontext bezüglich aller relevanten Merkmale auf Landes-, nicht jedoch auf Bundesebene. In Belgien ist es genau umgekehrt, und in Ungarn sind Diskriminierungen in diesem Bereich bezüglich aller Merkmale geregelt, wenn die Bildung von der öffentlichen Hand finanziert oder geleistet wird.

Die Diskriminierungsverbote der estnischen und der litauischen Verfassung gelten für alle relevanten Merkmale für die Bildung, unabhängig davon, ob diese staatlich oder privat geleistet wird. In Portugal verbieten die Verfassung und bereichsspezifische Bestimmungen allgemein die Diskriminierung im Bildungsbereich, und polnische Rechtsvorschriften enthalten ein allgemeines Diskriminierungsverbot für das Bildungswesen durch einen Verweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989, wobei jedoch nicht die betreffenden Merkmale besonders erwähnt werden. In der Slowakei ist die Diskriminierung in diesem Bereich nur aufgrund des Geschlechts ausdrücklich verboten, andererseits gilt das verfassungsmäßige Diskriminierungsverbot bezüglich aller relevanten Merkmale. In Frankreich, Deutschland und Griechenland unterliegt die öffentliche Bildung den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätzen der Verfassung (die in Griechenland jedoch nur für griechische Bürger gilt, es sei denn es handelt sich um geschlechterspezifische Diskriminierung).

Die Verfassung der Tschechischen Republik gilt sowohl für die öffentliche als auch für die private Bildung und verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung und einer Behinderung, nicht jedoch wegen des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.²³¹ Die Gleichbehandlungsklausel der lettischen Verfassung, die nur gegen staatliche Akteure zur Anwendung kommt, gewährt anscheinend keinen Schutz vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Ausrichtung in diesem oder jedem anderen Bereich, während sich das speziell für die Bildung geltende Diskriminierungsverbot nicht auf die Merkmale "Alter", "sexuelle Ausrichtung" und "Behinderung" erstreckt.

Diskriminierung im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit *Gütern und Dienstleistungen* ist bezüglich der relevanten Merkmale detailliert geregelt in Irland, Bulgarien, Rumänien, Slowenien, Luxemburg, Litauen, Spanien, Finnland, den Niederlanden (außer bezüglich des Merkmals "Alter"), Deutschland (allerdings nur in bezug auf so genannte Massenverträge), Ungarn, Österreich, Frankreich (nur bei unmittelbarer Diskriminierung), Schweden und Dänemark (außer bezüglich der Merkmale "Alter" und "Behinderung"), Italien (außer für die Merkmale "sexuelle Ausrichtung" und "Alter") und dem Vereinigten Königreich (mit Ausnahme für das Merkmal "Alter" und noch nicht für die Merkmale "sexuelle Ausrichtung" und "Religion oder Weltanschauung")²³². In Belgien gelten detaillierte Vorschriften nur auf der föderalen Ebene. In Zypern sind Diskriminierungen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen bezüglich aller relevanten Merkmale geregelt, obwohl für diesen Bereich keine ausführlichen

²³¹ Die entsprechende Bestimmung des Schulgesetzes (Gesetz Nr. 561/2004 (Gesetzessammlung 2004, Nr. 190, S. 10324)) erwähnt auch das Merkmal "anderer Status", es wird jedoch davon ausgegangen, dass dies nicht für diese Merkmale gilt.

²³² Es wird davon ausgegangen, dass diese Rechtsvorschriften im April 2007 in Kraft treten.

Bestimmungen gelten. Ähnlich sieht es in der Tschechischen Republik aus, wo das Verbraucherschutzgesetz für alle im System der öffentlichen Dienstleistungen involvierten Akteure wie auch private Dienstleister gilt, allerdings nur für Personen, die Güter und Dienstleistungen für den Eigenbedarf erwerben, und wenn diese öffentlich gegen Entgelt angeboten oder durchgeführt werden.²³³ In Estland wird der Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum durch allgemeine Antidiskriminierungsbestimmungen in der Verfassung und dem Strafrecht geregelt und das Handelsgesetz verbietet einem Händler, "unrechtmäßig den Verkauf von Gütern oder Dienstleistungen einzuschränken oder dabei jemanden vorzuziehen"²³⁴. In Portugal regeln Verfassungs- und bereichsspezifische Bestimmungen die ungerechtfertigte Diskriminierung in diesem Bereich bezüglich aller relevanten Merkmale. Diskriminierung von griechischen Bürgern in diesem Bereich würde gegen die allgemeine Gleichbehandlungsklausel der Verfassung verstoßen, die sowohl private als auch staatliche Akteure bindet. Gleiches gilt in Spanien bei der Diskriminierung von spanischen Bürgern, außerdem gibt es dort ausführliche Gesetzesbestimmungen für diesen Bereich in bezug auf das Merkmal "Behinderung". Malta regelt Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen nur bezüglich des Merkmals "Behinderung" über die im EG-Recht gestellten Anforderungen hinaus. In der Slowakei, Polen und Lettland gelten in diesem Bereich keine Diskriminierungsverbote, außer vielleicht für den privaten Sektor.

Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit *Wohnraum* sind in ähnlicher Weise geregelt wie Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (siehe oben). Nur die tschechischen und die litauischen Bestimmungen zu Gütern und Dienstleistungen gelten nicht für den Bereich *Wohnraum*, und das italienische Diskriminierungsverbot gilt nur für den öffentlichen Sektor.

Zusammenfassend lassen sich wegen der großen und komplexen Unterschiede zwischen den untersuchten Ländern nur einige sehr allgemeine Anmerkungen machen. Es lässt sich jedoch festhalten, dass in zahlreichen Ländern das Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Geschlechts und des Alters deutlich über die im EG-Recht gestellten Anforderungen für den Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung, Güter und Dienstleistungen einschließlich von Wohnraum hinausgeht, und dass sich die untersuchten Länder bezüglich des Ausmaßes, zu dem sie einen Rechtsschutz vor Diskriminierungen aufgrund der relevanten Merkmale über das gegenwärtig im EG-Recht Geforderte hinaus gewähren, stark unterscheiden. Es kann außerdem festgestellt werden, dass alle untersuchten europäischen Länder zumindest in mancherlei Hinsicht über die Anforderungen aus dem EG-Recht hinausgehen, und dass in vielen Fällen der Schutz in bedeutendem Maß über das im EG-Recht Geforderte hinausgeht.

²³³ Gesetz Nr. 634/1992 (Gesetzessammlung 1992, Nr. 130, S. 3811).

²³⁴ Artikel 4 Absatz 2 Kaubundustegevuse seadus, RT I 2004, 12, 78.

Synoptic Table - Comparative Analysis of National Measures to Combat Discrimination Outside Employment and Occupation

**Mapping study on existing national legislative measures - and their impact in - tackling discrimination
outside the field of employment and occupation on the grounds of sex,
religion or belief, disability, age and sexual orientation
VT/2005/062**

December 2006

	SOCIAL PROTECTION (incl. social security, social assistance and healthcare)				
	Religion	Disability	Age	Sexual Orientation	Gender*
Austria	Yes. Provincial acts (unclear scope)	Yes. Provincial acts (unclear scope)	Yes. Provincial acts (unclear scope)	Yes. Provincial acts (unclear scope)	Yes. Provincial acts (unclear scope)
Belgium	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Cyprus+	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Czech Republic	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)
Denmark	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)
Estonia	Yes (Constitution and penal provisions)	Yes (Constitution and penal provisions)	Yes (Constitution and penal provisions)	Yes (Constitution and penal provisions)	Yes
Finland	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
France	No	No	Yes	No	Yes
Germany	Yes (Basic Law)	No	No	No	Yes (Basic Law)
Greece	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution and Case law)
Hungary	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Ireland	Yes (interpretation of legislation includes social welfare services, health services)	Yes (interpretation legislation includes social welfare services, health services)	Yes (interpretation legislation includes social welfare services, health services)	Yes (interpretation legislation includes social welfare services, health services)	Yes (interpretation legislation includes social welfare services, health services)
Italy	Yes	Yes	No	No	Yes (Constitution covers public activities)
Latvia	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Lithuania	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Luxembourg	Yes partially (religion but not belief)	Yes partially	No	Yes partially	No
Malta	No	No	No	No	No
Netherlands	No	No	No	No	No

SOCIAL PROTECTION (incl. social security, social assistance and healthcare)

	Religion	Disability	Age	Sexual Orientation	Gender*
Poland	Yes (no specific grounds listed).	Yes (no specific grounds listed).	Yes (no specific grounds listed).	Yes (no specific grounds listed).	Yes (no specific grounds listed).
Portugal	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Slovakia	Yes (some aspects of healthcare) (Constitution: Social benefits)	Yes (some aspects of healthcare) (Constitution: Social benefits (not express))	Yes (some aspects of healthcare) (Constitution: Social benefits (not express))	Yes (some aspects of healthcare) (Constitution: Social benefits (not express))	Yes
Slovenia	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Spain	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution and case law)	Yes (Constitution)
Sweden	Yes	No	No	Yes	Yes
United Kingdom	Yes (performance of public functions) (NI only direct)	Yes (performance of public functions)	No	No (but proposed)	Yes (performance of public functions)
Bulgaria	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Romania	Yes (however health care only covered for those who contribute).	Yes (however health care only covered for those who contribute) (exception:those with severe disability).	Yes (however health care only covered for those who contribute).	Yes (however health care only covered for those who contribute).	Yes (however health care only covered for those who contribute).
*gender excludes social security and assistance					
Cyprus+					

SOCIAL ADVANTAGES

(Indication of whether national law explicitly addresses a category of 'social advantages' or whether discrimination in this area is likely to be unlawful. 'Social advantages' covering a broad category of benefits that may be provided by public or private actors to people on the basis of their employment or residence status)

	Religion	Disability	Age	Sexual Orientation	Gender
Austria	Yes. Provincial acts (binds only the provinces and municipalities)	Yes. Provincial acts (binds only the provinces and municipalities)	Yes. Provincial acts (binds only the provinces and municipalities)	Yes. Provincial acts (binds only the provinces and municipalities)	Yes. Provincial acts (binds only the provinces and municipalities)
Belgium	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Cyprus	No	No	No	No	No
Czech Republic	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)
Denmark	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)
Estonia	Yes (Constitution and penal provisions)	Yes (Constitution and penal provisions)	Yes (Constitution and penal provisions)	Yes (Constitution and penal provisions)	Yes
Finland	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
France	No	No	Yes	No	Yes
Germany	No	No	No	No	No
Greece	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)
Hungary	Yes (if discriminator falls under personal scope of ETA)	Yes (if discriminator falls under personal scope of ETA)	Yes (if discriminator falls under personal scope of ETA)	Yes (if discriminator falls under personal scope of ETA)	Yes (if discriminator falls under personal scope of ETA)
Ireland	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Italy	Yes	Yes	No	No	Yes (public activities covered by Constitution)
Latvia	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Lithuania	No	No	No	No	No
Luxembourg	Yes potentially to a degree.	Yes potentially to a degree.	No	Yes potentially to a degree.	Yes potentially to a degree.
Malta	No	No	No	No	No

SOCIAL ADVANTAGES

(Indication of whether national law explicitly addresses a category of 'social advantages' or whether discrimination in this area is likely to be unlawful. 'Social advantages' covering a broad category of benefits that may be provided by public or private actors to people on the basis of their employment or residence status)

	Religion	Disability	Age	Sexual Orientation	Gender
Netherlands	No	No	No	No	No
Poland	No	No	No	No	No
Portugal	Yes (by implication)	Yes (by implication)	Yes (by implication)	Yes (by implication)	Yes (by implication)
Slovakia	No	No	No	No	Yes
Slovenia	Yes	Yes (implicit)	Yes (implicit)	Yes (implicit)	Yes (implicit)
Spain	Yes (Constitution).	Yes (Constitution).	Yes. (Constitution).	Yes (Constitution).	Yes (Constitution)
Sweden	Yes.	No	No	Yes.	Yes.
United Kingdom	Yes (performance of public functions) (NI only direct)	Yes (performance of public functions)	No	No	Yes (performance of public functions)
Bulgaria	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Romania	No	No	No	No	No

	EDUCATION				
	Religion	Disability	Age	Sexual Orientation	Gender
Austria	Yes. Provincial acts	Yes. Provincial acts	Yes. Provincial acts	Yes. Provincial acts	Yes. Provincial acts
Belgium	Yes (Constitution and French Community).	Yes (Constitution and French Community).	Yes (Constitution and French Community).	Yes (Constitution and French Community).	Yes (Constitution and French Community). Yes (Flemish Community (equal opportunities)).
Cyprus	Yes	Yes	Yes ("or other status")	Yes ("or other status")	Yes
Czech Republic	Yes	Yes (not express "or other status")	Yes (not express "or other status")	Yes (not express "or other status")	Yes
Denmark	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes
Estonia	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes
Finland	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
France	Yes (Constitution)	Yes	No	No	Yes (Preamble Constitution)
Germany	Yes. (Constitution).	Yes. (Constitution).	Yes. Constitution (not	Yes. Constitution (not	Yes. Constitution.
Greece	Yes. (Constitution)	Yes. (Constitution)	Yes. (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes. (Constitution)
Hungary	Yes.	Yes	Yes	Yes	Yes.
Ireland	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Italy	Yes	Yes	Yes (unclear basis)	Yes (unclear basis)	Yes (unclear basis - Constitution)
Latvia	Yes	Yes	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes
Lithuania	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Luxembourg	No	No	No	No	No
Malta	No	Yes	No	No	No
Netherlands	Yes	No	No	Yes	Yes
Poland	Yes (no grounds listed).	Yes (no grounds listed).	Yes (no grounds listed).	Yes (no grounds listed).	Yes (no grounds listed).
Portugal	Yes	Yes	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)

	Religion	Disability	EDUCATION Age	Sexual Orientation	Gender
Slovakia	Yes	Yes	Yes	Yes (Constitution - thought to come under 'other status'.	Yes
Slovenia	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Spain	Yes (public and state-subsidised schools)	Yes ('any other circumstance')	Yes ('any other circumstance')	Yes ('any other circumstance')	Yes (public and state-subsidised schools)
Sweden	Yes	Yes	No	Yes	Yes
United Kingdom	Yes	Yes	No	No	Yes
Bulgaria	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Romania	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes

	GOODS AND SERVICES (EX HOUSING, incl. supply of healthcare services)			
	Religion	Disability	Age	Sexual Orientation
Austria	Yes (administrative penal provision and provincial acts provinces as providers goods and services only (including transportation).	Yes (Federal and provincial)	Yes (provincial acts only - provinces as providers goods and services only (including transportation).	Yes (provincial acts only - provinces as providers goods and services only (including transportation).
Belgium	Yes	Yes	Yes	Yes
Cyprus	Yes	Yes	Yes	Yes
Czech Republic	Yes (if = a consumer)	Yes (if = a consumer)	Yes (if = a consumer)	Yes (if = a consumer)
Denmark	Yes	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law would cover direct discrimination)	Yes
Estonia	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)
Finland	Yes	Yes	Yes	Yes
France	Yes	Yes	Yes	Yes
Germany	Yes (Basic Law)	Yes	Yes (Basic Law)	Yes (Basic Law)
Greece	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)
Hungary	Yes	Yes	Yes	Yes
Ireland	Yes	Yes	Yes	Yes
Italy	Yes	Yes	Yes (Constitution for acts of public authorities (not express "personal or social conditions"))	Yes (Constitution for acts of public authorities).
Latvia	Yes (Constitution in public sphere only and Criminal Law (gravest cases only)	Yes (Constitution in public sphere only)	Yes (Constitution in public sphere only)	Yes (Constitution in public sphere only)
Lithuania	Yes	Yes	Yes	Yes
Luxembourg	Yes	Yes	No	Yes
Malta	No	Yes	No	No
Netherlands	Yes	No	No	Yes
Poland	No	No	No	No
Portugal	Yes (Constitution)	Yes	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)

	GOODS AND SERVICES (EX HOUSING, incl. supply of healthcare services)			
	Religion	Disability	Age	Sexual Orientation
Slovakia	Yes	Yes	Yes	Yes
Slovenia	Yes	Yes	Yes	Yes
Spain	Yes (Constitution)	Yes	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)
Sweden	Yes	Yes	No	Yes
United Kingdom	Yes	Yes	No	No
Bulgaria	Yes	Yes	Yes	Yes
Romania	Yes.	Yes	Yes.	Yes

	HOUSING				
	Religion	Disability	Age	Sexual Orientation	Gender
Austria	Yes. provincial legislation (explicit or implicit)	Yes. provincial legislation (explicit or implicit)	Yes. provincial legislation (explicit or implicit)	Yes. provincial legislation (explicit or implicit)	Yes. provincial legislation (explicit or implicit)
Belgium	Yes (Federal level of private housing). Regional Level (Constitution)	Yes (Federal level of private housing). Regional Level (Constitution)	Yes (Federal level of private housing). Regional Level (Constitution)	Yes (Federal level of private housing). Regional Level (Constitution)	Yes (Federal level of private housing). Regional Level (Constitution)
Cyprus	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Czech Republic	No	No	No	No	No
Denmark	Presumably Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law)	Presumably Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law)	Presumably Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law)	Presumably Yes (unwritten principle of equality applicable under general administrative law)	Yes
Estonia	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes
Finland	Yes (however allows justification of direct discrimination).	Yes (however allows justification of direct discrimination).	Yes (however allows justification of direct discrimination).	Yes (however allows justification of direct discrimination).	Yes (however allows justification of direct discrimination).
France	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Germany	Yes (Basic Law)	Yes (Basic Law)	Yes (Basic Law) (not express)	Yes (Basic Law) (not express)	Yes Basic Law
Greece	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)
Hungary	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Ireland	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Italy	Yes	Yes	Yes (public housing)	Yes (public housing)	Yes (public housing)
Latvia	Yes (provided by state or municipal institutions)	Yes (provided by state or municipal institutions)	Yes (provided by state or municipal institutions)	Yes (provided by state or municipal institutions)	Yes (provided by state or municipal institutions)
Lithuania	No	No	No	No	No
Luxembourg	Yes for religion but not belief (not express)	Yes (not express)	No	Yes (not express)	No
Malta	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Netherlands	Yes	No	No	Yes	Yes
Poland	No	No	No	No	No
Portugal	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)

	Religion	Disability	HOUSING Age	Sexual Orientation	Gender
Slovakia	No	No	No	No	Yes
Slovenia	Yes (implicit)	Yes (implicit)	Yes (implicit)	Yes (implicit)	Yes (implicit)
Spain	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)	Yes (Constitution)
Sweden	Yes	Yes	No	Yes	Yes
United	Yes	Yes	No	No	Yes
Bulgaria	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
Romania	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes